

quam recentiorum Auctorum liberatur, 1710. De efficientia metus tum in promissionibus liberarum gentium tum etiam hominum privatorum, &c. 1711. de doctrina vulgari, majorem à feminis quam à viris requirente castitatem, 1717. An nobilitet venter? 1718. De transactionum stabilitate & instabilitate, 1719. De causa ex origine foederis seu unionis electoralis, 1720. De principe herede ex testamento civium, 1721. De emtione uxorum, dote & morgengaba, 1722. De transmissione actorum in Legibus Imperii permiffa ejusque repetitione, 1722. De usu practico Actionum bonæ fidei & stricti juris, 1724. De Universitate delinquente ejusque pœnis, 1724. Singularia de beneficio excussionis capita, 1728. De renunciacione hereditatum filiarum illustrium, 1729. De transactione, Tabulis Testamenti non inspectis, 1730. *Alta Erud. Supplem. Tom. X. p. 46. seqq. Gelehrte Zeit. 1730. p. 365. seqq. STOLLE Hist. der Gelahrtheit III. 4. S. 25. Nachricht von der Stadt Halle und der Univerfuit dafelbst p. 122. seqq.*

GWAS.

siehe
Basall.

H.

Häger = Güter.

Was den Nahmen dieser Güter anbetrißft, so führet Herr Hoff Rath FLEISCHER in *Instit. Feud. Cap. 3. § 56. an*, daß einige davor hielten, sie hätten solchen von ihren Besitzern, welche Hägermänner hießen, überkommen, weil sie größere Freyheiten wie andere hätten, und gleichsam gehegte Männer wären. Weil man aber nicht findet, daß sie vor andern Bauern etwas voraus haben sollten, so ist diese Ableitung auch vor unwahrscheinlich zu halten, und zu weit her gesucht.

Der Herr von GOEBEL in *Diss. de jure & judic. rusticorum p. 218.* leitet ihren Nahmen von Hagen, d. i. einer lebendigen Hecke her: Itaque Häger, seget er, nihil aliud sunt, quam qui post vel intra sepes vel dumeta latitant i. e. rustici. Atqui sic Häger = Gerichte nihil aliud sunt, quam judicia rustica. Allein diese Abstammung scheint diesem Worte eine gar zu weitläufftige Bedeutung beyzulegen, und würden nach solchen Hägerischen Güter, und Bauern = Güter einerley seyn. Des Herrn BURI in seiner ausführlichen Erläuterung des in Teutschland üblichen Rechts pag. 961. Muthmassung ist, daß sie zwar von einem Hagen oder Hecken ihren Nahmen erhalten hätten, aber nur in so fern, als wie Hagen nach SCHILTERS Anführen in *Glossario b. v.* den Gerichts = Platz, oder den Ort, wo das Ding geheget wird, anzeigt, weil nemlich solcher umschlossen oder umzäunet gewesen, wie denn Hagen noch so viel als umzäunen bey denen Schweigern andeutet, WACHTER in *Glossar. b. v.* Auch führet gemeldter Herr von GOEBEL in *Dissert. de singular. quibusd. praediis rusticorum p. 112. an*, daß ein die Laß = oder

Laßen = Güter betreffendes Gericht an einigen Orten in Westphalen das **Hacht = Geding**, **Hachtzinz** d. i. das Gericht, so in denen Hagen oder Zäunen gehalten worden, und die Gerichts = Scheffen die **Hagemeysters** d. i. Gerichts = Meister, genannt worden. Es hießen also **Hägerische** oder **Häger = Güter** so viel als Güter, die einem gewissen Gericht unterworfen sind, gleichwie die **Probstdings = Meyerdings = Güter** ebenfalls von dem Gericht, worunter sie stehen, ihren Nahmen erhalten haben. Sie werden auch in denen der allegirten Dissertation beygefügeten Protocollen **Holtensche = Güter**, *s. E. p. 159. qu. 10. p. 160. qu. 15.* und die Besitzer **Hilterschen** *p. 158. qu. 7.* genannt.

Wenn nur diese Benennungen nicht etwa von denen Dörffern, in welchen die Häger = Güter gelegen, und die Häger = Männer wohnen, hergenommen sind, sintemahl in der Häger = Gerichts = Form *de A. 1651. ap. PUFENDORF. in Introd. ad Proc. Civ. Brunsv. in Append. pag. 786.* der Ort: **Langen Holtensen**, wo das Gericht gehalten wird, angeführt worden. So ist fast zu vermuthen, daß die erstere Benennung ebenfalls von denen unter denen Bäumen und im Holze vor diesem gehaltenen Gerichten herzuleiten, bey der letztern aber braucht es einer weitern Untersuchung, ob man anstatt Hilterschen etwa Hüllerschen lesen müsse, und daß solches also von *Hill*, welches im Englischen einen Hügel anzeigt, herkomme, und die Hügel oder kleinen Berge, worauf in denen Wäldern die Gerichte gehalten worden, und westwegen man solche Derter auch **Mahlberge Montes placiti** nennete, ebenfalls zu diesem Nahmen Anlaß gegeben, siehe mit mehrern *du FRESNE VOC. Malbergium, ibi: Placitum in eadem silva ad tumulum habuit.*

Was nun die Natur dieser Güter selber anbelanget, so ist aus denen beyden Protocollen, welche in der angeführten *Diss. de singularibus quibusdam praediis rusticorum in terris Brunsvico - Lunburg. & vicinia*, und der berührten *Form des Häger = Gerichts zu Langen Holtensen de An. 1651.* welche PUFENDORF seiner *Introductioni in Procest. Civ. Brunsv. Lunburg. p. 786. seqq.* beydrucken lassen, so viel zu schließen, daß solche in folgenden Stücken bestehe, als:

- 1) Der Besitzer oder Hägermann hat wie bey andern eingegebenen Bauer = Gütern die völlige Nutzung von dem Gut, an Feldern, Holsung und dergleichen.
- 2) Er muß davor seinem Häger = Junker oder Herrn gewisse Dienste leisten, ihm den Zehnten von dem Getreyde, wie auch vom Feder = Vieh und den jährlichen Erb = Zinz bezahlen, nicht weniger auch die Schätzung von den Gütern abführen.
- 3) Stehet er wegen dieser Güter unter einem gewissen Häger = Gericht, und ist der Gerichtbarkeit seines Hägerischen Junkers unterworfen.
- 4) Er ist nicht befugt, eine dem Herrn schädliche Aenderung bey dem Gut vorzunehmen.
- 5) Er darf solches ohne Einwilligung seines Herrn nicht veräußern.

6) Es

6) Er vererbt...
 7) Wenn der...
 8) Ein...
 9) Ein...
 10) Wenn er...
 11) Wenn er...
 12) Wenn er...
 13) Wenn er...
 14) Wenn er...
 15) Wenn er...
 16) Wenn er...
 17) Wenn er...
 18) Wenn er...
 19) Wenn er...
 20) Wenn er...
 21) Wenn er...
 22) Wenn er...
 23) Wenn er...
 24) Wenn er...
 25) Wenn er...
 26) Wenn er...
 27) Wenn er...
 28) Wenn er...
 29) Wenn er...
 30) Wenn er...
 31) Wenn er...
 32) Wenn er...
 33) Wenn er...
 34) Wenn er...
 35) Wenn er...
 36) Wenn er...
 37) Wenn er...
 38) Wenn er...
 39) Wenn er...
 40) Wenn er...
 41) Wenn er...
 42) Wenn er...
 43) Wenn er...
 44) Wenn er...
 45) Wenn er...
 46) Wenn er...
 47) Wenn er...
 48) Wenn er...
 49) Wenn er...
 50) Wenn er...
 51) Wenn er...
 52) Wenn er...
 53) Wenn er...
 54) Wenn er...
 55) Wenn er...
 56) Wenn er...
 57) Wenn er...
 58) Wenn er...
 59) Wenn er...
 60) Wenn er...
 61) Wenn er...
 62) Wenn er...
 63) Wenn er...
 64) Wenn er...
 65) Wenn er...
 66) Wenn er...
 67) Wenn er...
 68) Wenn er...
 69) Wenn er...
 70) Wenn er...
 71) Wenn er...
 72) Wenn er...
 73) Wenn er...
 74) Wenn er...
 75) Wenn er...
 76) Wenn er...
 77) Wenn er...
 78) Wenn er...
 79) Wenn er...
 80) Wenn er...
 81) Wenn er...
 82) Wenn er...
 83) Wenn er...
 84) Wenn er...
 85) Wenn er...
 86) Wenn er...
 87) Wenn er...
 88) Wenn er...
 89) Wenn er...
 90) Wenn er...
 91) Wenn er...
 92) Wenn er...
 93) Wenn er...
 94) Wenn er...
 95) Wenn er...
 96) Wenn er...
 97) Wenn er...
 98) Wenn er...
 99) Wenn er...
 100) Wenn er...

- 6) Er vererbet solches auf seine Kinder und Nachkommen, und in deren Ermangelung auf seine nächsten Seiten-Anwe wandten.
- 7) Wenn der verstorbene Hägermann mehrere Kinder oder Erben hinterlässet, so dürfen solche das Gut unter sich nicht theilen, es wäre denn, daß der Herr darinn willigte.
- 8) Ein neuer Besitzer muß bey dem Herrn in gehöriger Zeit um die Belehnung ansuchen, und ihm die Höhr bezahlen.
- 9) Ein Hägermann kan wegen sehr vieler Verbrechen seines Guts verlustig werden, als:

- a) Wenn er in Hägerischen Sachen vor einem andern als dem Häger-Gericht Recht sucht.
- b) Wenn er dasjenige so er von seinem Gut zu bezahlen schuldig, böshafter Weise nicht richtig abführet.
- c) Wenn er ohne Erlaubniß seines Herrn oder Häger-Junkers das Gut veräußert.
- d) Wenn er sein Gut innerhalb vier Wochen nicht muthet, oder darum ansinnet.
- e) Wenn er arglistiger Weise sich wegen der ihm angefügten Brüche nicht vergleicht.
- f) Wenn er in dem geforderten Verzeichniß aller seiner Häger-Güter einige verschwiegen.

Hagens-Gerechtigkeit.

Ober die Gerechtigkeit des Hagens, ist ein solches Recht, vermöge dessen man einen Wald ohne Schaden des Wald-Eigenthums Herrn einlassen, oder mit einem Gehäg einfangen kan; und ist dieses ein Effect oder Wirkung der Wildbanns-Gerechtigkeit, WESTENHOLZ Diff. de Jurisd. forest. cap. 5. §. 66. STRYK. in U. M. ad 77. tit. de A. R. D. §. 7.

Dieses Recht kan ein Landes-Herr ohne Bedenken exerciren, wann nur die Unterthanen dierhalb in contrarium nichts hergebracht, gleich wie auch das Hagen, lat. *sepire, conspire, obvallare*, erlaubt, wann einer dieses Recht einen Hag ins Holz zu schlagen entweder von Alters her, oder durch die Præscription, und eine ausdrückliche Concession und Vergönstigung, erlanget hat; MYLER. de Princip. & Statib. Imper. part. 2. cap. 73. n. 13. HERT. Vol. 1. Resp. 349. num. 6.

Ausser diesen aber sind verschiedene Rechts-Lehrere der Meinung, daß der Wildbanns-Herr in einem fremden Wald oder Forst des Hagens nicht berechtiget seye, theils weilien die Dienbarkeit, so einem auf fremden Gütern zustehen, stricti juris sind, und sich nicht extendiren lassen, andern theils, weilien eben keine nothwendige Consequenz und Folge ist, daß derjenige, welcher Macht zu jagen hat, auch die Macht zu hagen habe, anerkennen das Jagen auch, ohne daß ein Hag aussenher vorhanden, mit Hunden und Garn, oder allein von dem Strick aus, zu hegen, wann zumahlen der Landes-Herr zugleich auch die Jagens-

Gerechtigkeit hat, füglich kan verrichtet werden; dahero ANTON. ERTEL in *prax. aur. de Jurisd. infer. lib. 2. cap. 34. Observat. 2. in fin.* hiervon also schreibt:

Deme nechst siehet man, daß ein anders das Jagen, ein anders das Hagen seye. Das Hagen ist eine Gerechtigkeit, Krafft welcher einer den ganzen Wald mit einem hölkernen Zaun umgeben darf; darum dann, weilien das Jagen mit Hezen und Garn kan verrichtet werden, so folgt nothwendig, daß nicht eben darum derjenige, welcher das Jagen hat, auch des Hagens berechtiget seye.

Und WEHNERUS in *Observat. pract. voc. Hagen*, ubi dicit:

Das Jagen, non infert Hagen, dann jenes mit Hezen und Garn verrichtet werden kan.

Add. BIDEEMBACH. *quest. nobil. 17. MINDAN. de Mandat. lib. 2. cap. 41. num. 1. KLOCK. Consil. 29. n. 480. tom. 1. NOE MEURER von Forst, und Jagd-Recht, part. 1. tit. Ob der zu Jagen, auch zu Hagen. HERT. Vol. 1. Resp. 349. n. 6.*

Wie dann viele von Adel in andern Wäldern das Jagen, aber darum auch nicht das Hagen haben, vielweniger aber das Holz aus solchen Wäldern zum Hagen nehmen döffen, WURMSER. *Exers. Jur. publ. 3. quest. 11. LAUTERBACH. Colleg. theoret. pract. tit. de A. R. D. §. 23.* welches auch an dem Kayserl. und des Reichs Kammer-Gericht Anno 1578. durch nachfolgenden Spruch ist approbiret worden:

In Sachen der dreyen Gemeinden, Rohrenbach, Schlegendorf und Gohler, Klägern eines, wider Herrn Otto, Grafen zu Lusma und Sonnenclar, Beklagten andern Theils, ist allen Fürbringen nach, zu Recht erkannt, daß gedachten Beklagten, auf dem in Actis angezogenen der Kläger eigenthümlichen Wald zu Hagen, auch Forster und Baumwarter zu setzen, nicht geziemet, noch gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan, aber das Jagen belangend, von angestellter Klage zu absolviren und zu entledigen seye. B. R. W.

Diesem aber ohngeachtet, so hält BECK in seinem *Tr. de Jurisd. Forest. pag. 295.* nebst andern DD. dafür, daß derjenige, der in einem fremden Forst oder Wald die Wildbanns-Gerechtigkeit hergebracht, auch zugleich die Hagens-Gerechtigkeit habe, mithin einen Hag um das Holz schlagen möge, daserne solches nur ohne Præjudiz und Nachtheil des Wald-Eigenthums-Herrn, oder desjenigen, der etwa darinnen die Wald-Gerechtigkeit oder sonst ein anders Recht hergebracht; geschehen kan, MAIER *Tr. de jur. venand. cap. 13. th. 18. pag. 307. KREBS de ligno & lapid. part. 1. Class. 12. Sect. 5. §. 26. & 27. n. 2.*

Dahero wann einem andern in dem Forst die Wald-Gerechtigkeit oder Nutznießung zustehet, darf der Wildbanns-Herr den Wald mit einem Gehäg nicht umfassen, massen er sothane rechtmäßig

hergebrachte Jura wider Willen dessen, deme solche competiren, nicht aufheben, oder auch einigerley Weiß verringern kan, STRYK. in U. M. ad π. tit. de acquir. rer. dom. §. 7.

Es muß aber der Wildbanns-Herr, wann er den Wald einzulanden willens, den Hag mit seinem eigenen Holz verfertigen, und darf das Holz darzu nicht aus dem Wald, worinnen er das Jaggen hat, hauen lassen, HARPRECHT ad §. 12. J. de R. D. num. 272. GAIL. 2. O. 69. BESOLD. thes. pract. VOC. Jagers. Dann diese hölzerne Zäune sind statt der Netz und Garn; nun muß aber der Wildbanns-Herr mit seinen eigenen Netzen und Garn jagen, und so mithin auch mit seinem eigenen Holz den Hag verfertigen, vid. L. 14. §. 1. de servitut. praedior. rustic. MAIER. d. l.

Jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallung zu bauen, (welches die Jäger das Zweig-Recht nennen) ohnverwehrt und zugelassen, WESTENHOLZ Diss. de jurisd. forest. cap. 5. ib. 66. in fin. KNICHEN. de vestit. part. 2. cap. 7. num. 19. Von diesem Wort Hage oder Hagen ist NICOLAUS HERTIUS Vol. 1. resp. 149. per tot. mit mehrern nachzulesen, MAIER. d. l.

HAHN. (Henricus)

War zu Hildesheim, allwo sein Vater ein Raths-Herr war, An. 1605. den 28. Aug. geboren. Nachdem er in seiner Geburts-Stadt und zu Goslar den Grund geleyet, zog er An. 1619. auf die Universität Helmstädt, An. 1625. gieng er wegen der Pest und Kriegs-Unruhe von da nach Hause, hernach aber auf Rostock. Indessen da sich der Krieg auch in diese Gegend zog, begab er sich wieder nach Helmstädt, fing an sich in der Praxi zu üben, und auf Erlaubniß der Juristen-Facultät zu lesen, bis er An. 1639. promovirte, un An. 1641. an statt Joannis Weckii Professionem Institutionum, hernach Pandectarum und leglich Codicis bekam.

Von seiner doppelten Ehe hat er nur eine Tochter gehabt, die ihn überlebet, und an den berühmten JCtum, Jo Eichelium, ist verheyrathet worden. Er starb den 25. April. An. 1668. an einem Nothlauff, so er am rechten Arm bekam, und hinterließ viel Bücher, unter denen wohl das beste: Observata theoretico-practica digesta ad Matth. Wesenbecium, Helmstädt 1650. in 4to. II. Vol. ib. 1668. in fol. und ib. 1706. in fol. Im übrigen hat er geschrieben: ad §. de indagando Instrum. Pacis Osnabrug. Helmst. 1683. in 4. Von Schuld-Sachen, Capital und Zinsen, Helmst. 1683. in 4. Tract. de Jure sexus feminini singulari, Helmst. 1664. in 4. διαταγματα de Rebus Judaicis ex Jure Caesareo & Pontificio concinnata; de Jure rerum & Juris in re speciebus, Helmst. 1664. in 4. De Damnis; de Possessione; de Pignoribus & Hypothecis; Legem Imperii de Sorte & Usuris, Helmst. 1665. in 4. de Differentiis Juris civilis & canonici, ad Rec. Imp. de An. 1654. 1657. in 4. Helmst. 1667. in 4. wie auch sehr viele Dissertationes, davon bekant sind: De inofficioso Testamento; de Damnis praecipue vero illis, quae ex dolo, culpa, aut casu proveniunt, horumque correctionibus & praestationibus, Helmst. 1642. in 4. De possessione, pignoribus & hypothecis zusammen gedruckt, Helmstädt 1660. in 4. De Beneficio Inventarii

heredis, Helmst. 1661. in 4. De Collectis bellicis, Helmst. 1647. in 4. SINCERUS Vit. & Script. JCtor. Tom. I. p. 74.

Halb-Bauern.

Ist eine gewisse Art einer Verpachtung, da der Eigenthümer eines Land-Gutes den Acker- oder Feld-Bau um die Helffte besäen und arbeiten läßt, doch also, daß die Felder vor der Ubergabe erst ordentlich besäet und bestellet seyn müssen, welche denn der Annehmer oder sogenannte Halb-Mann oder Halb-Bauer in eben dergleichen Zustande wieder abtreten muß. Was nun von Jahren zu Jahren an Frucht und Getraide erwächst, davon wird erstlich der Saamen, so viel man wieder auszusäen gesonnen ist, zuvor hinweggenommen, und das übrige an Körnern richtig getheilet. Die Vieh-Zucht und Schäferereyen werden ebenfalls denen Halb-Leuten um ein gewisses Geld verpachtet, oder auch, gleich dem Feld-Bau auf die Helffte des Nutzens oder Schadens ausgethan.

Es müssen aber mit denen Halb-Bauern oder Halb-Leuten, des ausgesäeten, eingeernteten und wöchentlich ausgedroschenen Getraides halber, ordentliche Kern-Hölzer und Segen-Rechnung gehalten, und darauf gesehen werden, daß mit der Bestellung recht umgegangen, die Felder wohl gearbeitet, gesäet, beschicket, pfeleglich gebraucht, und nicht ausgefömmert oder versäumet werden, und da hierinnen Ungelegenheit und Unfleiß vorgienge; ernstliches Einssehen angewendet, und derer Acker Verwüstung zeitlich vorgebogen werde. Was nun einem Halb-Bauer oder Halb-Mann Inventariums-weise übergeben und eingantwortet wird, ist er zur Abtretungs-Zeit wieder zu ersetzen verbunden; die Vorwerks-Schäude aber werden ohne derer Halb-Leuten Kosten, in baulichen Wesen erhalten, doch daß sie die Fuhren dazu thun, und an welchem Orte Schob- oder Stroh-Dächer sind, müssen gemeiniglich die Halb-Leute solche Dachung erhalten.

Es kan aber der Halb-Bauer von dem Pacht-Gelde nichts abziehen, sondern hat mit dem Eigenthums-Herrn den Vortheil und Schaden gemein, es mag sich der Unglücks-Fall nun bey denen auf dem Felde noch stehenden, oder bey denen bereits eingeführten Früchten zutragen. Die Ursache hiervon ist diese, theils, weil der Halb-Bauer derer ihm auf seinen Antheil zukommenden Früchten Eigenthums-Herr ist, VINNIUS ad Inst. §. 36. de A. R. D. und folglich auch die Unglücks-Fälle dieserhalben über sich nehmen muß, RICHTER. Dec. 81. num. 40. theils auch weil zwischen ihm und dem Eigenthums-Herrn gleichsam eine gewisse Societät aufgerichtet worden, deren Eigenschaft die Theilung des Vortheils und Schadens mit sich bringet, L. 38. pro Socio, GAIL. 2. O. 23. n. 14.

Halbe Zeche.

War vor diesem eine bey denen Handwerkern eingeführte Redens-Art, und bedeutete, daß ein Geselle, der bey einem Handwerks-Schmause nicht erschiene, oder nicht mithalten wolte, einer jeden Person die halbe Zeche zu geben schuldig war. Zeko ist es ganz anders, und wird meistens von denen Handwerkern verstanden, welche als Gesellen und Junger noch bis dato im Gebrauch beyhalten, da denn letzterer bey einer Aus- und Einschenke nur die Helffte oder die halbe Zech bezahlen hilft.

Halb

Halbe Zeche
 Ein dreyen Handwerker
 über einer Zucht, so zum
 die eines Meisters Zeche zu geben
 eines Meisters Zeche zu geben
 in die Profusion, in welcher
 gezogen werden, herab, die
 von Seiten des Meisters, die
 schone für die Meist, aber die
 hier werden will, obum bey den
 schlossen wird zum voraus hat.
 1.) Will er nicht darf so lange
 2.) nicht so lang machen oder
 für.
 3.) nur die Hälfte der Zeche
 bringen, jedoch ist halbes
 von allen Profusionen zu
 auch viele nicht das nicht
 haben, auch davor
 incorporierten Landem
 des Obrigkeit Befehl
 so viel als der andere
 Halb-Zeche
 Ist die Zeche, wenn die
 unter einander bey dem Ein-
 empfangen werden, und hat pro-
 vent
 1.) bekommt ein Junger, wenn
 von der Zeche zum 1/3, die
 ten aber noch nicht zum
 nur das halbe Zeche
 in denen von Zeche
 die Hälfte legen.
 2.) Bedeutet es eine Ze-
 che, wenn er bey der
 dert, und mit 1/3 ge-
 14. Zeche kein Zeche
 Lohn verabredet, oder
 dem Me. Schellen das
 hinterlassen muß. Ze-
 gang dreier Monate in
 nigen Ort gemindert, an
 sein begehrenlich, so ver-
 schenket, oder er mit
 Zeche geschicklich
 elagen.
 Es sind aber die Halb-Zeche
 von denen Profusionen, wenn
 Junger gibt, jedoch wird die
 Zeche gemeinet, wenn ein
 eingemunter kommt, und noch
 weiter zu reifen Entes ist, und
 Schellen nicht, sein Beghären
 kommt er Schenket in Zeche, und
 beide Schellen bezahlen nur das
 nach das An. 1711. des H. W.
 eigene Kaplerische Patent ob-
 verändert worden, indem man
 keinen angestrichet, daß man ein
 schenke, der nicht Arbeit ver-
 Geschicklichkeit, und davor
 reifen ist.
 Halbschling
 heißt, wenn die Wölfe

Halbes Werck.

Ist bey denen Handwercks-Leuten die Gerechtigkeit einer Zunft, wo zum Theil einigen Vortheil eines Meisters Wittbe oder Tochter, oder eines Meisters Sohn zu genieffen haben, wenn sie in die Profession, in welcher sie vom Vater erzogen worden, heyrathen, oder die Wittib einen Gesellen ihres Mannes nachgelassener Profession zur Ehe nimmt, oder auch der Sohn Meister werden will, alsdann bey denen meisten Professionen etwas zum voraus hat, als:

- 1.) Daß er nicht darff so lange reisen;
- 2.) nicht so lang muthen oder die Jahre ansagen;
- 3.) nur die Helffte der Meister-Stücke verfertigen, jedoch ist solches nicht überhaupt von allen Professionen zu verstehen, indem auch viele nicht das mindeste zum Vortheil haben, auch besonders in Sächsischen und incorporirten Landen viele von hoher Landes-Obrigkeit Befehle ergangen, daß einer so viel als der andere machen soll.

Halb-Geschenk.

Ist die Gabe, womit die Handwercks-Gesellen unter einander bey dem Ein- und Auswandern empfangen werden, und hat zweyerley Bestand, denn

- 1.) bekommt ein Jünger, welchen der Meister von der Lehre zwar loß, die rechten Gesellen aber noch nicht zum Gesellen gesprochen, nur das halbe Geschenk, dabey darff er in denen vier Wochen Geboten auch nur die Helffte legen.
- 2.) Bedeutet es eine Straffe, indem ein Geselle, wenn er bey dem Meister eingewandert, und mit Ausgang derer gewöhnlichen 14. Tage kein Bedinge des Wochen-Lohns verabredet, oder Ley-Kauff macht, dem Alt-Gesellen das halbe Geschenk hinterlassen muß. Kommt er vor Ausgang dreyer Monathe wieder an den vorigen Ort gewandert, und ist denen Gesellen beschwerlich, so verfällt er in doppelt Geschenk, oder er muß was sonst an Geschenk gebräuchlich aus seinem Beutel erlegen.

Es sind aber diese Halb-Geschenke zu verstehen von denen Professionen, wobey es Gesellen und Jünger giebt, jedoch wird dieses auch ein Halb-Geschenke genennet, wenn ein Geselle zum Thore eingewandert kömmt, und noch selbigen Tages weiter zu reisen Sinnes ist, und nach denen Orten Gesellen schicket, sein Begehren meldet, alsdann bekommt er Geschenk in Beutel, und die in Arbeit stehende Gesellen bezahlen nur das halbe Geschenk. Durch das An. 1731. des H. Römischen Reichs ergangene Kayserliche Patent aber ist hierinnen vieles geändert worden, indem nunmehr an vielen Orten eingeführet, daß wo ein fremder Geselle ankommet, der nicht Arbeit verlanger, er gar keine Geschenk bekommt, und alsdann so wieder fort reisen muß.

Halbschürig.

Heißt, wenn man die Wolle nicht auswachsen

läßt, wie bey einschürigen Schaafen geschiehet, sondern dieselbige des Jahrs zweymahl abnimmt.

Hals-Huhn.

Ist so viel als ein Zins-Huhn, welches bey dem Haupt-Fall bezahlt werden muß.

HAMBERGER. (Laur. Andr.)

Geboren 1690. zu Anspach, studirte zu Jena und Wittenberg, und promovirte zu Jena 1712. in J. U. Doctorem, starb aber bald darauf als ein ingenium præcox, ließ Disp. inauguralem, an homicidium absque animo necandi sit capitale, edirte Strauchii Tr. de personis incertis, Jena 1714 in 4. schrieb auch 1714. eine Disp. de Edicto Perpetuo. Disput. II. de Incendiis, 1717. in 4.

Handels-COLLEGIUM zur See.

Ist, das die See- und Handels-Sachen untersucht, und dem gewisse Præsidens, die die Alt-Männer genennet werden, vorgekehrt sind. Es macht dieses Collegium gewisse Statuta und Verordnungen, was ihrem Zustand dienlich ist, L. 2. §. ult. C. de const. pec. Nov. 4. c. 3. §. ult. es bestrafft diejenigen, die sich widersetzen und dem gemeinschaftlichen Vortheil hindern, L. 2. §. ult. C. d. t. und hat auf die Beförderung derer See-Sachen und des Commerciens-Wesens gehörige Aufsicht.

Handels-Gerichte.

Ist, wie es besonders in Leipzig niedergesetzt, ein öffentlich regulirtes und confirmirtes Gerichte, so aus zwey Gelehrten und zwey Kauff-Leuten, Actuario und Copisten bestehet. Anbey siehet selbigen frey, ob sie selber die vorkommenden Fälle entscheiden, oder solche dem Schöpffen Stuhle zu Leipzig überlassen wollen. Vor dieses Judicium gehören alle Handels-Sachen, die in und auffer der Messe vorfallen, sie mögen Reales oder Personales seyn, Wechsel, oder Rück-Wechsel, Buch-Schulden, Gelbentleh, Lagio, Kauffen und Vertauschen derer Waaren, und diesfalls beliebte Pacta, Cessiones, Societates, Fidejussiones, Sponsiones, Lationes, Relcissiones, Restitutiones, Commissiones und Facioren, Recommendationes, Miethen derer Kram-Laden, Niederlagen und Gewölbe, Zins-Gelder, Wucher, Vergleiche über Kauffmanns-Sachen, Novationes, Delegationes, Casus fortuitos betreffen, überhaupt alle Sachen, die in Kauffmanns-Handel und Wandel bestehen, und davon herrühren. Ein jedweder nun, der obige Sachen in Güte nicht abthun kan, wird hier mit seiner Klage gehöret.

Es können aber diejenigen, welche wirklich als Kauff-Leute handeln, in Leipzig wohnen, oder Handels halber sich daselbst aufhalten, durchreisen, oder ihre Factors, Effecten und Güter daselbst haben, wenn sie gleich ein Forum privilegiatum haben, Kramer, Juden, Handwercks-Leute, welche Waaren einkauffen, Fuhrleute, wegen derer gelieferten Güter, Mäcker, Güter-Bestätiger, Handels-Diener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dinge-Briefe gehandelt, daselbst verklagt werden.

Die Advocaten, welche hier vorstehen wollen, müssen sich denen Befehlen gemäß, ordentlich legitim-

gitimiret haben. Die Citation erfordert keine besondere Frist, wenigstens aber doch eine 14. tägige, und die wegen der Insinuation ad Acta gebrachte Relation des geschwornen Nuncii hat den Effect der Citation. Die nachherigen Citations können auch dem Mandatario insinuiert werden, der Kläger muß in Termino selbst, oder wenn dieses nicht pretendiret wird, durch seinen Mandatarium erscheinen. Der Beklagte hingegen ist ohne Unterscheid, zur persönlichen Erscheinung verbunden, doch kan er einen Advocaten dazu ziehen.

Ein gegebenes Mandat kan ohne vorgängige Untersuchung nicht widerrufen werden, und wenn es gleichwohl extrajudicialiter geschieht; so hat dennoch der Proceß seinen Fortgang, und der Mandatarius muß vor den Schaden haften, er wird auch wohl à Praxi suspendiret. Die Vollmacht, deren Formel in dem Handels-Gericht S. 7. an die Hand gegeben wird, muß so eingerichtet seyn, daß man mit dem Anwalte so gut, als mit dem Principal contrahiren kan. Eine klagende Weibs-Person verrichtet die gerichtlichen Affairen durch einen Vormund, Actorem oder Defensorem. Eine verklagte Weibs-Person muß jederzeit in Person mit ihrem Vormund erscheinen. Die Vormünder derer Minorum erscheinen per Actorem, und alsdenn, wenn sie etwa einen Wechsel eigenhändig unterschrieben haben, in Person. In Termino wird die Klage mit angehängter Fursen Facti specie mündlich wiederholt. Es können auch mehr als drey Klagen, wenn keine Confusion zu besorgen ist, cumuliret werden.

Der Kläger wird vor ungehorsam gehalten, wenn er in einem früh angeetzten Termine vor 12. Uhr, und zu Neß-Zeiten, in einem nachmittägigen Termine vor 6. Uhr nicht erscheint, er trägt in dem Falle die U. Kosten, und wird ihm die Prosecution der Klage, mittelst Concedirung einer Sächsischen Frist, sub Comminatione perpetui silentii injungiret. Ein auf solche Art ungehorsamer Beklagter hingegen, wird bey mündlicher Citation bey Vermeidung anderer Anordnung wieder vorgeschrieben, und bey unterbleibenden Erscheinen, auf Klägers Anhalten, durch den Gerichts-Diener zum dritten mahl, auf Römische Art in Jus vociret. Dahero es auch kömmt, daß ein der Flucht halber verdächtig Beklagter entweder Caution machen, oder ins Gefängniß gehen muß.

Alle Exceptiones dilatoriae auffer Feriarum Sacrarum, Præventionis, Litis Pendentiae, wenn sie in continenti liquid sind, ingleichen Exceptio Spolii cessiren. Die Exceptiones Litis ingressum impediens, wenn sie liquid sind, werden admittiret. Sind sie dubios, so muß sich der Beklagte dennoch sub poena confessi & convicti eventualiter auf die Klage einlassen, oder die Documenta sub poena recognitionis recognosciren. Die Exceptio non numerata pecuniae wird zugelassen, wenn gleich das Wort Valuta im Wechsel nicht zu finden, es könnte denn die nicht geschene Zahlung verificiret werden, wiewohl auch dieses nichts operiret, wenn der Wechsel an einen dritten Mann cediret, oder indossiret worden. Die Einlassung auf die Klage,

ingleichen die Recognition derer Documente, wird auch durch die Litis Denunciation nicht gehindert.

Wenn beyde Theile erscheinen, so muß der Reus allemahl sich sub præjudicio einlassen, oder recognosciren, und wenn er im letztern Falle nicht liquide Exceptiones, als Solutionis, Compensationis u. s. f.; so wird er gleich condemniret. Auf gleiche Weise müssen auch die reproducirte Documente recognosciret werden. Im übrigen muß das Document mit dem Tauff- und Zuzahmen eigenhändig unterschrieben seyn, wenn man executive daraus klagen will. Alle Sachen müssen eigentlich mündlich zu denen Acten gebracht werden, doch werden schriftliche Verfahren auch erlaubt, und besonders Beweise, Gegen-Beweise, Leuterungen und andere Schreiben, darinne um Expedition eines gerichtlichen Actus angesuchet wird, angenommen. Der Lis darf nicht sollemniter, sondern prout jacet, reassumiret werden, und wird deswegen eine Citation sub Commatione, daß Lis pro reassumta zu halten, ausgefertiget. Der Eyd muß vor Beklagters Antwort deferiret werden. Das fatale oblationis aber cessiret.

Die Bescheinigung durch Zeugen oder Documente muß binnen drey Wochen à tempore rei judicatae unternommen, und vom Judice ex officio ein Termin zu dessen Vollführung ernannt werden. Man kan auch Interrogatoria übergeben. Das Gegen-Bescheinigungs-Fatale ist ebenfalls drey Wochen von dem Tage an, da der Beweis vollkommen geführet, und Beklagten notificiret, die Zeugen examiniret, oder die Documenta produciret, und darüber rechtlich erkannt worden. Die Edition derer Documente, wird gleich in der ersten Sentenz sub poena editi injungiret, die an einem dritten Orte befindliche Documenta aber müssen einem Mandatario in Loco Editionis ediret werden. Die Disputations-Gesetze finden gar keine statt, und werden zwar intra fatale, wider die Bescheide, Leuterungen und Appellationes angenommen, doch muß

- 1.) der B. klagte, wenn er im Arrest ist, ferner darinne bleiben, bis die Sache ausgemacht ist;
- 2.) Die Leuterung muß binnen 14. Tagen nach der Interpolation prosequiret, und der Gegentheil adiret werden;
- 3.) Der Appellant muß binnen 8. Tagen nach der Interpolation den Bericht, ohne vorgängige Citation ablösen, und ein von dem Richter zu determinirendes Succumbentz-Geld erlegen;
- 4.) Die Appellation muß, wenn noch drey Wochen vor das Appellations-Gericht übrig sind, sub poena desertionis justificiret werden;
- 5.) Wenn jemand wider eine Sententiam condemnatoriam leutert, und das Urtheil wird confirmiret, so muß er noch, ehe solches seine Rechts-Kraft erlanget, dasjenige, worinn er condemniret ist, erlegen, und wird mit Gefängniß dazu angehalten;
- 6.) Die Leuterung wird mit zwey doppelten Sägen prosequiret;

7.) Wenn

7.) Wenn eine Sententia in litem committitur, so ist die Revision unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

8.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

9.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

10.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

11.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

12.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

13.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

14.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

15.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

16.) Ein finitio expresse, die durch ein Urtheil in litem committitur, ist unzulässig, und die Appellation des Appellanten in litem committitur.

7.) Wenn eine Sententz in der Appellations-Instantz confirmiret worden, so ist die Leutering unzulässig auf Seiten des Appellanten; der Appellat aber kan contra reformatoriam leutern.

8.) Ein frivole ergriffenes Remedium suspensivum wird an den Part mit injungirter Restitution derer Unkosten, an dem Advocato mit einer Geld-Straffe, die er, ehe er ferner zur Praxin gelassen wird, erlegen muß, gebüßet, und bey verspürten Abusus der Appellation hat auch Gefängniß-Straff statt.

Bev der Execution ist folgendes zu merken. Wenn eine Species gebeten worden, so muß sie binnen 8. Tagen extradiret werden, oder der condemnirte Theil die Exsecution leiden. Bev gebetener Quantitate oder angestellter Personal-Klage, wird so bald, als das Urtheil die Rechts-Kraft erlanget, wider den Condemnirten nach Wechsel-Recht verfahren; doch stehet dem Vincenti frey, ob er mit einer Hypothec zufrieden seyn, oder aus des Schuldners Gütern seine Satisfaction suchen wolle. Welche denn, bev Vermeidung der erfolgenden Exsecution, binnen drey Wochen geschehen muß. Wer hingegen ad Præstationem Facti condemniret worden, wird durch Poenal-Præcepta oder Gefängniß-Straffe dazu angehalten. Siehe hiervon ein mehrers in angeführter Leipziger Handels-Ordnung.

Handhaben.

Heist so viel als defendiren oder schützen: Also sagt die Kayserl. Capitulation Caroli VI. art. 2. Die Handhabung Friedens und Rechtens etc. Es ist dieses Wort schon alt, massen die Handhabung des Land-Friedens, so unter Kayser Maximil I. errichtet worden, bekannt genug ist. Also sagt man auch: Einen bey denen ertheilten Gnaden und Privilegien handhaben.

Handlungs-Vorschläge.

Oder Tractaten derer Privat-Personen, sind nichts anders, als gewisse Verträge, die vor den Haupt-Vergleichen und Contracten vorhergehen, wodurch ihrer zwey oder mehrere ohne den Vorsatz zu haben, sich hierdurch verbindlich zu machen, ihre Erklärungen, wegen der künftigen Schlüßungen und Vollziehungen derer Contracte einiger massen an den Tag legen. Das Haupt-Werck hierbey kommt darauf mit an, daß sich hierdurch die Partheyen nicht binden, sondern um Abwendung des Unheils, so aus einer allzu grossen Ubereilung entspringen könnte, Schritt vor Schritt gehen, und vorher alles in reiffliche Überlegung ziehen wollen. Man zielet hierbey nichts anders ab, als daß wir einem Hoffnung geben, daß eine gewisse Sache auf diejenige Weise, nach welcher man sich nach den andern vergleichen würde, einsten auf den andern würde gebracht werden. Diese Hoffnung hält gar kein verbindliches Versprechen in sich, sondern vielmehr ein natürliches Befugniß, seinen Willen und seine Gedancken wieder zu ändern. Ich habe mich hierbey nicht wollen verbinden, sondern mir die Freyheit vorbehalten, so, oder anders zu handeln. Bev dieser Handlung entdeckte ich die Beschaffenheit meines Gemüthes, wie es in gegenwärtigen ist, ohne allen Schein und Heucheleiy, und lasse es

dahin gestellet seyn, wie ich künftigt gesinnet seyn möchte, ohne daß man mich würde vor unbeständig halten können, da es insonderheit noch sehr zweifelhaft und ungewiß ist, ob der andere Theil die vorgeschriebene und angebotene Bedingungen annehmen würde. Aus dem angeführten erhellet demnach, wie so gar sehr die Handlungs-Vorschläge unterschieden:

1.) Von den wahren und ordentlichen Contracten, oder quasi Contracten. Bev denen ordentlichen Contracten wird eine ordentliche Verabredung getroffen, die einen gewissen Nahmen hat, nach einer gewissen Weise eingerichtet ist, von andern Contracten unterschieden, und an und vor sich selbst eine Verbindlichkeit, und eine Klage zu wücken pflegt, L. 7. §. 1. & 2. de pact. Ist ein solcher Handel einmahl zum völligen Schluß gekommen, so kan keiner von denen Contractanten von dergleichen Handel, ohne des andern Willen wieder abgehen. Dieses findet sich aber nicht bev diesen vorbereitenden Handlungen derer Contracte, die nur unter der Hoffnung einer künftigen Vollziehung geschlossen werden. Daher könnte man auch die Contracte auf Teutsch beyderseitige Verträge, die Tractaten aber blosser Handlungs-Vorschläge nennen.

2.) Von dem Pacto, das man contrahiren will, obschon dieses von einem völlig geschlossenen Vertrage sehr unterschieden, L. 30. §. 2. d. R. C. und mit denen Tractaten einiger massen überein zu kommen scheint, so sind sie doch in manchen Puncten unterschieden. Bev dem Pacto des contrahirens ist ein beyderseitiger auf eine Sache gerichteter Wille, und würcker zum völligen Schlüssen eine gültige Verbindlichkeit, SCHILTER. Prax. Jur. Rom. Exerc. VIII. §. 42. 43. 44. Keines von beyden zeigt sich bev denen Tractaten. Massen die Pacta de contrahendo mit denen Haupt-Verträgen, wenn man die Römischen Grilten bey Seite setzet, und auf das natürliche Wesen, wie es bey denen Völkern gebräuchlich ist, seine Absicht richtet, in Ansehung der Wirkung des Klagens, mit einander übereinkommen. Von dem Pacto de contrahendo kan man nach der Vorschrift derer Römischen Rechte, bev Gefahr dasjenige was man einmahl darauf gegeben, zu verlohren, nicht gar wohl wieder abgehen, sondern weß abgethet von dem Pacto wegen des Verkaufes, oder wegen des Verpachtens, kan heutiges Tages auf das Interesse belanget werden, HAHN. ad WESENBECC. tit. de pact. LAUTERB. conclus. forens. VIII. ib. 9. Endlich sondern sich auch die Tractaten ab,

3.) In einem jeden Pacto nudo, wie es nach denen Römischen Rechten genennet wird. Denn obschon nach Anleitung dieses Rechts, ein Pactum, wenn es in denen blossen Grenzen einer Verabredung stehen bleibet, keine Kraft hat, künftigt zu verbinden, auch keine Klage producirt, L. 7. pr. §. 4. de pact. L. 18. de P. V. so muß es doch natürlicher Weise, wegen des ertheilten Versprechens, und wegen der gegebenen Treue und Glaubens, gelten. Heutiges Tages wird

wird nach denen Deutschen Gebräuchen die *Condictio ex Canone* versattet; Aus denen Tractaten hingegen entspringet keine Klage, man mag es nach dem Gewissen, oder nach den äußerlichen Gerichten ansehen, wegen ermangelnder Verbindlichkeit, *L. 3. de pact.* Aus einer unvollkommenen Handlung kan keine Wirkung entstehen, *L. 11. C. de bis, que ut indign.*

4) Von einem Versprechen. Bey diesem Versprechen erklärt sich der Wille, in Ansehung einer künftigen Schuld mit einem gnugsamen Zeichen, um die Nothwendigkeit anzudeuten, auf demselben Sinn zu verharren, so, daß gar keine Reue Statt findet, sondern das Versprechen, um Treue und Glauben zu halten, erfüllet werden muß.

5) Von einer Punctation. Die Partheyen richten solche, wie die Erfahrung bezeuget, zu dem Ende auf, damit sie den Handel, wenn er etwas weitläufig geworden, hernach besser extendiren, und in ein völlig Instrument bringen können. Die Partheyen haben sich schon eines gewissen verglichen, und also verbindet die Punctation, insonderheit wenn die Clausel dabey:

Und soll diese Punctation so lange, bis ein sollemnes Instrument zu Papier gebracht, zum Klagen und exipiren völlige Kraft und Wirkung haben, *STRYK. Caut. Cont. Sect. 1. c. 6. §. 1.*

Denen Tractaten hingegen kommt sie näher, wenn sich die Partheyen die Freyheit vorbehalten, eines oder das andere hinzuzusehen, oder zu verändern mit folgender Clausel:

Und ist inzwischen diese Punctation errichtet, dabey sich Partheyen vorbehalten, in ein oder andern Sträcken dieselben zu ändern, und noch andere Punkte, bis zu ausgefertigtem Contracte, nach Befinden hinzu zu thun.

Was die Personen anbelanget, mit welchen dergleichen Tractaten können geschlossen werden, so wird ein vernünftiger Mann nicht leichtlich sich mit einem solchen einlassen, der sich nicht verbindlich machen kan. Was nun die Rechte wegen derer Contracte erfordern, ist auch bey diesen Tractaten in Betrachtung zu ziehen. Es ist nicht nur bey denen Handlungen derer Privat-Personen sehr wohl gethan, wenn sie Tractaten vorher gehen lassen, sondern auch, wenn man mit Innungen, Gilden und ganzen Gemeinen zu thun hat. Die Tractaten können nicht allezeit in eigener Person, sondern auch durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden, damit man aber desto behutsamer handeln, und sicherer schließen möge, so muß man allezeit auf des Bevollmächtigten speciale Mandat sehen, oder ob folgende Clausul in die Vollmacht mit eingerückt:

Und will alles, was mein Bevollmächtigter in meinem Nahmen thut, handelt und schlüßet, eben so genehm halten, als wenn es von mir selber geschehen.

Die Tractaten können bey sehr vielen Handlungen

gen Platz finden, wir wollen aber nur vornehmlich deren Erwähnung thun, die sich am meisten zu unserer Absicht schicken. Man achtet vor Præliminaria des Kauffes und Verkaufes, so oft die Partheyen ohne einen gewissen und bestimmten Preis, wegen des Kauffes und Verkaufes einer gewissen Sache, mit einander handeln; ein angefangener Handel kan nicht vor vollzogen geachtet werden, *L. 29. §. 2. C. 3. de adil. editi. L. 30. §. 1. de contr. emt.* Und derjenige wird nicht sogleich verpflichtet zur Vollziehung des Kauffes, der den Anschlag von einem Gute erlanget und gefordert hat. Denn man hält davor, daß solches um deswillen geschehen, damit man seine Überlegung besser darnach anstellen könne. Bey dem Pacht- und Verpacht-Contracte wird von denen Rechts- Lehrern gefragt, ob Kauff- Tractaten geschlossen worden, wenn man bey dem Verpachtungs- Instrument die Clausul wahrgenommen:

Wenn das locirte Haus binnen den Pacht- Jahren von Locatore, dessen Erben oder Erbnehmern verkauft werden würde, Conductor der nächste wär, wenn er Lust zum Hause hätte.

Wo man die eigentliche Bedeutung dieser Worte etwas genauer erweget, so muß man gestehen, daß diese Clausel, welche gar öfters zu denen Verpachtungen und Vermietungen hinzugesetzt wird, ein Præparatorium mit ist des zu treffenden Verkaufes. Nach dieser Formel kan der Verkauf, ohne Bestimmung des Pretii, nicht erfolgen, *§. 1. de empt. vend.* es wird auch auf den Pächter oder Miether das Recht der *Possessionis civilis*, oder daß er aus der Intention das Haus als Eigenthümer zu bewohnen, vor sich behalten wolle, nicht gebracht; weil er solches aus einer andern *Causa* her hat.

Die Tractaten werden entweder mündlich vortragen, unter denen, die gegenwärtig sind, oder schriftlich entworfen, unter denen Abwesenden, wie wohl auch bisweilen unter denen gegenwärtigen ein schriftlicher Aufsatz gemacht wird, die Partheyen, die vornehmsten Punkte ihres zu schließenden Contractes entwerffen, nicht daß sie dabey verharren wollten, sondern nur ihre Gedanken gegen einander desto besser zu erklären, und eines und das andere hinzuzusehen oder zu corrigiren, *DITHERE. Contin. Thesaur. Befold. VOC. Project.*

Ein Instrument, wo es vollkommen verbindlich seyn soll, erfordert dreyerley Schrift,

- 1) den Aufsatz oder Concept,
- 2) die Bringung ins Reine;
- 3) dessen Vollziehung mit allen gehörigen, und von den Rechten erfordersten Sollemnitäten.

Die erste von diesen Schriften, die vor denen Tractaten vorhergeheth, pfleget denen Partheyen zu dem Ende communiciret zu werden, daß sie ihre Erinnerungen am Rande bemerken, was ihnen nicht anständig ist, verändern, und sich diewegen vergleichen können. Dahero man es auch nur einen ungefährlichen Entwurf zu nennen pfleget. Hierbey fragt es sich: Ob eine jede Schrift, in der etwas corrigirt, oder zu der etwas hinzugesetzt, oder bey der etwas ausgestrichen worden, vor dergleichen Tractaten anzusehen? Ein vernünftiger

Richter

Richter, wo er sein Richterliches Gutachten hierbey erstatten soll, muß beurtheilen, ob sich bey denen substantial- oder accidental-Puncten eine Veränderung oder Correction ereignet. Ist bey den Haupt-Puncten etwas ausgelöscht, oder die Correction hält eine Präjudiz in sich; als wenn die Kauff-Summe an der verkauften Sache geändert, so ist die ganze Schrift vor verdächtig und vorblosse Tractaten anzusehen; man vermuthet von denen Contrahenten mit gutem Grunde, daß sie eine solche Schrift vor kein rein Exemplar haben halten wollen. Dieses ist noch desto unzweifelhafter, wenn etwas mit einer andern Hand, oder mit anderer Dinte hinzugesetzt oder ausgelöscht worden. Ferner fragt es sich: Ob die Acceptation bey denen Tractaten nothwendig erfordert werde? Bey dem Pacto der Verehrungen und bey solchen Fällen, bey denen das Eigenthum auf eine gehörige Weise auf den andern gebracht werden kan, wird von dem einen Parte die Ubergabe, von dem andern die Acceptation erfordert, *L. 58. de o. s. a.* Müssen das Eigenthum der Sachen durch die Ubergabe, und nicht durch die blossen Pacta auf andere gebracht wird, *L. 20. C. de pact.* Wo dieses nicht beobachtet wird, und die Acceptation erfolget nicht, so kan es der Versprecher wieder zurück fordern, *CARPZOV. §. Resp. 62.* bleibt der Handel noch bey den blossen Tractaten bestehen, so bedarf es keiner Acceptation, es ist auch auf der andern Seite keine Ubergabe nothig. Erfolget aber die Ubergabe derer Sachen, unter der Hoffnung des zukünftigen Verkaufs, oder es ist ein Theil der Kauff-Summe bezahlt, so überschreiten die Partheyen die Grenzen der Tractaten, und der ganze Handel verändert sich zwar nicht in einen Kauff oder Verkauf, aber doch in ein Pactum de contrahendo. Die Ubergabe ist nicht zu dem Ende geschehen, daß sie ein Zeichen des geschlossenen Contracts seyn soll, sondern die Worte derer Partheyen erweisen zur Gnüge, daß bloß ein Pactum de contrahendo geschlossen sey. Bey denen Kauff- und Verkauf-Tractaten, oder auch bey denen Handlungen eines Pachts und Verpachts, pflegen die Partheyen entweder das Gut in Augenschein zu nehmen, oder einen Anschlag zu machen, und mit einander durchzugehen, damit sie zu Schlußung des künftigen Contracts desto besser Information haben.

Man errichtet einen solchen Anschlag über alle Pertinenz-Stücke des zu verkauffen- oder zu verpachtenden Gutes, über alle dessen Privilegia und Onera, und über alles, was zu dem Gute gehörig. Bey dem Anschlage siehet man auf die gegenwärtige Zeit, und nicht auf die vergangene, in was vor Zustand das Gut ehedessen gewesen, auch nicht auf die zukünftige, wie es etwa, wenn gewisse Projekte einen glücklichen Ausgang haben sollten, werden könnte. Sollten aber die tractirenden Partheyen durch gewisse unrichtige und falsche Anschläge hintergangen worden seyn, so erhält der Theil, so auf eine enorme Weise lædirt worden, das Remedium der Restitution. Sie haben einen solchen Anschlag vor den ganzen Grund ihres Contracts gehalten, und alles, was darinnen verzeichnet gewesen, vor wahr geachtet. Wo man nun spühret, daß eine enorme LæSION vorgegangen, so glaubet man allezeit, daß ein Betrug des Geg-

ners daran Ursache sey, und darzu gekommen, *L. 3. C. de dolo malo, L. 2. C. de pred. min.* Es ist eben nicht bey allen Fällen nöthig, daß dergleichen Anschläge von eidlichen Taxatoribus geschehen, es ist genung, wenn sie nur sonst ihre Richtigkeit haben, und nach eines jeden Ortes Gewohnheit eingerichtet werden.

Obwohl aus denen Tractaten als aus einer unvollkommenen Handlung keine Klagen nicht leicht entstehen, so würden sie doch bey gewissen Fällen eine Exception, wenn sich nemlich Cajus auf den vollzogenen Kauff- und Verkauf-Contract gründet; Beklagter excipiret hingegen und führet an: Es wären nur blosser Tractaten gewesen, so zu Papier gebracht, es wäre aber der Contract nicht zum Schlusse gediehen. Ist die Exception entgegen gesetzt worden, so ist der Beklagte nicht allein zu hören, sondern es ist auch der Kläger, wenn er so, wie es sich gebühret, erwiesen, abzuweisen, und Beklagter zu absolviren. Will man eine Klage mit Effect anstellen, so muß der Contract seine Erfüllung erreicht haben. Contrahirt man in Schriften, so ist es nicht genung, daß ein Instrument ins reine gebracht worden, sondern es muß auch mit derer Partheyen Unterschrift befestiget seyn.

Hand-Mühlen.

Diese werden wie die Wasser-, Ross- und Wind-Mühlen zum Getreid mahlen gebraucht, und sind vor diesem sehr üblich gewesen, angesehen die Alten vor undendlichen Jahren nicht mit so leichter Mühe und geringschätziger Arbeit, als wie zu den jetzigen Zeiten geschieht, ihr Korn und Früchte, welche sie zum Brod gebrauchet, mahlen und zu Mehl machen können, sondern, diemeil sie von solchen Kunstreichen mahlen nichts gewußt, als haben sie im Anfang das Korn mit grosser Mühseligkeit zum Backen zugerichtet, solches zerknirschet, zermalmet, zerstoßen und zerstaunt, welchen Gebrauch auch die Kinder Israël in der Wüsten gehabt, *vid. Num. 11. vers. 8. ibi:*

Das Volk sammlet, und stieß es mit Mählen, und zerrieb es mit Mörsern, und behielt es in Töpfen, und machte ihnen Aschen-Buchen daraus.

Davon in vielen Historien zu lesen, welche melden, daß darnach ein Instrument oder Hand-Mühle sey erfunden worden, darauf auch grosser Potentaten und Fürstlicher Personen eigene Hand die Früchte gemahlet, davon zu lesen *HERODIANUS Lib. 4. und PLINIUS lib. 18. cap. 11.* Und dieses hat Pittacus Mytilæus, einer von den sieben Weisen, hoch gerühmet, auch als er selber darauf gemahlen, darzu gesungen: So bezeuget es auch die Heil Schrift von Simson, *Judic. cap. 16. v. 21.* Und von Plauto wird geschrieben, daß er Armuth halber einem Müller in der Mühle gearbeitet, und in derselben etliche Comödien geschrieben, da er denn auch zugleich das Becker-Handwerk gelernt, indem zur selben Zeit mahlen und backen ein nerley Handthierung gewesen.

Es war aber solches Mahlen eine dermassen saure und harte Arbeit, daß hernachmahlen die leib-eigene Knechte, und die, so etwas verwürcket haben, zur Straffe mahlen müssen; daher denn

auch Gott der Herr *Esaiä cap. 47. v. 2.* Dem stolzen Babel dräuet, daß es in denen Pistrinen und Mühlen zu mahlen solle gezwungen werden; und solche Instrumenta, darauf das Korn klein gemahlen, sind nebst diesen Hand-Mühlen bey den Juden in der Wüsten Sinai sehr gemein worden, *Deuteron. 24. v. 6. vid. L. 26. §. 1. de instr. & instrum. leg.*

Handschlag.

Oder Hand gegebene Treue, zeigt nicht nur die Einwilligung an, sondern auch, daß man nichts in denen Contracten ändern, sondern demjenigen feste nachkommen wolle, was man darinnen versprochen, *WEHNER. Obs. pract. voc. Hand gegebene Treue.*

Hand-Verbrechen.

Heißt so viel als sich wieder verheyrathen, *z. E.* wenn der überlebende Ehe-Gatte die Hand verbricht. Diese Redens-Art ist in Meinungen bekannt.

Handwerk erheben.

Nennet man, wenn die Zunft-Verwandten die aus dem Handwerke fließenden Gerechtsamen, vermittelst des so genannten Quartal-Geldes erheben und erneuern. Wer solches unterläßt, macht sich seines Rechts unfähig.

Handwerk hat ihn fallen lassen.

Wird gesaget, wenn ein über denen Meister-Stücken sitzender Geselle darinnen kein Genügen leisten, und solche tüchtig machen kan, weshalb sie vielmahl aufs neue zu Fortsetzung ihres Gesellen-Standes, fernern Reisens und Wanderns, ihr Handwerk besser zu erlernen, oder die Meister-Stücke nochmahls anzufangen, verwiesen werden, da es denn bisweilen geschieht, daß wenn er zum dritten mahl fehlend erkannt wird, er nicht in dem Stande, an selbigem Orte Meister zu werden, sondern sein Stück weiter suchen muß.

Handwerk legen oder verbieten.

Heißet unter denen Handwerks-Leuten, wenn einem ihrer Mitglieder die Arbeit, daraus er doch seine Nahrung haben muß, geleet wird, wenn er etwan wider Innungs-Artikel oder Brieffe, so bey der Handwerks-Lade vorhanden sind, in Aufnehmung und Auslernung eines Jungens, oder in Beförderung eines nicht richtig, oder dem Kayserlichen Patent zuwider ohne Kundschaft eingewanderten Gesellen, gehandelt, oder auch sonst etwas begangen, so wider die Ordnung und Handwerks-Gesetze läuft, und er also nicht fortarbeiten darf, bis er sich bey dem Handwerke wieder abgefunden. Solches legen verrichtet auch wohl die Obrigkeit ex Officio, daß sie dem Meister, Ungehorsams oder anderer Ursachen wegen das Handwerk verbietet, und ihm, bis er prästanda prästiret, die Werkstatt schlüssen läßt, welches aber sowohl durch Ihro Kayserl. Majestät, wie auch viele Landes-Herrliche Befehle so eingeschränket worden, daß das Handwerk nicht anders, als wenn Haupt-Ursachen, die ihn höchst strafbar machen, da sind, zu legen.

Handwerk machen lassen.

Heißet so viel, als das Handwerk zusammen

fordern, und wegen einer gewissen Sache zusammen kommen lassen, wozu derjenige, so es begehret, die Unkosten bezahlen muß. Eigentlich ist es Gerichte halten, und über gewisse Streitigkeiten zur Entscheidung zusammen kommen.

Handwerk mit halten.

Heißet, wenn sich Handwerks-Leute in kleine Flecken oder gar in Dörffer niederlassen, und doch das Handwerk mit Nutzen treiben wollen, müssen sie in der nächsten Stadt, wo die Zunft-Gerechtigkeiten aufgerichtet, sich bey ihrem Handwerke angeben, selbiges, wo es hergebracht, durch Land-Meister-Stücke an selbigem Orte verfertigen, wo es aber nicht gebräuchlich, durch das Einkaufs-Geld gewinnen, und das ihrige wie die andern Mit-Glieder mit beytragen, alsdenn haben sie so viel Recht auf dem Lande, als jene in der Stadt, doch so, daß er nicht denen in grossen Städten kan gleich geachtet werden, sonst wo ihm das einfiele, sich müste gefallen lassen, auch dergleichen Stücke zu verfertigen, welche die in grossen Städten verfertigt haben. Erscheinet einer, ohne dringende Ursachen, eine Zeitlang nicht in der Stadt, erleget auch nicht, was auf sein Theil kommt, an Quartal-Geldern, so wird er von dem Handwerke ausgeschlossen, ob er schon die Arbeit fort treibt, und von dem saget man, er hält das Handwerk nicht mit.

Handwerks-Bote.

Ist der, welcher wenn das Handwerk zusammen kommen soll, selbiges an etlichen Orten denen andern Meistern ansaget, bey ihrer Versammlung aufwartet, inn- und aufferhalb der Herberge alles besorget und ausrichtet, was dem Handwerk zum Nutzen gereichen kan, und ihm von denen Aeltesten anbefohlen wird. Jedoch ist solches lediglich zu verstehen von denen Handwerken, die eine starke Anzahl in der Zunft ausmachen, bey denen kleinen Handwerken aber muß solches beständig der jüngste Meister verrichten.

Handwerks-Genossen.

siehe

Handwerker Tom I.

Handwerker-Gewohnheit

Wiederfahren lassen, geschieht denen Gesellen, welche gewandert kommen, und nach denen Meistern und Gesellen selbiges Orts schicken, und darum Ansuchung thun. Sie müssen aber zuvor den Gruß oder die Anredungs-Formel bringen, welche denen, die zum erstenmal ausfliegen, von denen Alt-Gesellen gelernet wird. Damit aber kein anderer solchen auswendig wissen, und unter dem Vorwande besagten Grusses sich auf der Herberge einschleichen, und mithin von dem Handwerke freye Zehrung erschnappen möge, so werden sie noch über viel andere bey ihren Gesellen-machen vorgegangene Dinge gefraget, auch nach Gelegenheit auf die Werkstatt verwiesen, daselbst eine Probe, von dem, was sie gelernet haben, abzulegen. Nach dem Kayserl. Patent wegen Abstellung derer Mißbräuche bey denen Handwerken *de anno 1731. §. 9.* ist der Gruß bey denen Handwerkern im S. Röm. Reiche aufgehoben worden, und kommt es nunmehr einzig auf das gute Zeugniß an, das ein wandernder Geselle mitbringt.

Hand-

Handwerk

Wie an dem Ort der
nicht, mo genugsam der
gang übernommen, und
kommen, auf den 10. d. d.
Documenta. S. 10. d. d.
Privilegia. Ansehen mit
vermehren. Sie sind die
nicht, wenn sie in ein
den soll, mit großer Sorgfalt
ausgegeben. In diesen Lade
und ihrer Art ist die Arbeit
wie die Handlung, welche
Handwerk können bey den
angenommen werden.

Es dient dergleichen
Zunft-Vertrag, so einige
in diese Städte versetzen, wo
die dazumaligen Handwerker
und gleichsam die hohen Trieb
Sachen, so von der Particul
ausgemacht worden, und ran
kommen an die Zunft-Lade d
by zu verstehen. Es ist
de, und solch der Natur ihre
das Kayserl. Patent wegen d
dieser Handwerke von 1731.
Wiese gesetzlich aufgehoben worden
anderer Handwerks-Geselle ge
weiser Art es es halte, und
Lade in Lade, und darauf nicht in
und er vor vertrieben gehalten
dieser Handwerke von 1731.
Wiese gesetzlich aufgehoben worden

Handwerks-

Wenn die Handwerke
die Zunft, auf welche sie sich
die sich denen Handwerks
hält

Handwerks-

Wird derjenige genennet,
der Handwerk beplanten i,
mit dem ertraget, gebauet
einander aus ihrem Mittel, sondern
die Handwerks-Gebrüder
mit des Proccoll, das in be
Soll dazu.

HARPRECHT oder HAR-

(Lade, dazumal)

Ein bekannter Aufsatz
den 2. Jun. An. 1590. gebo
in Sevilla und Praxin gemacht
1572, unter die Professores auf
den eadlich in dem Senorato in
ange; dazumal ist es Comes Palatin
bezüglicher Württemberg
Wahl-Stände Rath, und Al
in appellations-Striche in die
einigung in verschiedenen Geb
betriehen Kayserl. Hof mit
wurde. Es sind den 7. Nov. 1714
Unter dem ersten Bündem und
Jans Camacho, welch in VI. T
1707. 1708. 1709. in solch
Camilla Tullentia, IV. V. d. d.
1716, über hoch ist es sehr mit

Handwerks-Lade.

Wird an dem Ort ihrer Zusammenkunft verwahrt, wo gemeiniglich der Ober-Meister die Regierung übernommen, und wenn das Handwerk zusammen, auf den Tisch gesetzt, bisweilen auch Documenta, Silber-Geschirre, baare Gelder, Privilegia, Brieffschaften und Statuta darinnen verwahrt. Sie ist bey ihnen in hohen Ehren, und wird, wenn sie an einen andern Ort gebracht werden soll, mit grosser Procession und Ceremonien ausgetragen. Vor offener Lade sich versammeln, und davor Rede und Antwort geben, heissen gewisse Abhandlungen, welche, wenn das ganze Handwerk zusammen beruffen worden, daselbst vorgenommen werden.

Es differiret dergleichen Lade in etwas von der Haupt-Lade, so einige Handwerke gemeiniglich in grosse Städte verlegen, wovon diejenigen, welche ebenmäßigen Handwerks sind, dependiren, und gleichsam ihr hohes Tribunal haben, wo die Sachen, so von der Particular-Zunft-Lade nicht ausgemacht worden, und tanquam per appellationem an die Haupt-Lade devolviret seyn, völlig entschieden werden. Es ist aber die Haupt-Lade, und folglich der daher rührende Gebrauch, durch das Kayserl. Patent wegen derer Mißbräuche derer Handwerker von 1731. §. 6. im Heil. Röm. Reiche gänzlich aufgehoben worden. Wenn ein reisender Handwerks-Geselle gefragt wird, mit welcher Zunft er es halte, und vor was vor einer Lade er stehe, und darauf nicht zu antworten weiß, so wird er vor unfüchtig gehalten, und von keinem ehrlichen Meister angenommen.

Handwerks-Redlichkeit.

Nennen die Handwerke unter sich selbst eine solche Zunft, auf welche sie nichts zu sagen haben, und die sich denen Handwerks-Regeln gemäß verhält.

Handwerks-Schreiber.

Wird derjenige genennet, welcher sich, wenn das Handwerk beyammen ist, zum Aufschreiben, was dabey vorgehet, gebrauchen läßt. Selbiger ist entweder aus ihren Mittel, sonderlich wenn geheime Handwerks-Sachen tractiret werden, und führet das Protocoll, oder sie bestellen einen vor das Geld dazu.

HARPRECHT oder HARPPRECHT.

(Ferdin. Christoph.)

Ein bekannter Rechts-Gelehrter, war zu Tübingen den 3. Jun. An. 1650. geboren, wo er auch seine Studia und Praxin getrieben, bis man ihn An. 1683. unter die Professores aufgenommen, da er denn endlich zu dem Seniorat in seiner Facultät gelanget; dabey ist er Comes Palatinus, Kayserlicher, Herzoglicher Würtembergischer, und anderer Reichs-Stände Rath, und Assessor Primarius im Appellations-Gerichte zu Tübingen gewesen, auch dabey in verschiedenen Gesandtschaften, sonderlich an den Kayserl. Hof mit Nutzen gebraucht worden. Er starb den 7. Nov. 1714. am Podagra. Unter seinen edirten Büchern sind seine Responsa Juris Criminalis, welche in VI. Tomis, Tübingen, 1701. 1702. 1706. 1708. in fol. heraus gekommen, Consilia Tubingentia, IV. Vol. Tub. 1701. in fol. 1631. Über dieses hat er sehr viel Tractatus und

Dissert. geschrieben; als: de Venationibus precariis, von Rebers- oder Gnaden-Jagen, Tübing. Tractat. 12. Academici de Successionibus cum annexis Responsis, Ulm 1698. II. Vol. in 4. Commentarius ad Instituta in libros distributa, Frankfurt. 1708. in fol. de Probatione Filiationis ex concubitu sponsorum, Tübing. 1696. in 4. de Successione Filiarum nobilium renunciatarum ex testamento, ib. 1688. in 4to. de Testimonio Testamentario, Fideicommissario, ib. 1688. de Testimonio testamentario hered. interdicto, ib. 1688. Tract. de Renunciatione adquæstus conjugalis, von Verzicht der ehelichen Erzungenschaft, in quo tum illa renunciatio, qua conjux adquæstui in commodum alterius conjugis renunciat, tum & illa, qua conjux ab ære alieno sociali se liberat, operose discutitur, ib. 1699. in 4to de Clausula: Mit denen Herrlichkeiten, qua regalia concedi solent, ib. 1691. in 4 de Immunitate à collectis conventionali, ib. 1695. in 4 de Præscriptione immunitatis à collectis, ib. 1683. in 4 Specimen Differentiarum juris communis & Provincialis Marchico-Badens. ib. 1691. in 4 de Jure mortuario in bonis defuncti hominis proprii. Tübing. 1718. in 4to Hercules Würtembergicus sive Vita gloriosissima Friderici Caroli Ducis Würtembergiæ, Tüb. 1699. in fol. MOSER *Bibl. Jur. Pub. p. 997.*

HARPRECHT oder HARPPRECHT.

(Joan.)

Ein berühmter Jurist, war zu Wallenheim, einem Würtembergischen Dorf, An. 1560. im Jan. geboren. Seine Eltern waren Bauers-Leute, welche im 4ten Jahre seines Alters an der Pest starben, weswegen er bey seinem Vetter zu Germersheim über 9. Jahr blieb, und den Feld-Bau lernen sollte. Da ihn aber seine Freunde nach Besingheim in die Deutsche Schule schickten, um so viel zu erlernen, daß er einmahl einen Dorf-Schultheissen abgeben könnte, ging er wider ihren Willen in die Lateinische Schule, und nahm so zu, daß er An. 1578. die Universität zu Straßburg beziehen konnte.

Nachdem er nun allhier in der Philologie und Philosophie das seinige wohlgethan, legte er sich noch ganzer 7. Jahr zu Straßburg, Tübingen und Marburg auf die Rechte. Endlich machte er sich wieder nach Tübingen, da er An. 1589. in dem 30. Jahre seines Alters mit grossem Ruhme promovirte, *crusius Schwäb. Chron. Th. III. L. XII. c. 36. p. 379.* Kurz darauf trug ihm Ernestus, Marggraf von Baden, aus eigener Bewegung die Stelle eines Hof-Raths an, und beredete ihn nach Speier zu gehen, sich daselbst bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte im practiciren hervor zu thun. Er kam aber in wenig Monaten wieder nach Tübingen, übete sich im Lesen und disputiren, und da mittlerweile der Professor Deinter starb, bekam er in seinem 32. Jahre dessen Stelle, *crusius l. c.* Er hatte den Ruhm, daß er nicht eine einzige Lectionem publicam seines eigenen Nutzens wegen jemahls versäümet. Thom. Lanfius, so ihm parentiret, saget, es habe, weil die Tübingische Universität gestanden, keiner

so oft disputiret, als er und Bocerus. In seinen Neben-Stunden erlustigte er sich mit der Poesie. Anno 1590. verheyrathete er sich mit Maria des Theologi Jacobi Tochter. Unter seinen Söhnen hat ihn keiner, sondern nur ein Enckel, Jo. Christophorus überlebet. Mit seiner ersten Frau lebte er überaus wohl, aber nach ihrem Tode nahm er eines berühmten Advocaten, Orthonis, Witbe, die ihm viel Kummerniß verursachet. Er starb den 17. Sept. an. 1639. Unter seinen Büchern, die man nach seinem Tode zu Tübingen 1667. in 4. in 4. Bänden zusammen gedruckt, sind die besten die Commentarii, so er über die Institutiones verfertiget, LANSII Jo. Harpprechus Antecessor in Academia Tubingensi singularis exempli suprema laudatione celebratus, Tübingen 1640. 4. WITT. Memor. JCor. Dec. III MOSER Biblioth. Script. de rebus Suevicis p. 33. in A'pend.

Pech- oder Harz-scharren.

siehe

Harz Tom. I.

HASTA signifera.

War bey denen hohen Reichs-Lehen das Scepter, damit die hohen Reichs-Fürsten belehnet wurden, indem Hasta von Baculo oder Virga genommen wurde, CHIFLETIUS Anst. Cbilder. p. 106.

Haupt-Fall.

Ist in Jure feudali, wenn in Fürstenthümern der Landes-Herr Todes verblischen, zum Unterscheid des Thron-Falls wenn ein Kayser oder König verstorben. Sonst wird auch die Veräußerung oder Theilung eines Fürstenthums ein Haupt-Fall genennet.

Haupt-Gewand-Fall.

Welches an vielen Orten Deutschlands, sonderlich in dem Herzogthum Braunschweig statt hat, ist, da nach eines jeden Orts Herkommen entweder der Landes- oder Gerichts-Herr sich bey dem Absterben eines von seinen Unterthanen entweder das beste Pferd oder Rind, und bey dem Absterben eines Unterthanen Frauen das beste Stück der Fahrnis auslesen kan, SCHOTTELIUS de Antiq. Germ. Jur. 13.

Haus-Crone des Römischen Kayfers.

Ist mit der Kayserlichen Crone nicht zu confundiren, denn sie wird aus denen Kleinodien des Hauses Oesterreich zusammen gesetzt, daher sie auch den Nahmen bekommen. Um den Knopfe ist ein goldener Keiff, etwa 4. Finger hoch, welcher vorne einen grossen Rubin Vallas hat, 4. Finger breit und 3. hoch, hernach um und um mit ungemeynen grossen Diamanten, Rubinen und Smaragden, in Form derer Rosen und anderer Figuren sehr reich besetzt. Inwendig ist eine Haube von Sammet, über welche sich zwey Bogen in Creuzes Form schliessen, welche ausserhalb mit zwey Reihen grosser kostbarer Perlen besetzt sind. Diese Crone nebst dem goldenen Pluvial oder Mantel, ingleichen die Stolen, Schuhe und Handschuhe Kayfers Rudolphi I. welche mit Perlen gesticket, und wegen der Antiquität zu bewundern sind, werden zu Wien verwahret, und allemahl, wenn eine Kayser-

liche Erönung geschieht, dazu abgehohlet, und hernach wieder zurücke gebracht.

Haus-Geld.

Heisset, so die adelichen Witben von den Lehns-Folgern, als Wohn-Zins zu fordern pflegen.

Haus-Genossen.

Werden nicht nur diejenigen genennet, welche bey einander zusammen in einem Hause wohnen, sondern man verstehet auch darunter die, so zu der Gemeinschaft einer vollkommenen Haushaltung gehören.

Haus-Genossen.

Eines Burck-Herren Haus-Genossen sind, die mit ihm auf einer Burg wohnen, als seine Ganerben, und Burcklehn von ihm haben, Sächsis. Lehn-Recht B. III. Art. 66.

Haus-Hälterin.

Heisset die Person, welche alles dasjenige sorgfältig in acht nimt, und veranstaltet, was bey Verwaltung eines wohlengerichteten Haus-Wesens täglich zu besorgen vorkommt. Weil selbige meist von Witbern und unverheyratheten Personen angenommen wird, und in diesem Stück der Frauen Stelle vertritt, indem ihr die völlige Disposition über das Gesinde, Küche und Keller, und was zur Haus-Haltung gehöret, überlassen ist, so, daß sie alles zum besten des Haus-Herrn handhaben soll; so wird überhaupt von einer dergleichen Person erfordert, daß sie christlich, sorgfältig, der Ordnung zugethan, und des Haus-Wesens in allen Stücken erfahren sey. Kurz, daß sie die Eigenschaften eines getreuen und keuschen Josephs soll an sich haben.

Haus-Herr.

Wird derjenige genennet, unter dessen Nahmen eine Haushaltung geführt wird, obsehon diese Person nicht allezeit die Veranstatung und Verordnung hierzu selbst ertheilet, vielweniger eigene Hand anleget.

Haus-Tauben.

Nennen die Hof- und Feld-Trompeter aus Verachtung die Thürmer und Stadt-Trompeter. Es findet sich dieses Wort in Kayser Ferdinandi II. zu Regenspurg den 27. Febr. An. 1623. ertheilten Privilegio in verbis:

So soll auch kein ehrlicher Trompeter, zu Verkleinerung der Kunst, mit Haus-Tauben und Thärmern blasen, und wider dawider handelt, soll ermelderer Kunst unfähig seyn.

Haus-Trauung.

Ist eine Priesterliche Copulation zweyer verbundener Personen, so in der Braut, oder des Bräutigams-Hause, oder an einem andern bequemen Orte, auf absonderliche Vergönssigung und Zulassung der hohen Landes-Obrigkeit vollzogen wird.

HAUSTUS.

Ist das Recht, aus des Nachbarn Brunnen, Wasser zu schöpfen, L. i. de S. R. P. siehe Servitus aqua haustus.

Haus

Haus-...
 In Peter familias, ist der...
 das Coeckel unterworfen, in...
 ein Haus hat, aber schon...
 den verstehen. Daraus kan man...
 et sui Jura ist, in Peter...
 Wort Haus-Jure auch...
 eint worden kan, denn es...
 müßlich sein...
 des Recht dergleichen...
 ch. 33. stanz. in domum, Jur. II.

Haus-VISITATIO
 Pfarr-Herren...
 ist die der Pfarrer in...
 der-stück Besorgung gehet...
 durch ja sich kommen...
 als Gottes Wort unterredet...
 in befraget, daraman...
 gegen Gott, als gegen...
 in folgen, unterrichtet, re...
 findet, selbige ernstlich...
 beschaffen, und sich an...
 annehmlichen...
 ihren Haus-Enge...
 andere vorzuziehen, als...
 annehmlichen...
 Gottes dienlich zu...
 et. Mem. 2. 5. 1. Et...
 gleichen Haus-V...
 ein häufig unternommen...
 Haut und...
 Daraus konten die...
 genannn...
 darunter...
 den, weil...
 der, Schwaben...
 Recht, B. II. Art. 13. G...
 Leges 276. Gub. L. II. T...
 leg. Longobard. L. I. Tit. 17. I...
 Jur. II. 1. 2. 7. 11.

Heer-Graven...
 Et Henricus, Henricus...
 gewiss...
 min: B...
 Lucas...
 Vitalis...
 109. un...
 Ferraz...
 lung des...
 Haupt...
 Heilig...
 Boden...
 ist und...
 sein...
 dieses...
 solches...
 der...
 etiam...
 med...
 Ort...
 herer...
 henden...
 wie...
 Haus

Haus-Vater.

Lat. Pater familias, ist derjenige, der keiner andern Potestät unterworfen, die Herrschaft in seinem Hause hat, ob er schon noch mit keinen Kindern versehen. Dahero kan auch ein Impubes, wenn er sui Juris ist, ein Haus-Vater seyn, weil das Wort Haus-Vater auch von demjenigen prædicirt werden kan, denn ob er schon noch zur Zeit wirklich keine Haushaltung führet, so hat er doch das Recht dergleichen anzurichten, STRUV. Ex. III. 1b. 33. STEPH. in Oeconom. Jur. II. 7. n. 6.

Haus-VISITATION derer Pfarr-Herren.

Ist, da der Pfarrer in seiner anvertrauten Kirchen-Kinder Behausung gehet, oder jeden absonderlich zu sich kommen läset, sich daselbst mit ihnen aus Gottes Wort unterredet, sie über ihren Glauben befraget, darinnen privatim, wie sie sowohl gegen Gott, als gegen ihren Nächsten, sich verhalten sollen, unterrichtet, wenn er an ihnen Mangel findet, selbige ernstlich und scharff vermahnet, sie abzustellen, und sich an desselben Stelle eines Gott-angenehmen Lebens-Wandels zu befeißigen, in ihrem Haus-Creuze tröstet und stärket, und alles andere vornimmt, was er zur Erbauung derer ihm anvertrauten Kirch-Kinder, und Gewinnung ihrer Seelen dienlich zu seyn erachtet, BRUNNEM. J. E. I. c. 6. Memb. 2. §. 1. Es wäre zu wünschen, daß dergleichen Haus-Visitation von den Pfarr-Herren sein fleißig unternommen würde.

Haut und Haar.

Darüber konten die Centgraven, als welche den gemeinen Bann exercirten, richten. Es wurde darunter hauptsächlich der Staub-Besen verstanden, weil dabey die Haare allezeit abgeschoren wurden, Schwabenspiegel 115. §. 4. Glossa, Land-Recht, B. II. Art. 13. Glossa, Weichbild Art. 37. Leges Wisl-Goth. L. II. Tit. I. I. 7. und Tit. I 7. Leg. Longobard. L. I. Tit. 17. I. 5. STRUV. Historia Jur. IX. §. 22. p. 799.

Heer-Graven.

Lat. Heergravii, Heregravii, waren vor diesem gewisse Reichs-Stände, und zwar nachfolgende viere: Flandern, Tyrol, Ferrara, und Altenburg, LUCÆ Fürsten-Saal p. 54. PFEFFINGER ad VITRIAR. J. P. Lib. II. Tit. 6. §. 30. p. 1125. und 1127. nennet Brabant, Normandie, Ungern und Ferrara, wiewohl viele sind, welche die Eintheilung des Reichs in solche Quaterniones überhaupt verwerffen.

Heilige.

Werden insgemein die alten Propheten, Apostel und Märtyrer genennet. Zu denen Zeiten derer Apostel nennete man alle Gläubige, Heilige; nachgehends affectirte die Clerisey diesen Nahmen alleine, bis es endlich so weit kam, daß man denenjenigen diesen Nahmen beylegte, welche durch ihr sonderbar christliches Leben, oder durch die Wunder, so sie gethan hatten, von der Kirche würdig erkläret wurden, auch nach dem Tode veneriret zu werden. Daß man dieselbe als Vorbitter bey Gott solle angeruffen haben, kan aus der Historie derer ersten III. Seculorum nicht bewiesen werden, sondern diese Superstition ist erst in dem IV. Seculo eingeführet worden.

Man hat auch von keiner Canonisation etwas gewußt, sondern diese hat viel später ihren Anfang genommen, vid. Canonisatio, Tom. I. Aus dieser Anrufung derer Heiligen ist gekommen, daß

- 1) die Eyde mit in dererselben Nahmen abgelegt werden, und lautet die Formul: In Gott und denen Heiligen. Es war auch sonst in dem Pabstthum an etlichen Orten der Gebrauch, daß, wenn jemand einen Eyd hat ablegen sollen, derselbe etliche Körper derer Heiligen verschaffen mußte; sich so denn vor Gerichte Barfuß ausziehen, und also die Heiligen auf den Schind-Auger tragen, selbige auf ein seyden Tuch legen, und bey einem brennenden Wachs-Lichte kniend den Eyd ablegen. Daher soll auch die Redens-Art, einem ungläubigen Thomisten zu begegnen; It. ich will dir nicht alle Heiligen hertragen, oder ich will dir bey allen Heiligen schwören, entstanden; siehe THOMASII Kleinen Versuch von Annalibus &c. bey MELCH. von OSSE Testam. p. 19.
- 2) Daß kein Tempel oder Altar ohne Reliquien eines Heiligen kan consecrirt werden.
- 3) Daß einer ein Sacrilegium begehet, wenn er die Reliquien stiehlt, und capitaliter muß bestraft werden, Conf. Crim. Car. V. art. 172.
- 4) Begehet man eine Gottes-Lästung, wenn einer der Mutter Mariä und seinen Heiligen fluchet, oder die lieben Heiligen verachtet, Rec. Imp. de An. 1512. von dem Gottes-Lästern 1530. 1548. und 1577. tit. 3. Aber dies alles hat bey denen Protestanten keinen Nutzen, vid. CHEMNIT. in Exam. Concil. Trident.

Herberge-Geld.

Solches darf in Moscau von denen Militair-Persohnen auf dem Wege in Flecken und Dörfern nicht genommen werden, und ist desfalls daselbst nicht allein ein scharffes Verboth publiciret, und viele Tage nach einander ausgeruffen sondern auch in die Städte Ihro Majest. Ordre geschicket worden, daß eben dieses auch daselbst geschehen solle, vid. Das allgemeine Russische Land-Recht 2c. pag. 23.

Herbringen.

Bedeutet sonst so viel als eine alte Observanz oder Herkommen v g. Es ist dieses ein altes Herbringen bey der Stadt N.

HEREDES accelerantes.

Werden Ganerben genennet in Sachsens Spiegel Art. 13.

HEREDES extranei.

Sind solche Erben, die der Gewalt des Testirers nicht unterworfen, J. Ceteri, Inst. de hered. qual. MANZ. de testam. val. & inval. tit. 6. Colleg Arg. tit. de hered. inst. §. 2. Es gehören also hierunter die mancipirten Kinder, ingleichen diejenigen Kinder, welche von der Mutter zu Erben eingesetzt worden, ingleichen die Eltern und Geschwister, als welche gleichfalls extranei heredes sind, desgleichen auch die Knechte, welche nach dem gemachten Testament, dennoch

Dennoch aber vor des Testirers Tode, sind manumittiret worden.

HEREDES instituti.

Heissen die Erben, so einzusetzen sind.

HEREDES linea descendenti.

Heissen Sanerben, die in rechten Bluts Stamme niederwärts gehen.

HEREDES necessarii.

Die nothwendigen Erben, dergleichen bey denen Römern die leibeignen Knechte waren, und dadurch die Freyheit erhielten, so man aber heute zu Tage nicht mehr hat.

HEREDES sui & necessarii.

Seine und nothwendige Erben werden diejenigen genennet, welche zur Zeit des Testirers in dessen Gewalt und dem Grade nach demselben am nächsten verwandt sind, und nothwendig instituiret werden müssen, oder wo sie es verdienet, exhereditet werden können, als Söhne, Töchter, ingleichen Enckel oder Ur-Enckel, wenn ihre Eltern verstorben, und an des Testirers Tisch und Brode an noch gewesen sind.

HEREDIS institutio.

siehe

Erb-Einsetzung Tom. I.

HEREDITARIUS.

Heisset ein Erbsasse, der ein Gut nicht als ein Lehn, sondern als sein eigen Gut besizet.

HEREDITAS legitima.

Ist, welche unmittelbar aus dem Befehl ab intestato deferirt wird, L. 8. de petis. heredit.

HEREDITAS nulla est, nisi ere alieno deducto.

Heisset, es ist keine Erbschafft, es müssen erst die Schulden abgezogen werden; das ist, wer erben will, muß zuvor die Schulden bezahlen, oder abziehen lassen.

HEREDITAS, qua ab intestato defertur.

Ist eine Erbschafft, welche ohne Testament auf die Kinder oder andere nechsten Erben fällt.

HEREDITAS testamentaria.

Oder quæ ex testamento defertur, eine Erbschafft, die aus dem Testament deferiret, und auf jemand verfällt wird, L. 70. de acquir. vel omit. her. Besagte Erbschafft wird acquiriret entweder ipso jure; als denen heredibus suis & necessariis, welche bey Lebzeiten derer Eltern, wegen der sichern Hoffnung der Succession, einiger massen Herren derer Elterlichen Sachen sind: Oder facto, und zwar durch ein solches, daraus man die Intention und Willens-Meinung die Erbschafft zu agnosci- ren, erkennen kan.

HEREDITAS vacans.

Heist, wenn keine Hoffnung da ist, daß die Erbschafft angetreten werde, indem sich niemand zum Erben oder Successor, weder ex testamento, noch ab intestato angiebt, in welchem Falle die Güter, als vacant, nebst ihren Beschwerden, auf den Fiscum devolviret werden.

HEREDITATEM cernere.

Heisset die Erbschafft antreten.

HEREDITATIS aditio.

Ist ein gewisser Actus, wodurch derjenige, welchem eine Erbschafft deferiret worden, seinen Willen, solche anzunehmen, declariret, welches entweder expresse mit Worten, oder tacite im Werck und in der That geschiehet; Jene wird in specie Aditio genennet, diese aber Gestio pro herede, L. 20. L. 25. §. 7. de acquir. vel omit. hered. Diejenigen, welche eine Erbschafft acquiriren können, sind Personæ extraneæ, welche aber

- 1) Capaces seyn müssen, das ist, denen etwas vermacht werden kan: Und zwar müssen sie hierzu fähig seyn, nicht nur zur Zeit der Erbschaffts-Antretung, sondern auch zur Zeit des verfertigten Testaments und Todes des Testatoris, L. 49. §. 1. de hered. infl.
- 2) Wird erfordert, daß der Erbe seinen Willen mit Worten und Wercken declariren könne, daher werden excludiret die furiosi, L. 3. C. de Cur. fur.
- 3) Wird requiriret, daß er die Macht sich zu obligiren habe, weil er in alles Recht des Verstorbenen succediret, L. 8. de acquir. vel omit. hered. L. 12. §. 49. de O. & A.

Es kan aber ein Erbe nicht nur durch sich selbst, sondern auch durch andere eine Erbschafft acquiriren, nehmlich durch solche, die er in seiner Potestät hat, als da sind die Kinder, vor diesem aber auch die Knechte, §. 1. & 3. per quas pers. wenn nur ein Geheis oder Mandat vorher gegangen, L. 6. L. 25. §. 4. de acquir. vel omit. hered. Wenn aber eine Erbschafft nicht ist angetreten worden, kan sie auch nicht transmittirt werden, L. un. §. 5. C. de Cad. toll. Solches aber leidet eine Ausnahme, nicht zwar was die heredes suos betrifft, als welche die Erbschafft ipso jure acquiriren, und auch unwissend auf andere transmittiren, L. 8. C. de suis & leg. hered. sondern was die extraneos anlanget. Die Effectus einer übernommenen Erbschafft sind,

- 1) daß der Erbe ipso jure ein Herr aller Erb-Güter wird, wenn selbige nur in Dominio defuncti gewesen, L. 37. de adq. vel omit. her.
- 2) Daß die einmahl adirte Erbschafft könne transmittiret werden, &c.

Wie eine Erbschafft kan acquiriret, also kan sie auch verlassen werden, welches die Jura omittere hereditatem, teutsch, sich der Erbschafft entschlagen, nennen. Es wird aber solche auf zweyerley Art omittiret,

- 1) durch die Abstention, welche von den heredibus suis, und
- 2) durch die Repudiation, welche von denen extraneis prædiciret wird.

HEREDITATIS Communio.

Heisset die Gemeinschaft der Erbschafft, in welcher zwey oder mehr Erben, unter denen die Erbschafft Stücke von Natur gemein sind, gegen einander zu Theilung derselben und persönlichen Leistungen verbunden werden, L. 1. seqq. π. famil. ercise.

HEREDITATIS divisio.

Heisset Erb-Vertheilung. Nachdem meistens zu einer Erbschafft mehr als eine Person concurriren,

1) daß der Aitor und Res Tit
 2) daß die Erben in ungetheilte
 3) daß eine oder der andere
 4) daß die Erben nicht ver
 5) daß die Erben nicht ver
 6) daß die Erben nicht ver
 7) daß die Erben nicht ver
 8) daß die Erben nicht ver
 9) daß die Erben nicht ver
 10) daß die Erben nicht ver
 11) daß die Erben nicht ver
 12) daß die Erben nicht ver
 13) daß die Erben nicht ver
 14) daß die Erben nicht ver
 15) daß die Erben nicht ver
 16) daß die Erben nicht ver
 17) daß die Erben nicht ver
 18) daß die Erben nicht ver
 19) daß die Erben nicht ver
 20) daß die Erben nicht ver
 21) daß die Erben nicht ver
 22) daß die Erben nicht ver
 23) daß die Erben nicht ver
 24) daß die Erben nicht ver
 25) daß die Erben nicht ver
 26) daß die Erben nicht ver
 27) daß die Erben nicht ver
 28) daß die Erben nicht ver
 29) daß die Erben nicht ver
 30) daß die Erben nicht ver
 31) daß die Erben nicht ver
 32) daß die Erben nicht ver
 33) daß die Erben nicht ver
 34) daß die Erben nicht ver
 35) daß die Erben nicht ver
 36) daß die Erben nicht ver
 37) daß die Erben nicht ver
 38) daß die Erben nicht ver
 39) daß die Erben nicht ver
 40) daß die Erben nicht ver
 41) daß die Erben nicht ver
 42) daß die Erben nicht ver
 43) daß die Erben nicht ver
 44) daß die Erben nicht ver
 45) daß die Erben nicht ver
 46) daß die Erben nicht ver
 47) daß die Erben nicht ver
 48) daß die Erben nicht ver
 49) daß die Erben nicht ver
 50) daß die Erben nicht ver
 51) daß die Erben nicht ver
 52) daß die Erben nicht ver
 53) daß die Erben nicht ver
 54) daß die Erben nicht ver
 55) daß die Erben nicht ver
 56) daß die Erben nicht ver
 57) daß die Erben nicht ver
 58) daß die Erben nicht ver
 59) daß die Erben nicht ver
 60) daß die Erben nicht ver
 61) daß die Erben nicht ver
 62) daß die Erben nicht ver
 63) daß die Erben nicht ver
 64) daß die Erben nicht ver
 65) daß die Erben nicht ver
 66) daß die Erben nicht ver
 67) daß die Erben nicht ver
 68) daß die Erben nicht ver
 69) daß die Erben nicht ver
 70) daß die Erben nicht ver
 71) daß die Erben nicht ver
 72) daß die Erben nicht ver
 73) daß die Erben nicht ver
 74) daß die Erben nicht ver
 75) daß die Erben nicht ver
 76) daß die Erben nicht ver
 77) daß die Erben nicht ver
 78) daß die Erben nicht ver
 79) daß die Erben nicht ver
 80) daß die Erben nicht ver
 81) daß die Erben nicht ver
 82) daß die Erben nicht ver
 83) daß die Erben nicht ver
 84) daß die Erben nicht ver
 85) daß die Erben nicht ver
 86) daß die Erben nicht ver
 87) daß die Erben nicht ver
 88) daß die Erben nicht ver
 89) daß die Erben nicht ver
 90) daß die Erben nicht ver
 91) daß die Erben nicht ver
 92) daß die Erben nicht ver
 93) daß die Erben nicht ver
 94) daß die Erben nicht ver
 95) daß die Erben nicht ver
 96) daß die Erben nicht ver
 97) daß die Erben nicht ver
 98) daß die Erben nicht ver
 99) daß die Erben nicht ver
 100) daß die Erben nicht ver

ren, und dahero die ihnen zugefallene, und in communione unanständige Verlassenschaft unter die Erben zu theilen ist, zu welchem Ende sie auch Actionem familiae erciscundae anstellen können. So wird dabey requiriret,

- 1) daß der Actor und Reus Mit-Erben seyn,
- 2) daß die Erben in ungetheilten Gütern sitzen, es treffe nun die gesammte Verlassenschaft oder nur einen Theil davon an, um welchen sich die Erben noch nicht verglichen haben, *L. 1. fam. ercisc. CARPZ. p. 3. c. 5. d. 1.*
- 3) Daß einer oder der andere Erbe die Theilung detrectire; und hingegen einer oder alle, nicht mehr in der Communione bleiben wollen, *MÜLLER. ad STRUV. Exc. 15. 16. 2.*

Und lieget dahero nicht daran, ob einer oder alle auf die Theilung provociren, weil auch des einen Provocation wider der andern Willen genug ist; wann auch schon einige von denen Erben abwesend seyn, massen ihnen Curatores bonorum constituiret werden können, *CARPZ. p. 3. c. 15. d. 48.* Solte aber auf die Absentes nicht reflectiret worden seyn, so ist die Theilung ungültig, per *L. 17. C. fam. erc.* Was aber gemeldet worden, daß einer wider der andern Willen auf die Theilung sich berufen könne, hat alsdann erst statt, wenn der Provocant schon majorennis ist, massen wenn die Erben alle minoren seyn, so kan keiner von ihnen, wann aber einer minderjährig, der Mit-Erbe aber mindig ist, so kan der Minor ohne untersuchter Sache, und ertheilten Obrigkeitlichen Decret, keine Theilung verlangen, wohl aber der Major von einem Minore, *CARPZ. p. 2. c. 15. d. 44.* Dahero, wenn auch der Vater im Testament verboten hätte, ein Inventarium über seine Erbschaft zu machen, oder dieselbe zu vertheilen, ehe die Kinder anderer Ehe das 25. oder nach Sächsis. Recht das 21. Jahr erreicht, und aus dem gemeinschaftlichen Vermögen inzwischen erzogen würden, so hindert es doch nicht, daß die Kinder erster Ehe, welche schon majorennis seyn, nicht eine Aufrihtung des Inventarii, und eine reale Abtheilung quoad Legitimam begehren könnten, arg. *L. 32. C. de inoff. test.*

Das Objectum und was unter denen Erben zu theilen ist, oder Actione familiae erciscundae kan begehret werden, seyn gemeinschaftliche Erbschafts-Sachen, und daher rührende Personal-Præstationes, *L. 1. pr. L. 22. §. 4. fam. ercisc.* Dahero cessiret diese Actio, wann der Belangte probiren kan, daß er die angesprochene Sache aus einem Special-Titul possidiret, *L. 25. § 7. L. 45. pr. cod.* die Res hereditariae aber includiren alles, was durch die Petitionem hereditatis gefordert werden können, *L. 25. §. pen. de hered. pet.* Woraus fließet, daß nicht nur des Defuncti eigne Sachen, sondern auch andere, welche in der Erbschaft gefunden werden, und bona fide von dem Verstorbenen besessen worden, durch diese Action anspruchig gemacht werden können, *L. 10. d. 1.* wobey doch zu notiren, daß theils Erbschafts-Sachen die Erbarkeit zu vertheilen nicht zuläßt, theils nicht bequemlich vertheilt werden können. Zu jenem gehören Zauberey-Bücher, oder welche zu lesen verboten worden, Gift, schädliche Medicamenta und andere verbotene Sachen, welche der Richter nicht zu vertheilen, sondern zu zerreißen und zu vernichten

hat, *L. 4. §. 1. d. 1.* Zu diesem aber gehören Sachen, die schon ipso Jure getheilt seyn, wohin die vertheilten Obligaciones gehören, ratione deren ein jeder nach seiner Erb-Portion klagen oder belanget werden kan, *L. 25. §. 1. d. 1.*

Es geschieht aber in denen Erbschafts-Theilungen öfters, daß die Erben wegen derer ihnen zugeschlagenen Schulden-Posten alle ihre Jura einem cediren, dergestalt, daß er solche Schulden, als seine eigene einfordern, oder sonst nach Belieben disponiren möge. Oder wo die Mit-Erben eben ihr Recht an den Schulden nicht cediren wollen, sie dannoch in dem Theilungs-Libell inseriren lassen, daß sie einem davon Vollmacht auftragen, die in der Erbschaft befindliche Schulden in aller Mit-Erben Nahmen einzutreiben, cum clausula rati ac grati, welchem falls er theils in seinem, theils in der Mit-Erben Nahmen die Schulden einfordern kan, *L. 2. §. fin. d. 1.* Es können auch die Erben darinne eins werden, daß einer von ihnen die Nomina Passiva zu zahlen übernehme. Ja weil die Particular-Zahlung seine Incommoda hat, *L. 3. d. 1.* daher kan der Judex ex officio die Schulden dergestalt unter die Erben austheilen, daß dieser eine ganze Schuld, ein anderer wieder eine andere zu zahlen übernehmen muß, damit die Creditores nur einen gewissen Mann haben, an dem sie ihre Forderung thun können, *CARPZ. p. 3. c. 14. d. 19. n. 2.*

Es fragt sich aber, ob ein Creditor den Debitorem durch ein Pactum verbindlich machen kan, efficaciter zu disponiren, daß seine Erben nicht befugt seyn sollen, künftiglich pro rata hereditaria sich zu liberiren, sondern daß ein jeder unter ihnen dieser Post halben in solidum verhaftet seyn soll? *Negant MEV. p. 5. dec. 66. BRUNN. ad L. 56. n. 1. de V. O. CARPZOV. p. 3. dec. 252.* und halten davor, daß dergleichen Pactum die Division unter verschiedenen Erben nicht aufhebe, oder hindere, daß nicht der Belangte könnte excipiren, ich bin nicht allein Erbe. Hingegen seyn andere, die solche Frage affirmiren, weil Lex XII. Tab die Actiones vertheilt hat, welche Provisio Legis mächtiger sey, als die Provisio hominis. So kan auch der Defunctus den Erben zu etwas mehrern verbinden, als er selbst verhaftet ist, und kan machen, daß die Obligation erst von der Person des Erben den Anfang nehme. Doch ist zu supponiren, daß das as alienum, welches von einem in solidum soll bezahlt werden, des Erben Erb-Portion überschreite, oder bey den Kindern die Legitimam vermindere, *L. 32. C. de inoff. test.*

Was nun ferner die Sachen betrifft, welche entweder gar nicht, oder nicht gemächlich können vertheilt werden, als eine obligatio individua, eine Servitus Realis, die Jurisdictio, das Jus Patronatus &c vid. *STRUV. Ex. 15. 16. 8.* so werden von denen DD. besonders aber von STRYKIO verschiedene Remedia, wie die Erben auseinander kommen können, vorgeschlagen; nemlich

- 1) Die Licitation, da man dergleichen Sachen, oder Jura öffentlich feil bietet, und dem Meistgebenden überläßt, in welchem Fall doch der Mit-Erbe, wo er eben so viel als ein Fremder darauf schlägt, demselben vorzuziehen ist, *L. 35. de minor. MEV. p. 3. dec. 307.* wiewohl sich auch die Erben, wenn sie fürchten, es möchte die Sache von einem Fremden allu-

R E E E

hoch

hoch hinauf getrieben werden, unter sich vereinigen können, daß sie allein licitiren, und wer am meisten bietet, demselben die Sache lassen wollen. Das

- 2) Remedium ist die Alternatio, da nemlich der ususfructus Wechselsweise unter denen Erben herum gehet, L. 16. §. 2. fam. erc. wobey zu rathen, daß eine gewisse Forme, wornach die untheilige Sache genossen und gebraucht werden soll, vorgeschrieben, und dadurch deren Mißbrauch und Verschlimmerung verhütet werde. Und dieses Alternations-Remedium wird auch unter Fürstl. Personen, wann das Fürstenthum nicht wohl getheilet werden kan, adhibiret, und germanice eine Mut-schirung genant, BESOLD. in Tract. pract. VOC. **Mutschirung.** Sollte vielleicht wohl besser eine Mutirung heißen, weil es eine Administrations-Mutirung auf gewisse Jahre denotiret, add. SPRINGFELD de apanag. c. 2. n. V. Das
- 3) Remedium ist das Loos, da derjenige die Sache überkommet, dem es das Loos zuspricht, L. 3. C. Com. divid.

Unter die indivisiblen Sachen gehören auch die Instrumenta communia, v. g. die Lehen-Briefe, Privilegia, Testamenta, &c. welche insgemein demjenigen, der das meiste in Vermögen, gegen Aushändigung vidimirter Abschriften, und erstateten Caution, oder Versicherungs-Schein aufzuheben, überlassen werden. Und pfeget sich derselbe hingegen zu reversiren, daß so oft die andern Erben diese Documenta nöthig haben, er ihnen dieselbe sofort, jedoch vermittelst ausgestellten Revers, daß sie finito usu solche Documenta wieder einliefern wollten, ausantworten wolle, STRYK. de Cautel. Contr. Sect. 3. c. 4. §. 13. Wären aber alle zu gleichen Theilen Erben, so ist der würdigste, der in größern Ehren stehet, oder der Älteste an Jahren, zu einem Aufbehalter der Documenten zu erwählen, L. fin. de fid. Instr. GAIL. 2. O. 149. n. 9. MYNS. 4. O. 37 n. 14. Man pfeget sie auch in locum tertium auch wohl in Kirchen, oder in Cangelen und Rath-Häusern, zu deponiren, oder wo man nicht eins werden kan, darüber zu lösen, wer sie aufheben soll, L. 19. C. de Usur. MEV. p. 5. dec. 230.

Ausser denen Sachen, welche keine Division leiden, können im übrigen alle körperliche Sachen, beweglich und unbewegliche, getheilet werden, L. 8. §. 10. fam. ercif. auch der vom Testatore vergrabene Schatz, welchen, wo einer von denen Erben mit einem Fremden nachgegraben, und gefunden, auch mit demselben getheilet hätte, er sich dadurch seiner Portion unwerth machet, und vor den ganzen Schatz stehen muß, BRUNNEM. ad L. 12. fam. ercif. Es müssen aber solche Erb-Sachen noch Gemeinschafflich seyn, daher wenn einer von denen Erben seinen Antheil alieniret, kan selbiger nicht mehr zur Division gezogen, oder ad actionem familiae erciscundae provociret werden, auch nicht respectu derer Güter, die noch in der Erbschafft stecken, so, daß auch das von den Erben gelöste Geld vor eine Erb Sache, welche er als gemeinsam erkaufft, hieher gezogen werden kan, L. 54. ff. L. 20. C. fam. ercif.

Es muß aber die Theilung, wo sie vom Judice geschieht, dergestalt eingerichtet werden, daß er erst-

lich die zu vertheilende Sachen consignire und aufschreibe, und wo es nöthig, von erfahrenen Personen estimiren und schätzen lasse, L. 36. fam. ercif. PEREZ in C. fam. ercif. n. 11. hernach in so viel Theile als Repati- und Participanten vorhanden, und einem jeden das Seinige addicire, L. 22. §. 1. §. 2. fam. ercif. Bey Grund-Stücken auch nicht sowohl auf das Quantum, als deren Güte sehe, und nach dieser die Theilung mache. Oder, wo die Erb-Sachen nicht können getheilet werden, daß ein jeder seine Portion aus einem Corpore v. g. aus einem Land-Gut, oder Haus bekommen kan, er einem den Fundum zuspreche, der hingegen denen andern ihren Antheil mit Geld vergüten muß. Wobey auch darauf zu sehen, daß dergleichen Corpus vornehmlich demjenigen adjudiciret werde, der schon den meisten Theil daran hat, oder einem die Proprietät, den andern den Ususfructum, L. 22. §. 1. fam. ercif.

Damit aber der Richter nicht einem von denen Erben mehr als denen andern favorisiren möge, so wird es insgemein so gehalten, daß, wenn derselbe die Loose nach Anzahl der Erben gemacht, und was zu einen jeden gehört, specificiret hat, sodann die Erben unter sich Loos-Zettel ziehen, woraus erhellet, welchen Antheil ein oder anderer bekommet, CARPZOV. p. 3. c. 15. d. 1. n. 4. 5. doch muß zu dergleichen Theilungs-Loosung aller Erben Consens vorher gehen, weil das Loos einem, wider Willen, nicht kan obtrudiret werden, sondern andere Theilungs-Mittel zu eligiren seyn, MEV. p. 1. dec. 21. Fieln aber einem Erben durchs Loos alle Immobilia zu, so ist denen andern zu rathen, daß sie sich entweder durch ein Pactum de non alienando, oder der Reservation prospiciren, mit angehängter Clausula commissoria, wenn darwider gehandelt wird, daß nemlich widrigenfalls der Verkauf null und nichtig seyn soll; oder sie reserviren sich auf solchem Fall das Dominium und Hypothec, CARPZOV. p. 2. c. 1. d. 17.

Es können aber ohne richterliche Zuziehung die Erben sich unter sich privatim vergleichen, wie sie ihre Erbschafft theilen wollen, welches denn insgemein durchs Loos geschieht, L. 2. pr. C. quand. §. quib. quart. par. MYNS 4. O. 37. n. 1. Nach Sächsch. Recht, dem auch andere Orte in Deutschland nachgehen, auch dem Juri Canon. conform ist, c. 1. X. de paroch. und in foro, besonders im Cammer-Gericht darauf gesprochen wird, GAIL. I. O. 116. n. 4. pfeget der älteste von denen Erben die Theilung zu machen, der jüngere aber zu eligiren, Land-Recht, Lib. 3. art. 23. Const. Elect. 3. c. 15. COLER. dec. 54. welche Dispositionem Juris Saxon. nur unter zweyen Erben statt zu haben defendiret CARPZOV. p. 2. c. 1. d. 11. 12. Hingegen will auch, wenn mehr als zwey Erben vorhanden, dem ältesten den letzten Theil attribuiren BERL. p. 3. Concl. 21. n. 28. welches extra Saxoniam, wo man mehr auf die erstere Sentenz siehet, um so mehr statt hat, SCHURF. Cent. I. Conf. 71. n. 1.

Es kan auch der Defunctus durch einen letzten Willen sein Vermögen unter die Erben schriftlich mit Exprimirung, was ein jeder nach seinem Tod haben soll, vertheilen, und dadurch dem besorglichen Streit vorbeugen, bey einem und dem andern aber ein Praelegat machen. Daß aber bey einem Vater dergleichen Disposition, als eine bloße Theilung gültig sey, wird requiriret,

1) daß

1) Ist es eine vollkommene...
2) Daß sie unter...
3) Es...
4) ...
5) ...
6) ...
7) ...
8) ...
9) ...
10) ...
11) ...
12) ...
13) ...
14) ...
15) ...
16) ...
17) ...
18) ...
19) ...
20) ...
21) ...
22) ...
23) ...
24) ...
25) ...
26) ...
27) ...
28) ...
29) ...
30) ...
31) ...
32) ...
33) ...
34) ...
35) ...
36) ...
37) ...
38) ...
39) ...
40) ...
41) ...
42) ...
43) ...
44) ...
45) ...
46) ...
47) ...
48) ...
49) ...
50) ...
51) ...
52) ...
53) ...
54) ...
55) ...
56) ...
57) ...
58) ...
59) ...
60) ...
61) ...
62) ...
63) ...
64) ...
65) ...
66) ...
67) ...
68) ...
69) ...
70) ...
71) ...
72) ...
73) ...
74) ...
75) ...
76) ...
77) ...
78) ...
79) ...
80) ...
81) ...
82) ...
83) ...
84) ...
85) ...
86) ...
87) ...
88) ...
89) ...
90) ...
91) ...
92) ...
93) ...
94) ...
95) ...
96) ...
97) ...
98) ...
99) ...
100) ...

- 1) daß es eine vollkommene Verordnung und *ratione voluntatis*, nichts dabey zu ahnten sey.
- 2) Daß sie unter wahrhaftten, nicht aber fingirten Kindern, geschehe, *L. fin. C. fam. eris. L. 20. §. 3. eod.*
- 3) Es erfordern auch ferner die *Impp.* in *L. 16. §. ult. C. d. t.* daß kein ordentlich Testament, Codicill, oder Epistola von dem Vater vorhanden sey, welche, wo sie subsistiren können, so haben sie keine *Vim Dispositionis*, sondern alsdenn erst, wo sie unkräftig.
- 4) Muß der Vater unter allen Kindern die Theilung gemacht, und keinen präterirt oder exheredit, oder in der *Legitima* lædirt haben, *L. 32. L. 39. C. de inoff. test.*

Zwischen muß doch die Division unter den Kindern nicht eben gleich seyn, und können die Kinder, wo einem unter ihnen mehr als dem andern zugedacht worden, welches gleichsam eine *naturam prælegati* hat, sich nicht beschweren, wenn nur jedes Kind seine *Legitimam* hat, die man als ein *ex providentia Legis* herrührendes Erbtheil nicht graviren oder mindern kan, *L. 17. §. ult. de Legat. 1. GAIL. 2. O. 126. n. 2.* Es succediret sich aber auf dem Fall solcher Theilung, nicht sowohl *ex testamento*, als *ab intestato*, und erlangen die Kinder dasjenige, was ihnen der Vater assigniret, vermöge des *Judicii familiae eriscundæ*, *L. 16. L. ult. C. fam. eris.* wie denn auch in *simplici divisione* die *solennitates*, welche die *LL.* zu einem väterlichen Testament erfordern, cessiren, *RICHT. dec. 29. n. 5.*

Kan aber der Vater nicht seinen Kindern verbieten, seine Verlassenschaft unter sich zu theilen, und die *Communione* befehlen? *Resp.* Zugemein wird davor gehalten, daß, wo der Vater im Testament die Division auf eine gewisse Zeit verbietet, solches gültig sey, nicht aber in *perpetuum*, *arg. L. 14. §. si conveniat. n. Comm. dv. WES. 4. Conf. 151.* Wenn auch schon per *Juramentum* wäre versprochen worden, in *communione perpetua* zu bleiben, *SCHNEIDEW. ad §. 19. Inst. de Act. BACHOV. ad TREUTL. Vol. I. D. 19. §. 4.* wiewohl aber andere diese Sentenz vor gefährlich halten, *propter c. si contingat, 18. de jur. BRUNN. ad L. 14. §. 2. Comm. dv.* und wollen, daß dergleichen *Contravenient*, wo er nicht *Absolution* vom *Jurament* bekommen, *perjurus* werde, *STRUV. Ex. 15. §. 27.* Ob auch schon der Vater die Division, binnen gewisser Zeit, nicht vorzunehmen befehlen kan, so hat es doch nicht *quoad Legitimam* statt, weil man solche ohne einige Beschwerung denen Kindern schuldig ist, *L. 32. C. de inoff. test. ibique BRUNN.* Wann auch schon der Vater verboten hätte, die Erbschaft nicht eher zu vertheilen, bis die Kinder anderer Ehe das 25. Jahr, oder nach *Sächsis. Recht*, das 21. erreicht, bis dahin sie auch aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu ernähren wären, so können doch die *majorennen* Kinder ein *Inventarium* über die Erbschaft und Abtheilung *quoad Legitimam* begehren, *BARBOSA GABRIEL Tit. de Legit. con. l. 1. n. 4.* wobey noch dieses *specialiter* zu notiren, daß wann der Vater seiner zweyten Frau, wider die *Disposition* des *L. 6. C. de secund. nupt.* etwas vermacht, es sey *proprietarie* oder *usufructuarie*, solches nur unter den Kindern erster Ehe, mit *Excludirung* der andern

sowohl, als ihrer Mutter, zu vertheilen sey, und zwar nicht nach denen *Portionibus hereditariis*, sondern *æqualiter*, *d. L. 6. Nov. 22. c. 27. BRUCKM. 2. Conf. 3. n. 393. SAND. dec. Fris. L. 2. tit. 3. def. 6.* Welches *Beneficium* den Kindern erster Ehe, der Vater nicht benchmen, oder sie mit dem Verlust ihres Erbtheils, in *Casum contraventionis*, bedrohen kan; wann sie auch schon in des Vaters zweyte Ehe *consentiret* hätten, *FACHIN. 3. Contr. 6. TULT. in C. tit. de sec. nupt. n. 8.* Hätten aber die *majorenne* Kinder des Vaters Ehe-Pacta, worinne etwas *contra d. L. 6.* verordnet worden, unterschrieben, so können sie sodann dawider nicht handeln, *arg. L. 8. §. 5. quib. mod. pign. solv. MÜLLER ad STRUV. Ex. 15. ib. 11. allwo er de usu hujus Leg. 6. C. d. t. weitläufig handelt.*

Es sind aber die Erben über die Stücke, welche sie entweder unter sich vertheilen, oder von der *Obrikeit* bey vorgehabter Theilung *adjudiciret* worden, (welche dahero bedacht seyn soll, daß demjenigen, dem die Sache *adjudicirt* ist, *pro rata*, wegen der *Gewehrschaft* *cavirt* werde,) einander die *Eviiction* zu leisten schuldig, auch auf dem Fall, da der Verstorbene die Austheilung selbst gemacht, *L. 25. §. 21. L. 14. C. fam. eris. L. 7. C. com. utr. judic.* welches aber von einem Testatore, der *extraneos* zu Erben eingesetzt, und das Vermögen unter sie vertheilt, zu verstehen, weil hie keine *Obligatio* gegen die Erben vorhanden, oder der *Favor æqualitatis*. Dahero die Erben *simpliciter* des Testatoris *Assignation* zu *adhariren* haben. Ein anders ist von einem Vater zu sagen, welcher *expresse* verordnet, daß ein jeder Erbe seine ihm assignirte *Portion* mit dem Nutzen und Gefahr annehmen soll, welchen falls die Kinder *billig* bey des Vaters Willen *acquiesciren*, weil er das Recht gehabt hat, bis auf die *Legitimam*, mit dem Seinigen zu *disponiren*. Hätte aber der Vater solche *Expresiones* nicht gethan, so können die Kinder die *Eviiction* *urgiren*, weil vom Vater *præsumiret* wird, daß er wolle eine *Gleichheit* gehalten haben. Hätte aber der Vater einen Erben *per modum legati*, oder *fideicommissi* etwas vermacht, so kan der *Legatarius* keine *Gewehrschaft* von denen Erben fordern, weil der Vater nicht mehr *legiret* zu haben, *geglaubet* wird, als er Recht an der Sache gehabt hat, *L. 77. §. 8. de Leg. 2. L. 33. fam. eris.* Wann auch einem Erben *Schulden* *zugetheilt* werden, hat er zu *vigiliren*, daß nicht nur ihm eine wahre *Schuld*, v. g. daß sie sich einander die *Schuld-Posten* *rechtlicher* Art nach, *gewähren* wollen, *L. 4. de hered. vel. act. vend. ibique BRUNN. n. 4.* sondern auch eine gute und *exigible* *promittiret*, und darüber die *Gewehrschaft* geleistet werde, v. g. Sollten einige von denen *Mit-Erben* nach allen angewandten *Fleiß* die ihnen assignirte *Nomina* nicht *eintreiben* können, oder die *Debitores* nicht *solvendo* befunden werden, so wollen ihm die andere *Mit-Erben* deswegen eine sichere *Gewähr* seyn, und ihm solchen *Abgang* anderer *gestalt* wieder gut machen, *STRUV. de Caut. Cont. Sect. 3. c. 4. §. 14.* Es cessiret aber die *Eviiction*, wann die Erben unter sich *bedungen*, daß sie einander keine *Gewehrschaft* leisten wollen, *L. 14. C. fam. eris. L. 1. §. 6. depos.* oder wo die abgetheilte Erben jeder gleich dem andern in *Gefahr* ihres *zugetheilten* Vermögens haben, *stecken*; oder *gewußt* haben, daß die Sache der *Gefahr* eines *Anspruches* *unterworfen* sey, *L. 2. C.*

comm. utr. Jud. L. 27. C. de evict. GAIL. 2. O. 139. n. 15. oder wann durch Betrug oder Schuld des Mit-Erbens die Eviçtio geschehen, arg L. 5. L. 63. §. 2. de evict. oder eine prälegirte Sache dem Erben evinciret werde, sintemahl dergleichen Prälegatum eine Art der Donation ist, worüber keine Eviçtion prästirt wird, L. 77. §. 8. de Leg. 2. Aufser dem aber, wann die Divisio auch geschehen wäre, und die Eviçtio nicht wäre versprochen worden, so seyn doch die Erben zu deren Leistung verbunden, wann einem die Possession eines Erbstückes will anspruchig gemacht werden, L. 7. C. comm. utr. jud. L. 25. §. pen. ff. fam. etc. BRUNNEM. ad L. 14. C. d. t.

Was die Personal-Præstationes betrifft, so bestehen solche unter andern darinn, daß der Mit-Erbe die eingezogene Früchte und andere genossene Emolumenta dem andern communicire, damit nicht einer den Nutzen, der andere aber den Schaden habe, BRUNN. ad L. 19. fam. etc. Hätte er auch durch Betrug oder grobe Schuld Schaden verursacht, muß er solchen ersetzen, L. 25. §. 17. 18. d. t. Hingegen kan auch dergleichen Administrator die auf die Erbschaft-Sachen verwandte Kosten von denen Mit-Erben exigiren, L. 6. §. 2. L. 25. §. 15. d. t. Und wo man ihn damit aufhält, kan er auch die Zinsen fordern, PEREZ in C. eod. n. 12. Und diese aufgewandte Kosten seyn zu restituiren, wann auch schon die Sache inzwischen zu Grunde gegangen wäre.

Von der bey der Erbschafts-Vertheilung etwa vorgefallenen Lætion fragt sich: Ob die Theilung deswegen, es sey auch die Lætion geringe oder enorm, könne rescindiret werden? Die Decisio dieser Frage ist in L. 3. C. com. utr. jud. enthalten, wobey man durchgehends eins ist, daß, wo ein Betrug mit unterlaufft, die Rescissio auch bey einer Lætion, welche weniger als die Helffte importiret, statt habe. Weil aber in cit. Lege das Wort *perperam* zu finden, so wollen einige davor halten, daß es schon genug sey, wenn gleich kein Dolus vorhanden, sondern nur sonst unbedachtsam mit der Theilung wäre verfahren worden, MEVIUS ad Jus Lub. p. 2. tit. 2. art. 29. n. 13. MYNS. 5. O. 66. Allein es kan das Wort *perperam* auch von einem Irrthum verstanden werden, wodurch der Contractus emtionis venditionis, deme die Divisio verglichen wird, in L. 1. C. comm. utr. jud. rescindiret werden kan, L. 1. C. si maj. fact. L. 40. de cond. ind. Wo man auch anders sagen wolte, so würde kaum eine einige Erbtheilung bestehen, weil kaum zu glauben, daß nicht jedesmahl ein Erbe vorgeben könne, er sey bey Schätzung der Güter lædiret. Welcher Sentenz nun nachzugehen, so harsidiret man, vornehmlich wegen contrairer Meinung der Jur. Facultät zu Leipzig und Wittenberg ap. BERL. p. 1. dec. 46. n. 3. & 6. & Jenensi ap. RICHT. dec. 99. num. 45. Gleichwohl scheint communissima sententia eine enormem lætionem zu erfordern. Wiewohl auch STRUV. Ex. 15. & 16. einen Unterscheid machen will unter einer Judicial- und Extrajudicial-Abtheilung, so, daß jene auch, wann sie ultra dimidium langete, nicht könne rescindiret werden, es wäre denn eine offenbare enorme Lætion vorhanden, oder der Richter hätte aus Gunst getheilet, oder wäre per errorem darzu verleitet worden, arg. L. 2. C. si prop. publ. pens. Daß aber nicht nur wegen einer Lætion ultra dimidium, sondern

auch, wo selbige per dolum & fraudem ungleich geschehen, zu rescindiren sey, ist L. 3. C. ex quib. caus. maj. PISTOR. Vol. 1. Conf. 17. decidiret.

Ob aber auch die Lætio zu regardiren, wenn nach dem Sächsischen Recht der ältere von denen Kindern theilet, der jüngere aber eligiret? wird gleichfalls gefragt und pro negativa angeführt, daß der major sich nicht beklagen könne, weil er die Erb-Stücke nicht besser fortiret, der minor aber nicht besser eligiret. Weil aber geschehen kan, daß ein Vitium in ipsa re verborgen steckt, und sich also eine lætio per ignorantiam zutragen kan, v. g. wenn beyde Brüder Edelgestein vor kostbarer angesehen, als es sich nachmahls erwiesen, so ist nicht zu zweifeln, daß propter enormem lætionem die Theilung könne rescindiret werden, BERL. p. 3. c. 21. n. 69. CARPZ. p. 3. t. 15. d. 19. & 20. Wann aber solche Theilungen anzustellen, so ist de Jure Civilis keine gewisse Zeit determiniret, denn was den Erben zum besten, daß sie binnen neun Tagen nach des Erblassers Tod, Schulden halben, von denen Creditoribus nicht sollen molestiret werden, verordnet ist in Nov. 115. c. 5. & Auth. Sed neque, C. de Sepul. & viol. spricht denen Erben die Macht nicht ab, auch vor dem neunten Tag die Erbschaft unter sich zu vertheilen, wie absque fundamento statuirt STRUV. Ex. 34. tb. 29. Inzwischen will die Gewohnheit in Deutschland, daß man vor dem dreßsigsten nach dem Tod des Erblassers zu rechnen, die Erbschaft nicht vertheilen soll, welche Meinung sich in dem Speculo Saxon. Lib. 2. art. 20. & 22. & Suevio ap. GOLDAST. in denen Reichs-Satzungen p. 1. fol. 86. sub. tit. 263. fundiret. Welche loca aber auf den Casum, da eine Witbe vorhanden, restringiret STRYK. in U. M. ff. tit. fam. etc. §. 11.

Hingegen wo eine ruhige Erbschaft hinterlassen worden, und sich niemand findet, der einen Anspruch darauf formiret, so können die Erben, wenn sie unter sich eins seyn, gar wohl binnen denen vier Wochen des Todten zur Theilung schreiten, besonders wann sie hierzu Ursache hätten, wie denn, wo etwa einer von denen Erben anderswo ein Domicilium hat, und seine Berrichtung ihm wieder zurück ruffet, sattsame Ursach vorhanden, welche die Nachrede, als schritte man aus Geiz so schleunig zur Theilung, ablehnen kan, STRYK. d. l. §. 11. allwo er §. seq. die Quæstion moviret, ob nach Sächsis. Recht die Creditores des Verstorbenen binnen 30. Tagen, einen Arrest auf die Erbschaft schlagen können? und den COLEB. de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 587. BERL. p. 1. conc. 74. n. 114. welche es negiren, mit dem CARPZOV. p. 1. c. 29. d. 38. der es affirmiret, conciliiret.

HERES.

Heißt in Jure feudali Kinder, männliches Geschlechts, und der in die Feuda succediret. Daher unter dem Worte Erben, diejenigen allezeit verstanden werden, so Lehns-fähig seyn. Desi obsequor in Successione allodiali das Wort Erben quoscunque heredes bedeutet, so muß man doch in Successione feudali dasselbe pro Qualitate Feudi nur von denen Lehns-Erben, die Lehns-fähig sind, verstehen.

HERES ab intestato.

Wird derjenige Erbe genennet, so ohne Testament oder letzten Willen, in des Verstorbenen Erbe oder Recht tritt, und nachfolget.

HERES

HERES
 heißt der Erb-
 erbe, so erb- und eigentümlich
 über sind, die erbliche
 HERES
 heißt, der sich von einem
 nicht dociren mag, wie er
 HERES
 Der einzige Erbe, den der
 vermacht ist, und nicht
 11. 11. d. h. d. p. 1.
 HERES
 heißt L. 1. n. d. h. d. p. 1.
 genant, der in seinen bequemen
 neuen Testamenten
 über werden ist.
 HERES
 heißt im Erbe, dem etwas
 ist.
 HERES
 heißt in im Testamente
 HERES
 Wird genant der andere
 Erbe, welcher auf den Fall,
 der ihm eingetragene Erb
 hinter, oder nicht Erbe
 her eingetragt ist.
 HERES
 Des Testament-Erbe, oder
 Testament vom Erben eingetragt
 HERMOGEN
 MOGEN
 Ein berühmter
 Es scheint, daß dieser
 Severi Reich getheilt, B.
 1. 31.
 Herrsch
 siehe
 Dominian, To
 Herren: Gu
 Oder verordnete
 in, welche EXTEL in
 Taxation und Schätzung
 (p. 100):
 Wenn nemlich ein
 laßen wird mit der
 der Verstorbenen
 gütlich, und den Cont
 re, wenn er nur d
 der andere für seine
 meliorationibus an
 Testamenten bedeutet
 lichen, vererben. Dem
 WETER in Gl. 1. v. 1.
 im und im Angehörigen
 in möglichem Ansehn
 11. 11.
 heißt: N
 in in jeder Ver
 an Erbe und
 im Testament, 1
 bald der

HERES *alodialis.*

Heisset der Land-Erbe, der in denenjenigen Gütern, so erb- und eigenthümlich, und nicht Lehn-Güter sind, die erbliche Nachfolge hat.

HERES *anomalous.*

Heisset, der sich vor einen Erben ausgiebt, aber nicht dociren mag, wie er dazu gelanget.

HERES *ex affe.*

Der einzige Erbe, dem die völlige Erbschaft vermacht ist, und mit niemanden zu theilen hat, L. 10. 7. de hered. petit.

HERES *orcinus.*

Wird in L. 8. 7. de hered. instit. derjenige Knecht genennet, der in seiner beyden zugleich umgekommenen Herren Testamente frey und zum Erben erklärt worden ist.

HERES *pricipiens.*

Heist ein Erbe, dem etwas vor andern vermachtet ist.

HERES *scriptus.*

Heist ein im Testamente eingesetzter Erbe.

HERES *substitutus.*

Wird genannt der andere, dritte und folgende Erbe, welcher auf dem Fall, wenn der erstere oder vor ihm eingesetzte Erbe vor Antretung der Erbschaft stirbet, oder nicht Erbe seyn kan oder mag, zum Erben eingesetzt ist.

HERES *testamentarius.*

Der Testaments-Erbe, oder welcher in einem Testamente zum Erben eingesetzt.

HERMOGENES oder HERMOGENIANUS.

Ein berühmter Römischer Rechts-Gelehrter. Es scheint, daß dieser Hermogenes Alexandri Severi Rath gewesen, BERTRAND. de vit. JC. l. 38.

Herrschaft.

siehe

Dominium. Tom. I.

Herren-Gunst.

Ober veranlaizete Frey-Stift, ist eine Art Güter, welche ERTEL in Praxi Aurea von Anschlag, Taxation und Schätzung 2c. folgender massen beschreibet:

Wenn nemlich einem ein Bauren-Gut ver-laffen wird mit der Art und Manier, daß der Verlasser solches alle Augenblick zurück ziehen, und den Contract annulliren könne, wenn er nur dasjenige erstattet, was der andere für seine Gerechtigkeit una cum meliorationibus ausgeleget hat.

Veranlaizen bedeutet vermuthlich so viel als über-laffen, verleyhen. Denn lassen heisset, wie Herr WACHTER in Glossar. h. v. bezeugt, im Gothischen *lesan*, und im Angelsächsischen *lesan*, und *let* zeigt im Englischen annoch so viel als verleihen, verpach-ten an.

Heu-Register.

Ist ein besonder Verzeichniß, was jedes Jahr an Heu und Grummet erbauet worden, welches ein Verwalter, so bald der Jahr-Buch von Heu

und Grummet völlig eingebracht, seiner Herrschaft zur dienlichen Nachricht einschicken soll. Es wird aber solches Register Tabellen-weise eingerichtet, und darinnen insonderheit angemercket:

- 1) Die Nahmen derer Wiesen, und deren Lage;
- 2) Der Inhalt eines jeglichen Stückes;
- 3) Die Anzahl derer darauf erbaueten Fuder Heu;
- 4) Der Ort, wohin solches geleyet, oder wohin es, wenn man einen Überfluß an Heu hat, verkauft worden; nicht weniger, was der Schäfer bekommen;
- 5) Die Anzahl derer eingebrachten Fuder Grummet;
- 6) Wohin sie gekommen;
- 7) Die Nahmen derer, so das Graß und Grummet gehauen;
- 8) Der Preis, wie hoch jeder Acker von dieser und jener Wiese abgemähet worden;
- 9) Die Nahmen derer Fröhner und Tagelöhner; so dabey gearbeitet;
- 10) Welche Wiesen zur Fröhne, und welche um das Lohn dürre gemacht worden, nebst denen Unkosten; endlich
- 11) Was an Wiesen vermiethet gewesen; und
- 12) Was davor bezahlet worden.

Hinlâßigkeit.

Wird vor Nachlâßigkeit, Fahrlâßigkeit oder Negligence gebraucht.

Hinterfalls-Güter.

So werden die Fideicommiss-Güter in Herzrenberg genennet.

Hintersättler oder Hinterstiedler.

Sind Bauren, die in Person mit der Hand und dem Leibe Dienste dem Gerichts-Herrn leisten müssen.

Hintersassen.

Sind Einwohner, so bitt-weise an einem Orte die Schutz-Gerechtigkeit genießen. Dergleichen in Protestantischen Orten, wo 1624. die Evangelische Religion florirt, die sich allda befindlichen Catholischen sich zu erfreuen haben.

Hoch-Edel-Gebohren.

Ist eine Titulatur, welche der in Teutschland sich befindende Stand-Adel präterdiret. Es ist aber seit 3. bis 4. Jahren her gleichsam per communem consensum recipiret worden, daß man jeko diejenigen Raths-Personen, sowohl in Reichs- als Municipal-Städten, so Raths-Titulaturen von Kayserlichen und Königlichen Majestäten, auch Chur- und Fürsten führen, s. E. Hof- und Justiz-Cammer- Legations-Commissions u. s. f. Râthe, Hoch-Edel-Gebohren tituliret, welches auch von dem größten Theile, ohne Widerrede, agreiret wird. Wer nun also an Raths-Collegia schreibet, wo Personen von gleichmäßigen Charaktere darunter sind, der muß hinführo auch; in Absicht auf dieselbe, wenn er nicht verstoffen will, s. E. wo es vorhin Hoch-Edlen, Vessen; Hochgelahrten u. s. w. geheissen, jeko: Denen Hoch-Edel-Gebohrnen, Hoch-Edlen, u. s. f. setzen; wie denn dieses eine Haupt-Maxime bey dem Titular-Wesen ist, daß man sich bey Departemens

und Collegiis um die Personen, so solche constituiren, auch ihre Characteren erkundigen, folglich auch die Titulaturen darnach einrichten muß.

Hochgraduirte.

Auf denen Universitäten findet man vier Facultäten, davon drey, als die Theologische, Juristen- und Medicinische die hohen, die Philosophische aber die untere Facultät genennet wird. In denen erstern dreyen creiret man Doctores, welche deshalb hochgraduirte Personen tituliret werden, jedoch sind die Licentiati promoti, so nur einige Academien machen, darunter auch mit zu zählen. Die Magistri, denen auf einigen Universitäten das Prædicat, Doctores Philosophiæ, beygelegt wird, gelangen durch die Philosophische Facultät zu solcher Würde.

Hochzeit-Geschencke.

Dieses erfolgt von denen Hochzeit-Gästen, welches PETR. MÜLLER *Disp. de dono nuptiali, cap. 1. §. 10.* folgender massen beschreibet: Quod sit res quævis non prohibita, quæ ex mera liberalitate nullo jure cogente à propinquis ac cæteris invitatis convivis novis sponsis nuptiarum tempore offertur. Und wie zu einem jeden Geschenk erfordert wird der Wille des Donatoris, und von Seiten des Donatarii eine Einwilligung samt Acceptation, also außert sich auch dieses bey dem Hochzeit-Geschencke dergestalt, daß der Hochzeit-Gast auch den Willen gehabt haben muß, die Sache zu schencken, und die neuen Ehe-Leute solche willig angenommen haben.

Unter dessen kan doch ein solches Geschenk bestehen, wenn gleich der Schenkende nicht selbst zugegen, sondern abwesend ist, sintemahl ich auch durch andere Personen, z. E. Boten, Gesinde u. d. gl. einem ein Hochzeit-Geschencke senden kan, und die Schenkung bestehet, wenn nur Braut und Bräutigam solches annehmen, arg. L. 10. π. de donat. L. 29. C. eod. welches auch statt findet, wenn gleich nach vollzogener Ehe und gänglich verrichteter Hochzeit der Bothe erst das Hochzeit-Geschencke gebracht hätte, arg. L. 5. pr. de donat. int. vir. & uxor. Wenn ich aber einem Abwesenden zu seiner Hochzeit ein Geschenk übersende, es gereuet mich aber nachgehends, ehe die Braut oder der Bräutigam solches Geschenk bekommen hat, und lasse also den Boten wieder zurück rufen, ehe er es noch übergeben hat, so mag der Bräutigam und Braut dasselbe mit Bestande Rechts von mir nicht fordern, sondern die geschenehene Revocation, weil sie noch zeitig geschenehene, ist gültig, arg. L. 38. de acquir. poss. STRUV. S. J. C. lxx. 40. ib. 8. CARPZ. Lib. 5. Resp. 62.

Solches Hochzeit-Geschencke geben nun ordentlich Weise, und zwar ungezwungen, die zur Hochzeit eingeladene Gäste, und nicht etwan alleine die zur Hochzeit erschienen, sondern auch diejenigen, welche gleich nicht zum Hochzeit-Essen gekommen sind: Obwohlen in Chur-Sachsen, mittelst der Policy-Ordnung de An. 1661. tit. 15. §. 2. verordnet, es sollten diejenigen, so zwar geladen, aber nicht erschienen, kein Hochzeit-Geschencke senden, so ist doch diese Policy-Ordnung ausser der Observanz kommen. Zumassen denn auch andern Personen, welche gleich nicht zur Hochzeit geladen sind, frey stehet, nach ihrem Gefallen ein Hochzeit-

Geschencke zu senden, MÜLLER *Disp. de dono nuptiali cap. 2. §. 10.* Was hingegen die Pfarr-Herrn anbetrifft, wie die nothwendig zu dem Gebatter-Essen, daferne nicht eine andere Observanz vorhanden, müssen invitiret werden, CARPZOV. Lib. 1. Jurpr. Conf. def. 120. und daferne sie nicht invitiret worden, ihnen davor ein Honorarium entrichtet werden muß, CARPZ. l. c. def. 121. also müssen sie auch zu dem Hochzeit-Mahl invitiret werden, sind aber nicht verbunden, ob sie schon auch ohne dem reich genug wären, und Weib und Kinder bey sich haben, einiges Hochzeit-Geschencke zu geben, Chur-Fürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung, Art. gen. 24. verb. Und soll keine ic. MÜLLER d. *Disp. c. 2. §. 11.*

Sothanen Hochzeit-Geschencke wird nun denen neuen Ehe-Leuten gegeben. Und diese beyde erwerben sich dasselbe zu gleichen Theilen, dergestalt, daß die eine Helfte dem Manne, die andere Helfte aber der Frauen eigenthümlich anheim fällt, RICHTER. Vol. 2. Conf. 333. n. 1. und thut nichts zur Sache, es mag solches der Braut oder Bräutigam gegeben worden seyn, arg. L. 4. L. 10. π. L. 6. C. de donat. CARPZOV. p. 3. c. 23. d. 1. Es wird auch kein Unterschied gemacht, ob solches Hochzeit-Geschencke von des Bräutigams oder der Braut Anverwandten herkomme, CARPZOV. p. 3. c. 23. d. 1. BRÜNNEM. cen. 2. Decif. 68. n. 5. ROTH. *Disp. de Sumptibus convivii nuptialis lb. 28.*

Wenn die Eltern die Hochzeit ausgerichtet haben, so dürfen sie doch nicht, daferne sie sich nicht das Hochzeit-Geschencke zuvor mit Einwilligung der neuen Ehe-Leute bedungen haben, solches nehmen noch fordern, indem dieses Geschenk denen neuen Ehe-Leuten gegeben worden, damit sie ihre Haushaltung desto besser einrichten möchten, ROTH. d. l. lb. 28. Es wäre denn an einem Orte deshalb eine besondere Gewohnheit, welche sie doch zu fördern beweisen müssen, arg. L. 1. C. de probat. CARPZOV. p. 2. c. 3. d. 22. vorhanden, inmassen denn auch der Vater dasjenige, was er an dem Hochzeit-Tage seiner Tochter als ein Hochzeit-Geschencke gibt, nachhero ihr nicht mag in dotem einrechnen, und von der versprochenen Summa abführen, L. 85. de leg. 2. L. 15. de jur. dot. LEYSER. *Medit. ad π. spec. 306. pos. 1.*

Hierbey fragt es sich, ob diejenige Helfte, welche der Braut zukommet, unter ihre bona dotalitia und Einbringen, oder aber unter ihr Paraphernal-Vermögen gehöre? Wenn der Braut Eltern die Hochzeit ausgerichtet haben, und dieses Hochzeit-Geschenck ausdrücklich, nachdem es zuvor ausgedungen worden, ob impensas in nuptias factas zum Heyraths-Gute mitgegeben, und in den dotem mit eingerechnet worden, so ist kein Zweifel, daß nicht auch dasselbe als eingebrachtes Heyraths-Gut oder bona dotalitia angesehen werden, cum conventio det legem contractui, L. 1. §. 6. depof. L. 23. de R. I. PETR. MÜLLER. d. *Disp. c. 2. §. 15.* wiewohl, wenn gleich in diesem Falle das Hochzeit-Geschencke in dotem imputiret wird, so gehöret es doch nur ad dotem adventitiam, nicht aber profectitiam, folglich darf solches in die väterliche Erbschaft nicht conferiret werden, L. fin. C. de collat. welches BERGER in seiner *Oec. Jur. p. 499.* so weit extendiret, daß wenn der Vgter sei-

ner

ner Tochter und Schwieger-Sohn verboten, kein Hochzeit-Geschenke von den Gästen anzunehmen, und ihnen davor in Compensationem 500. Thlr. zum Hochzeit-Geschenke selbst gegeben hat, auch diese 500. Thlr. nicht dürfen conferiret werden, weil sie an die Stelle des Hochzeit-Geschenkes surrogiret worden, LEYSERI *Medit. ad π. Spec. 306. pos. 2.* Nicht minder wird dasselbe als Heyrath-Gut oder bona dotalitia angesehen, wenn es von der Frau ihren Manne unter dem Nahmen Heyrath-Gut ist inferiret worden, CARPZOV. *p. 3. c. 28. d. 87. n. 8.* ROTH. *d. l. 1b. 29.* welches auch zu sagen, wenn aus andern Umständen und Vermuthungen erhellet, daß solches als ein würckliches Ehe-Geld sey inferiret worden. Daferne aber dergleichen Umstände sich nicht äussern, oder das Hochzeit-Geschenke simpliciter absque qualitatis expressione bey dem Manne verbliebe, so ist nach dem jure civili solches Hochzeit-Geschenke mehr vor Paraphernal als Ehe-Geld zu achten, sintemahl dasselbe Hochzeit-Geschenke von denen Gästen nicht in der Absicht gegeben wird, daß es ein Ehe-Geld und Dos seyn sollte, und wenn Zweifel vorfällt, dasjenige Vermögen, was einer mit seiner Frauen bekommt, mehr vor Paraphernal- als Dotal-Vermögen zu achten, bevorab, da die Dotis constitutio facti ist, folglich nicht vermuthet wird, sondern bewiesen werden muß, *L. 1. C. de dot. caut. non numer. L. 13. §. f. de public. in rem act. BRUNNEM. ad L. 72. π. de jur. dot. CARPZ. p. 2. c. 16. d. 11.*

Wiewohl nach der Praxi solches Hochzeit-Geschenke nicht, daß es eigentlich ein wahres Einbringen und bona dotalia wäre, vielmehr alleine ratione praelationis in Concursu Creditorum eben diejenigen Rechte und das Privilegium praelationis, welches denen Weibern in Ansehung ihres Einbringens und Hochzeit-Geschenkes vor andern Gläubigern zustehet, genießet, RICHTER *de concursu Creditorum c. 3. Sect. 1. n. 80. seq. PETR. MÜLL. cit. l. cap. 2. §. 15.* Ubrigens erlanget dieses Hochzeit-Geschenke weder die Qualität des Ehe-Geldes, noch des Paraphernal-Vermögens, wenn die Frau oder deren Erben nicht beybringen können, daß solches Hochzeit-Geschenke die Frau dem Manne ad usum vel administrationem dargegeben habe, MEV. *p. 2. dec. 229. ROTH. d. Disp. 1b. 29.*

Was aber, und wie viel einer zu einem Hochzeit-Geschenke geben solle, das siehet in eines jeden seinem Belieben, MÜLLER. *c. l. cap. 3. §. 2.* Ein anders aber ist, wenn der Hochzeit Gast denen neuen Ehe-Leuten ein gewisses Hochzeit-Geschenke versprochen, und eine gewisse Summa ausgemachet aber noch nicht bezahlet hat, sintemahl in diesem Falle wegen des getroffenen Pacti ganz wohl die *Conditio ex Lege* kan angestellet werden, MÜLLER. *d. l. cap. 3. §. 4.*

Wenn aber jemand ein Hochzeit-Geschenke gegeben hat, weil aber solche zum Hochzeit-Geschenke geschenkte Sache dem Schenkenden nicht eigenthümlich, sondern eines andern seine Sache gewesen, und dannhero von dem Eigenthums-Herrn, mittelst der *Rei Vindication* evinciret wird, so ist der schenkende Hochzeit-Gast nicht schuldig, Braut oder Bräutigam die *Eviiction* und Gewehr zu prästiren, *L. 18. §. fin. π. de donat. L. 2. C. de evict. MÜLLER. c. l. cap. 3. §. 5.* es hätte denn der schenkende Hochzeit-Gast sich ausdrücklich verbindlich gemacht,

auf solchen Fall die *Eviiction* zu prästiren, *L. 2. C. de evict. MÜLLER. l. c.* welcher daselbst noch folgendes annectiret, interim tamen bene agi poterit de dolo, si is intervenerit, *L. 18. §. fin. π. de donat.* Desgleichen, wenn das Hochzeit-Geschenke über 500. Solidos oder Ducaten werth ist, muß dasselbe wie andere dergleichen Schenkungen nothwendig gerichtlich insinuiret werden, aus Ursachen, weil solches Hochzeit-Geschenke nichts anders, als ein wahrhaftes Geschenk, mithin auch alle dasjenige, was sonst bey andern Schenkungen statt findet, hier billig appliciret werden muß, MÜLL. *d. l. cap. 3. §. 6.*

Nach geschעהner Schenkung erlangen sodann die neuen Ehe-Leute das *Dominium*, oder wenn es eine fremde Sache ist, die *Conditionem usucapiendi* an solchen geschenkten Sachen. Und weil gedachter massen die Helfte des Hochzeit-Geschenkes der Braut gehört, hingegen der Mann sowohl nach Römischen Rechten *Administrator bonorum uxoris*, *L. 21. C. de procur.* als auch nach Sächsischen Rechten den *usumfructum bonorum omnium uxoris* hat, so muß ihm dieses auch bey der Helfte des Hochzeit-Geschenkes, so seiner Frauen anheim gefallen, zustehen. Ja es kan der Mann auch solches Hochzeit-Geschenke, daferne es aus beweglichen Sachen bestehet, gültiger Weise veräußern, STRUV. *S. J. C. Ex. 29. 1b. 56. MÜLL. d. l. c. 4. §. 1.*

Wenn eines von denen neuen Ehe-Leuten gleich am ersten Hochzeit-Tage, oder vor der Besteigung des Ehe-Bettes verstorbet, und es seyn die Hochzeit-Geschenke bereits gegeben worden, (denn wenn, wie es meistens gewöhnlich ist, die Gäste das Hochzeit-Geschenke erst nach geendigter Hochzeit geben, die Braut aber verstorbet zuvor, ehe noch das Hochzeit-Geschenke eingelauffen, so ist kein Zweifel, daß das nach der Braut Tode eingekommene Hochzeit-Geschenke dem überlebenden Bräutigam alleine gebühre, und die Erben der verstorbenen Braut davon etwas zu fordern nicht berechtiget seyn,) so bleibet dem überlebenden Theile zwar seine eigene Helfte unweigerlich, aus Ursachen, weil ihm solche Helfte schon sogleich tempore acquisitionis eigenthümlich zugehört hat, mithin wenn der Bräutigam verstorben, mag die Braut, daferne der verstorbene Bräutigam solche in Besitz gehabt, dieselben gar wohl aus des verstorbenen Bräutigams *Verlassenschaft* wieder fordern, *cum sponsa bona propria sponso illata repetere nusquam prohibeatur*, CARPZOV. *p. 3. c. 22. d. 8.*

Hingegen was die andere dem verstorbenen Theile gehörige Helfte anlanget, in dem Fall, wenn dieselbe vor Beschreibung des Ehe-Bettes verstorben, mag der überlebende Theil nach Sächsischen Rechten solche andere Helfte nicht prästendiren, *Land-Recht Lib. 1. art. 45. & Lib. 3. art. 45.* obwohl nach Römischen Rechten, und an denen Orten, wo dem Sächsischen Rechte nicht nachgegangen wird, in diesem Falle der überlebende Theil nicht allein seine eigene Helfte behält, und daferne sie von dem verstorbenen Theile in seiner *Verwahrung* gewesen, aus dessen *Verlassenschaft* billig fordert, sondern auch die andere dem verstorbenen Theile eigenthümlich gewesene Helfte mit Grunde Rechts erbet und fordert, sintemahl sogleich nach der priesterlichen Trauung die verlobten Personen Ehe-Leute werden, *L. 15. π. de condit. & demonstr. L. 8. C. de incest.*

Ist hingegen die Beschreibung des Ehe-Bettes erfolgt, so behält der überlebende Ehe-Mann das Hochzeit-Geschenke, welches auf seiner Frauen Antheil gekommen ist, sientemahl dasselbe mehrentheils in beweglichen Sachen bestehet, hingegen nach Sächsischen Rechten der Mann alles bewegliche Vermögen seiner Frauen erbet, CARPZOV. p. 3. c. 22. d. 3. Es bestünde denn dasselbe unter andern auch in unbeweglichen Grund-Stücken, als welches der Mann zu erben nicht befugt, sondern vielmehr der verstorbenen Frauen ihre Erben, und wenn dasselbe von denen Ehe-Leuten ungetheilet besessen worden, zur Helfte der Frauen Erben, zur Helfte aber dem Manne als sein Eigenthum. Hingegen wenn der Frauen dieses unbewegliche Gut von ihrem Manne alleine gelassen, und der Mann hingegen von denen geschenkten beweglichen Sachen so vieles auf seinen Antheil genommen, und der Frauen von denen beweglichen Sachen abgezogen, als dasselbe unbewegliche Grund Stücke werth ist, so gehöret das ganze unbewegliche Hochzeit-Geschenke denen Erben der Frauen. Immassen denn auch, wenn die Frau Kinder, und entweder gar keine, oder doch so wenige unbewegliche Grund-Stücke hinter sich verlässt, davon die Kinder ihre Legitimam nicht erhalten können, tunc tantum ex donis nuptialibus defunctæ ad liberos pertinebit, quantum opus est ut iis salva sit legitima ex bonis univèrsis defunctæ matris debita, CARPZOV. p. 3. c. 22. d. 3.

Desgleichen, wenn unter solchem Hochzeit-Geschenke, so der Frauen gehöret hat, dergleichen Stücken, so zur Gerade gehören, und sie die Frau bey ihrem Leben gebraucht, und in Verwahrung gehabt hat, (anders verhält es sich, wenn sie solche nicht gebraucht, noch in ihrer Verwahrung gehabt) befindlich gewesen, so gehören alle diese Gerade-Stücke der verstorbenen Frauen ihren Töchtern oder Anverwandten weiblichen Geschlechtes, und mag der Mann, ob er schon sonst das andere in keinen Gerade-Stücken bestehende Hochzeit-Geschenke lucrirt, dennoch dasselbe nicht erben, noch denen die Gerade erbenden Personen vorenthalben, MÜLLER. l. c. cap. 4. §. 6. woselbst eine Limitation befindlich.

So stehet auch dem Weibe, nach des Mannes Tode, das Recht zu, daß sie nicht allein solche ihr zukommende Helfte des Hochzeit-Geschenkes mit Recht aus seiner Verlassenschaft, und wenn ein Concurs bey seinen Lebzeiten entstanden, aus der Concurs-Massa fordern könne, sondern sie hat auch in Ansehung dieser eigenthümlichen Helfte des Hochzeit-Geschenkes sich des juris & privilegii prælationis sowohl als in Ansehung ihres eingebrachten Gutes zu erfreuen, dergestalt, daß sie allen andern Gläubigern, so keine ältere ausdrücklichere Verpfändung, oder aber ein besseres Recht vor ihr erlanget, nicht unbillig vorgezogen werden muß, Const. Elect. Sax. 28. p. 1. CARPZ. p. 1. c. 28. d. 38. MÜLLER. l. c. cap. 4. §. 7.

Wenn aber von derjenigen Helfte des Hochzeit-Geschenkes, welches der Frauen eigenthümlich zustehet, und der Mann in seine Verwahrung genommen, nichts mehr übrig, sondern es ist alles vergriffen, und von dem Manne verthan worden, so kan sie die Wittve nichts desto weniger von denen

Erben des Mannes den Werth desselben halben Hochzeit-Geschenkes fordern, conf. die Christl. Sächs. Constitution 22. p. 3. CARPZ. p. 3. c. 22. d. 7.

Von denen Fällen, wo die Wittve gar nichts von dem Hochzeit-Geschenke bekommt, giebt PETR. MÜLLER. d. Diss. cap. 4. §. 11. & 12. folgende an, als:

- 1) Wenn sie die portionem statutariam erwehlet, sientemahl sie in diesem Falle alles ihr sämtliches Vermögen und eingebrachtes Heuraths-Gut, mithin auch das halbe ihr sonst eigenthümlich zustehende Hochzeit-Geschenke mit zur gemeinschaftlichen Theilung und in die ganze Erbschafts-Massam einwerfen muß.
- 2) Wenn ihr in der Ehesiftung eine gewisse Portion, wie viel sie nach dem Tode ihres Mannes aus seiner Verlassenschaft bekommen sollte, ausgemacht.
- 3) Wenn die Adelige Wittve das Leib-Gedinge, Morgengabe und Mustheil verlangt, angesehen sie in diesem Fall sowohl ihr sämtliches eingebrachtes Gut, als auch die Helfte des Hochzeit-Geschenkes in dem Lehn-Gute zurück lassen muß, Const. Elect. Sax. 42. p. 2. ibique MOLLER. n. 1. RICHTER. de Success. ab intest. Sect. 4. m. 3. n. 65. CARPZ. p. 3. c. 22. d. 13.

Hingegen in dem Falle, wo sie ihre eigenthümlich zustehende Helfte des Hochzeit-Geschenkes erhalten muß, hat sie in Ansehung desselben sich des juris retentionis an dem Vermögen des verstorbenen Mannes so lange zu gebrauchen, bis ihr solches entweder in natura, oder wenn es verthan worden, der Werth desselben völlig erstattet worden, Const. Elect. Sax. 25. p. 2. ibique CARPZOV. def. 8. & p. 3. c. 22. d. 141. BRUNNEM. Cent. 5. Decis. 69. n. 5. welches, wie PETR. MÜLLER. l. c. cap. 4. §. 13. anführet, auch statt findet, si heredes negent quantitatem donorum nuptialium, mulier autem quasdam res xenia nuptialia esse affirmet, heredes vero contradicant, angesehen sie wegen derer Worte der 25. Constit. p. 2. So lange bis sie des ihrigen vergnüget, Zeit während den Processus in dem Besitze der Erbschaftlichen Güter mittelst ihres juris retinendi billig gelassen werden muß: daferne nur

- 1) nicht von Seiten der Wittven sich hierbey einiger Betrug und Bosheit ergiebet, oder
- 2) die Erben tüchtige Caution, daß sie ihr dasjenige, was ihnen zu bezahlen rechtskräftig würde zuerkannt werden, auch ohngesäumt erstatten wollten, der Wittven bestellen, oder
- 3) die Wittve gleich von Anfang von ihrem verstorbenen Manne davor Bürgen oder Pfand bekommen hat.

Denn in diesen drey Fällen mag sie sich des juris retentionis mit Recht nicht bedienen, sondern muß aus denen Gütern ihres verstorbenen Mannes nothwendig weichen, Weichbild Art. 24. MOLLER. ad Constit. Elect. 25. p. 2. n. 7. 8.

Höchste Gewette.

Ist eine Art der Geld-Busse, welche dem Richter

is in dem Verstehen best...
 60. Daraus besteht, Land...
 Hof...
 heißt ein Gerichte, wo...
 ein Dammel in einem offnen...
 den, wie sich hat zu Dage...
 schen auf die Cont...
 gehalten werden, was...
 auch ein Zulassung, die...
 Nicht Zulassung...
 leget man, sicut ad...
 17. i. §. 4. 12. Als nach...
 einen Jüngling...
 Hof, in dem Jüngling...
 zusammen, und sich...
 den...
 den...
 Hof, des Morgens...
 hende...
 die...
 seine ganze Familie, die...
 te und Hof-Diner geben...
 werth...
 gen, und die...
 gemächlich...
 sen und den...
 Schuler, Hof-Schuler a. d.

ter in Unter-Gerichten bezahlet wird, und sich auf 60. Ducaten beläuft, Land. R. 64.

Hof.

Heisset ein Gerichte, weil selbige sonst unter freyem Himmel in einem offenen Hofe gehalten worden, wie noch heut zu Tage die Land-Rothweilschen auch die Cent-Gerichte unter freyen Himmel gehalten werden, GOED. Alem. 1. p. 91. Es bedeutet auch eine Zusammenkunft, wie denn vor Zeiten die Reichs-Versammlungen mit diesem Nahmen beleget wurden, PEEFFING ad VITRIAR. Jus Publ. Lib. IV. 1. §. 4. p. 280. Also wird zu Nürnberg gesaget, einen Jungfern-Hof halten, wenn nemlich an Fest- und Sonntagen Jungfern und Junggesellen zusammen kommen, und sich mit einander lustig machen, ingleichen bedeutet es einen Fürstlichen oder andern Pallast, Schloß oder ander Haus, dieses oder jenes Fürsten Hof, z. E. zu Strassburg der Brüder Hof, der Marggräf. Durlach. Hof, der Henneberger Hof, der Hanauische Hof, u. ferner die sämtlichen Bedienten eines Fürsten, oder dessen ganze Familie, die Hofstatt, wozu die Hof-Leute und Hof-Diener gehören. Die Kauff- und Handwerks-Leute, welche den Hof mit Waaren verlegen, und die benöthigte Arbeit versehen, pflegen gemeinlich ein und die andere Freyheit zu genießen, und den Nahmen derer Hof-Factoren, Hof-Schneider, Hof-Schuster u. d. gl. zu führen.

Dergleichen Freyheiten werden auch an andern Orten, wo sich der Hof nicht befindet, gesucht, und zuweilen, und nach Beschaffenheit derer Umstände, gegen Erlegung eines gewissen Taxes von der Cansley verlichen. Ferner bedeutet das Wort Hof einen freyen unbebauten Platz an einem Hause, wie man sagt: Haus und Hof, weiter ein Bauer-Gut, als ein Bauer-Hof, ein Meyer-Hof, ingleichen den runden Cirkel um den Mond, so sich zuweilen um denselben sehen lässet, da man denn saget: Der Mond hat einen Hof.

Hof-Brief.

Ist der Contract, der über ein Erbjins-Gut errichtet wird.

Hof-Diener.

Heissen vor diesem diejenigen, so Königl. Lehn gehabt, und deren Verrichtung insgemein darinnen bestanden, daß sie den Hof mit ihrer Anwesenheit helfen stärken und ansehnlich machen, und dem Könige in aus- und einziehen, und da man ihrer bedurft, aufwartet. Ferner, daß sie in Legationen und Verschiedungen sich brauchen lassen, insonders, wenn die ordinären Land-Gerichte hin und wieder im Reich gehalten worden, gemeinlich die Ministeriales oder Vassi Dominici, Königl. Hof-Diener an statt des Königs das richterliche Amt besessen. Und denn, wenn Krieg vorgefallen, hat ein jeder wider den Feind sich ausrüsten müssen, er hätte denn vom König, bey dem Hof oder daheim zu bleiben, Bewilligung erlanget. Die aber vom König belohnt gewesen, und auf dessen Befehl zu Hof verblieben, und dem Krieg nicht zugezogen, haben doch an ihre statt ihre Diener ihren ordentlichen Gau-Grafen zum Krieg zuschicken müssen. Bey ihrem Anwesen zu Hof sind sie zur Nothdurft mit Unterhaltung an Kost, Kleidung und Sold versehen, bisweilen mit Verehrungen an Pferden und

andern zu Hof gebräuchlichen Sachen begabt, und damit Sunst und Gehorsam zum Könige erhalten worden.

Hof-Dienst.

Ist, wenn ein Vasall Dienste bey Hofe thun muß, sie sind von denen Servitiis Militaribus darinnen unterschieden, indem jene durch keinen Substitutum, diese aber durch eine andere Person verrichtet werden mögen.

Hof- und Ehren-Dienst.

Fundiren sich beyde auf Noth und Nutz des Lehnherrn, und wie extra Territorium die Kriegs-Dienste zu denen auswärtigen Affairen nöthig sind, also müssen in Territorio die Hof- Noth- und Ehren-Dienste, so in Aula vel curte Domini decretiret, geleistet und verrichtet werden, deren Expeditio bey Legationen, Friedens- oder Gewerbs-Handlungen, Heuraths-Affairen, Visiten bey andern Potentaten oder Fürsten, insonderheit bey Kayserlicher Wahl und Eröndungs-Festinen, Reichs oder Creiß-Conventen, Lehns-Empfahung Fürstlicher Personen, und insonderheit des Lehn-Herrn Begräbnisse, und dergleichen gewöhnlich ist, und weil es Ehren-Dienste seyn und heissen, so werden diejenigen Anmuthungen, welche der Ehrbarkeit zuwider, ausgelassen.

Hof-Gerichte zu Wittenberg.

Ist von dem Durchl. Chur-Fürsten zu Sachsen, Joanne, Anno 1529. errichtet, und demselben die unter dem Chur-Creiß behörigen Proceß-Sachen zur Untersuch- und Ausmachung angewiesen worden. Hat des Jahres viermal Session, und zwar am Tage nach Erhardi, am Tage Mariae Heimsuchung, am Montage Qualimodogeniti, und am Tage nach Michael, da denn die Termine zum Verfahren jederzeit so angesetzt werden, daß gegen den ordentlichen Gerichts-Termin die Partheyen mit Vorstellung ihrer rechtlichen Nothdurft fertig werden, und alsdenn nach Gelegenheit derer Umstände das benöthigte verabschiedet werden könne. Die Bescheide selbst werden im Nahmen des Richters und derer Adessorum abgefasset. Die Anzahl derer Adessorum ist auf 12. Personen, nemlich 7. von Adel, und 5. Gelehrten. Die Gelehrten sollen entweder in Loco, oder doch in der Nähe seyn, damit die zwischen denen ordentlichen Gerichts-Terminen vorkommende Sachen von ihnen verabschiedet werden können. Dahero werden gemeinlich die Professores Juris Ordinarii derselben Academie dazu genommen, MAURITIUS Ober-Hof-Gerichts-Ordnung de An. 1548. it. Ober-Hof-Gerichts-Ordnung de An. 1550.

Es ist auch denen im Gericht sitzenden Doctoribus Juris vergönnet, auffer denen ordentlichen Gerichts-Tagen andere Rechts-Sachen, gleich denen Facultaten und Schöppen-Stühlen anzunehmen, Wittenbergische Hof-Gerichts-Ordnung de Anno 1550. Tit. von fremden Urtheil Christiani I. Ordnung d. d. 8. Aug. Anno 1588. im Cod. Aug. p. 1347. Man findet auch bey diesem Gerichte einen Protonotarium, nebst Subalternen, wie auch Advocatos ordinarios und

Procuratores. Der Protonotarius trägt denen in Scabinatu sitenden Hof- Gerichts- Besißern die Sachen vor, ehe noch zu denen Schöppen- Stuhls- und Facultats- Berichtigungen geschritten wird. Wegen der gütlichen Handlung ist eingeführet, daß die Partheyen 14. Tage zuvor, ehe sie zum Verhör gelangen, ihre Nothdurft ganz kurz zu denen Acten bringen, daß man sogleich das vornehmste erkennen, und die gütliche Handlung mit besserem Fortgange vorgenommen werden könne. Die Strafe in denen Inhibitionibus steigt nicht höher als auf 30. Rheinische Gold- Gulden. Es wäre denn, daß die Halsstarrigkeit eine Verdoppelung erforderte, *NEVIUS de Jur. Instit. § 14.* Vormahls ward der Inhibitus, wenn er weder die Partition in Termino docirte, noch die Inhibition justificirte, bloß 30. Rheinische Gold- Gulden Straffe zu geben, angehalten; nachgehends aber hat man sich seit An. 1690. nach dem Leipziger Stylo gerichtet, und in dergleichen Fällen erkannt, daß die Inhibition billig bey Kräften bleibe; welches Urtheil sich auf den Inhalt der Inhibition beziehet, und gewöhnlicher massen über die Straffe die Erstattung derer Unkosten, Schaden und Interesse zugleich betrifft, *STRAUS. Disp. de Interdict. §. ult.*

Wider die Urtheile werden Läuterungen und Appellationes an die Landes- Regierung nach Dresden zugelassen. In substantia feudi kan zwar nicht Execution ertheilet werden, aber wenn die Hülffe in Allodial- Güter anbefohlen, und der Amtmann oder ein anderer Unter- Richter solche über 4. Wochen verziehet, soll er 30. Gulden halb denen Hof- Gerichten, halb demjenigen, dem die Hülffe verweigert, erstatten. Weil das Hof- Gerichte unter der Landes- Regierung Inspection stehet, pflegt es von derselben auch extra casum appellationis Verordnungen anzunehmen.

Worinnen dieses Hof- Gerichte von dem Leipziger Ober- Hof- Gerichte unterschieden, zeigt *CAROLOV. Proc. Tit. 2. A. 2. n. 90.* Bey Gegen- einanderhaltung dieser und der Leipziger- Ober- Hof- Gerichts- Ordnung hat *THOMASIVS in not. 231. ad OSSÆ testam. cap. 17. p. 474.* besondere Anmerkungen über den Streit zwischen denen Deutschgesinneten Patrioten und zwischen denen Italiänischgesinneten gemacht, *WABST vom Chur- Fürstenth. Sachsen Sect. II. t. 2. §. 15. 199. p. 115.*

Hof- Gericht in Schlesien.

Ist in etlichen Fürstenthümern eine sonderbare Gerichtbarkeit, woselbst der Hof- Richter praesidiret, dem 4. oder 5. Erb- Schulzen als Hof- Schöppen adjungiret werden. Diese, nachdem sie treu zu handeln geschworen, müssen die von dem Ober- Amte angeordnete Pfändungen, Einweisungen und Taxirungen derer Güter und dergleichen mehr, zur Execution bringen.

HOEMANN (Jo. Wilhelm.)

Seine Vater- Stadt war Zittau, ein wahrhaftiger Sitz, und eine gütige Erhalterin der Gelehrsamkeit. Sein Herr Vater war der beliebte Rector des dasigen Gymnasii, Gottfried Hoffmann, und der Tag seiner Geburt der 19. Nov. 1710. In dem andern Jahre seines Alters ward ihm

sein Vater von seinem Haupte gerissen. Doch die treue Vorsorge seiner Frau Mutter Christiana, einer Tochter Herrn M. George Schönfelders, Predigers an der Sanct Johannis- Kirche in Zittau, und seines Bruders, des jetzigen hochverdienten Syndici, Herrn Doct. Christian Gottlieb Hofmanns, erleichterte ihm gar sehr den väterlichen Verlust. Auf dem Gymnasio zu Zittau waren Pischack, Mirus, Müller und andere gelehrte Männer seine Lehr- Meister, und die Nachwelt wird einstens zweifelhaft seyn, ob sie diese wackere Männer, oder unsern Hoffmann glücklicher schätzen soll. Denn dieser hat ihnen zwar einen Theil seiner Wissenschaft zu danken, da sie hingegen durch ihn einen unsterblichen und unvergesslichen Nahmen erlangen; so oft man Hoffmanns Leben beschreiben und lesen wird, so oft wird man auch die glücklichen Anführer eines so muntern und aufgeweckten Kopfes bewundern. An. 1727. berief ihn sein Halb- Bruder, der seel. Geheimde Rath, Christian Gottfried Hoffmann, zu sich nach Frankfurt an der Oder, an welchen er, wie die Worte in Doctor Gottlob August Zenichens Unpartheyischen Nachrichten von dem Leben und denen Schriften der jetztlebenden Rechts- Gelehrten in Deutschland pag. 93. lauten, einen liebevollen Versorger, einen gründlichen Lehrer, einen getreuen Rathgeber, und mit einem Worte, einen andern Vater antraf. Sein zahlreicher, sein auserlesener, sein kostbarer Bücher- Vorrath stund ihm täglich offen, und war ihm eine wahrhafte Seelen- Speise, und der tägliche, der angenehme, der vertraute Umgang mit ihm war unserm jungen Hoffmann ungemein vortheilhaft. Auf dessen Anrathen legte er sich auf die Rechts- Gelehrsamkeit, vor der er anfangs einen nicht geringen Abscheu bezeugte, mit einem ganz ungewöhnlichen Fleisse, und ließ sich sonderlich die Anführung seines seeligen Bruders, Herrn Geheimden Raths Johann Gottlieb Heineccii, und Herrn Hof- Raths Johann Wolfgang Trierß gefallen. An. 1730. erklärte man ihn des Titels und der Vorrechte eines Lehrers der Welt- Weisheit vor würdig. An. 1732. hielt er eine ausnehmende schöne lateinische Rede von den Verdiensten des Lotharingischen Hauses um das Heilige Römische Reich, welche der jetzige Herzog von Lothringen und Groß- Herzog zu Toscana mit Dero höchsten Gegenwart beehrten. In eben diesem Jahre ward er unter die Zahl der Rechts- Gelehrten aufgenommen, von welcher Zeit an er der studirenden Jugend durch fleißiges Lesen, Disputiren, und wohlausgearbeitete Schriften diene- te. Er zog auch das unschuldige Vergnügen, welches er in dem Academischen Leben empfand, allen andern Vortheilen und Bedienungen, welche ihm angetragen wurden, weislich vor; Anno 1736. denominirten ihn die Greifswaldischen Rechts- Gelehrten zu dem durch des seeligen Doctor Joachim Andrea Hellwigens Absterben verledigten öffentlichen Juristischen Lehr- Amte. An. 1737. ging er als beruffener öffentlicher Lehrer der Geschichte nach Wittenberg, trat sein Lehr- Amt mit einer feyerlichen Rede de causis neglectæ atque contemptæ historix an, und verrichtets sol-

der mit einem hohen
auf dieser Art: Ein
p. 173. Anno 1733
bedeutlicher Vortr
den Hof er in
Hofes würdig, und
ten Willen des
behaltung der
für die
geboten wurde, die
so lange es ihm
mögen zu sein. Er
Ehre zu sein und
hatte eine
genügen Bestand,
lang. Erst, einen
9. Abtheilung seiner
sein und
und seine Schre
nabend, freizeich, und
Wien eingericht. Er
Wartung der
Nachsthem der
haben, man es den
Leben gefüllt hätte, no
nem Leben hing zu
des 1738. Jahres
und es
boten ein, welche
gen geben, sein
zu seiner
den, und
von
nach er
Vortrags
zu
me und
lichten
zu Ehren
geschicht
Wilhelm
fragen, in
Bere
genia, von
terendi
manus, qu
stent, ex
dinus, quid
jus, german
eo, quid
etiam part
necesse. Den
das 19te
laget haben,
einer
Schloß-
die
Herrn
Witten-
zum
Es
berg
gehört,
hoch
nebst
liger
1742.

ches mit einem solchen Eifer, daß er sechs auch öfters acht Stunden des Tages zu lesen pflegte. Anno 1739. erhielt er den Ruf als ordentlicher Lehrer derer Rechte zu Utrecht, welchen Ruf er auf Befehl des Chur-Sächsischen Hofes ausschlug, und davor nach dem erfolgten Ableben des seligen Krausens, mit Beybehaltung der historischen Profession, zu dessen Nachfolger erkläret, und ihm die Freyheit gegeben wurde, die Arbeit in der Facultat, so lange es ihm gefiel, durch einen andern verrichten zu lassen; Es wohnte in einem kleinen Körper eine grosse und erhabene Seele. Er hatte einen erleuchteten und von Vorurtheilen gereinigten Verstand, eine gesunde Beurtheilungs-Kraft, einen ganz erstaunlichen Fleiß. In Verrichtung seiner Schriften zog er die besten und auserlesensten Schriftsteller zu Rathe, und seine Schreib-Art war angenehm, reizend, sinnreich, und nach dem Vorbilde der Alten eingerichtet. Er würde noch viel zur Erläuterung der teutschen Alterthümer und zum Wachsthum der Wissenschaften beygetragen haben, wenn es dem Herrscher über Tod und Leben gefallen hätte, noch einige Jahre zu seinem Leben hinzu zu setzen. Allein im Sommer des 1739. Jahres warf er häufig Blut aus, und es stelleten sich auch andere traurige Vorböten ein, welche ihm die kräftigsten Erinnerungen gaben, sein Haus zu bestellen, und sich zu seiner Abreise aus dieser Welt fertig zu machen, und ohnerachtet er nicht aufhörte, seinen ordentlichen Verrichtungen mit gewöhnlicher Munterkeit seines Geistes abzuwarten, so ward er dennoch den 12ten Novembr. 1739. Mittags durch einen gehligen Schlag-Fluß zu innigsten Leidwesen der sämtlichen Academie und der gelehrten Welt aus dieser Zeitlichkeit abgefordert. Die Academie ließ ihm zu Ehren ein Leichen-Programm durch die geschickte Feder des Herrn Hof-Raths, Joh. Willhelms, Edlen Herrns von Berger, verrichten, in welchen uns sonderlich folgende Worte gefallen haben: Scimus, qua diligentia, quo materiarum delectu, qua differendi peritia disputare solitus sit. Meminimus, quid, quo judicio, qua lima, scripserit, ex fontibus optimis haustum. Audimus, quid edere paraverit, ex antiquitate juris, germanici praesertim. Judicamus, ab eo, quid expectari potuerit, in multis doctrinae partibus, quas ornare summa opemitebatur. Den 19. Novembr. an welchen er das 29ste Jahr seines Alters würde zurück gelegt haben, ward der verblichene Körper unter einer ansehnlichen Leichen-Begleitung in die Schloß-Kirche zur Erden bestattet. Bey welcher solennen Beerdigung Herr Licentiat Johann Christoph Pefler die Stelle eines Leichen-Redners betrat. Das Königliche Diploma, worinnen der selige Doctor Hofmann zum Hofrath ernennet worden, ward erst den Tag nach seinem plötzlichen Tode in Wittenberg bekannt, daß er also nicht die Freude gehabt, bey seinem Leben zu erfahren, wie hoch der Chur-Sächsische Hof gelehrte und wohlverdiente Männer halte. Er lebte in ehelosen Zustande, und suchte nicht sowohl durch

Rinder, als durch Schriften seinen Namen bey denen Nachkommen zu verewigen. Seine Schriften haben auch alle diejenigen Eigenschaften, welche fähig sind, sein Gedächtniß unsterblich zu machen. Und hier ist ein vollständiges Zeugniß von selbigen:

- 1) Dissertat. quæ stemma Babenbergico-Austriacum emendatum & illustratum sistit, Francof. 1731.
- 2) Panegyricus de meritis Ducum Lotharingæ in Sacr. Rom. imperium carmine heroico. ib. 1732. fol.
- 3) Dissert. de juribus emigrantium ob religionem, ib. 1732.
- 4) Liber singularis ad legem Juliam de adulteriis coercendis, ibid. 1732. 4to.
- 5) Singularia capita ex historia triumviratus ad illustrandum jus Romanum publicum & privatum, ib. 1733.
- 6) Programma de Dialectica veterum Jctorum, ib. 1734.
- 7) Semestria ad Pandectas, ib. 1735. 4to. sind 50. Academische Abhandlungen, deren einige aus 1. oder 1 und einem halben Bogen bestehen, worinnen er einige critische Anmerkungen über die Pandecten vorgetragen, und solche auf öffentlichen Catheder wider die Einwürffe der Franckfurthischen Rechts-Gelehrten vertheidiget hat. So viel wir Nachricht haben, so werden solche jeztund zu Leuwarden wiederum gedrucket.
- 8) Panegyricus manibus CHRIST. GOTTFR. HOFFMANNI, Jcti, ductus, ib. 1735. fol.
- 9) Dissertatio de legitimis impedimentis, ib. 1736.
- 10) Observationes ad usum fori spectantes, Diss. VII. illustratae, ib. 1736. 4.
- 11) Dissert. ad legem oppiam de matronarum cultu, ib. e. a.
- 12) Diss. de observantia gentium circa praeliminaria pacis, ib. e. a.
- 13) Diss. de jure publico, quod in S. R. I. interregni magni temporibus obtinuit, ib. e. a.
- 14) Diss. I. de modo judicia privata exercendi apud Germanos, ib. e. a.
- 15) Specimen jurisprudentiæ Symbolicæ veterum Germanorum, ib. e. a.
- 16) Quinarius Dissertationum in materias selectas, ib. e. a. Es enthält diese Sammlung, auffer denen unter numero 12. & 15. angeführten Abhandlungen, noch eine Abhandlung: An maritus nobilis sit hæres uxoris mobilis in Silesia? welche er unter

unter eines andern Nahmen als eine inaugural-Disputation zu Franckfurt gehalten worden.

17. 18) Sammlung ungedruckter und zu den Geschichten, auch Staats- Lehn- und andern Rechten des Heil. Römischen Reichs gehörigen Nachrichten, Documenten und Urkunden, erster Theil, Halle, 1736. 4. anderer Theil, ib. 1737. 4.
- 19) Progr. de lubrico artis Diplomaticæ, Vittebergæ 1737.
- 20) Diff. de fœderibus, quæ imp. Romanicum Francis ante tempora CHLODOVÆI fecerunt. ib. c. a.
- 21) Acta & fœdera inter imper. Romanos & Francorum Reges primæ stirpis, ib. 1738.
- 22) Observationes juris germ. Lips. 1738. 8.
- 23) Panegyricus in auspiciatissimum connubium CAROLI utriusque Sicilia Regis, cum principe Regia MARIA AMALIA, potentissimi Poloniarum Regis, FRIDERICI AUGUSTI filia natu prima, ib. c. a. 4.
- 24) Diff. qua evincitur, P. SEPT. FLORENT. TERTULLIANI, quæ supersunt omnia in Montanismo scripta videri, ib. 1738.
- 25) Præfatio in ÆGIDII MENAGII Amœnitates juris civilis, qua vita MENAGII describitur, & illius opusculum illustratur perductis perelegantibusque animadvertionibus, Lips. 1738. 8.
- 26) Ruina superstitionis paganæ variis observationibus ex historia ecclesiastica sæc. IV. & V. illustratæ. Vitteb. 1738.
- 27) Progr. de Decanis & Decanissis, ib. 1739.
- 28) Diff. ad concordatum HENRICI V. & CALISTI II de investituris episcoporum & Abbatum, ib. 1739.
- 29) Progr. de parte historiæ Europæ postrema ceteris longe jucundiore, sed, si excutiat, incertissima, ib. c. a.

Er hat also eben so viel Schriften hinterlassen, als Jahre er auf diesem Erdboden gewallet hat. Ueberdem haben die Acta eruditorum latina eine besondere Zierde durch seine nützlichen und gelehrten Beyträge und Auszüge erhalten. Die allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern, IV. Stück p. 346. 399.

Hof- und Schalcks-Narren.

Diese Leute machen wohl unterweilen Fürsten und Herren einige Ergötzlichkeiten, es ist aber um dieselbe eine sehr gefährliche Sache, vid. ORTH. im Christl. Regenten, pag. 161. in fin. & pag. seq. Denn, ob man sie gleich, wenn sie Churfürsten und Fürsten mit Diensten verwandt, und andern nicht moleßt sind, im Röm. Reich geduldet, vid. R. A. zu Augsburg de An. 1530. Tit. von Schalcks Narren, 25. item Reformat. guter Policy, de Anno 1548. sub ead. rubr. tit. 28. ut & de An. 1577. zu Franckfurt, tit. 29. add. KNIPSCHILT de No-

bilit. L. 1. Tit. 13. n. 106. ja wohl gar ihnen ehedessen Schild und Wappen angehänget hat, dd. Recess. welches letztere aber hernach in etwas eingeschränket worden, vid. dd. Recess. add. LIMNÆ. L. 6. de J. P. cap. 6. num. 123. & BESOLD. Thef. pract. VOC. Narren in fin. So ist es doch weit ratsamer, wenn sich Fürsten und Herren derer selbst ganz und gar enthalten. Denn sind sie von Natur Narren, so ist vielmehr Compassion oder Mitleiden mit ihnen zu haben, als daß man sie noch weiter reizen und verärgern soll, vid. omnino FRITSCH. de Aulic. peccant. Concl. 29. wie man sich denn solcherfalls vor denselben um so mehr zu hüten, als ihnen zuweilen eine solche Bosheit angebohren, welche öfters au-zubrechen pfleget, ehe man sich dessen am wenigsten versiehet. Inmassen denn die Exempel bezeugen, daß sie oftmahlen ihre Herren, wenn diese sie etwan zu hart verärgert und zornig gemacht, gar ermordet und ums Leben gebracht haben, vid. ORTH. c. 1. p. 162. dergleichen Exempel aus der Schlesi. Chronick des SCHICKFUSSEN L. 2. c. 30. pag. 95. von einem Schlesi. Fürsten zu lesen, der von einem Hof-Narren, welchen er erzöhnet, mit einem Ziegel zu tod geworfen worden, ZEILER in seinem Hand Buch, VOC. Narrenheit, pag. 290. Zudem ist fast nicht christlich, daß diejenige, so zu ernsthaften Sachen gebohren, an solchen Narren-Bossen Lust haben, oder auch durch allerhand Reizungen selbe vermehren, oder an eines andern Elend und erbarmens-würdigen Zustand sich ergögen solten, da sie doch an ehrlichen und anständigen Dingen ihre Belustigung suchen könten, ORTH. d. 1. p. 163.

Sind sie aber Schalcks Narren, und lassen sich mit Fleiß und um eines sonderbaren Gewinnes willen also tractiren, so machen sie sich ihrer Vernunft, die ihnen Gott gegeben, indem sie selbe mißbrauchen, unwürdig, und sind also nicht werth, daß sie Menschen heißen, oder mit Menschen umgehen, vid. ORTH. c. 1. pag. 162. & sq. & FRITSCH. d. 1. concl. 21. wie sie denn auch neben dem mehrmalen Rundschafter und heimliche Nachsteller, deren sich die Feind zu ihrem Vortheil bedienen, abgeben, ORTH. c. 1. pag. 162. dahero ihrer viele dieselbe nicht leiden können, inmassen solches von beyden Kaysern Augusto und Alexandro Severo bezeuget, SAAV. Symb. 72. Kayser Friedrich, als er einstens gefragt wurde: Ob die Hof-Narren zur Tafel zu lassen? gab zur Antwort:

Neque stultis delecta, neque superbis amicus esse possum:

das ist: Ich belustige mich nicht an Narren, und kan auch den Stolzen nicht hold seyn, MÜLLER de Præsid. Dom. Illustr. cap. 11. post. 1. ORTH. d. 1. pag. 163. FRITSCH. d. 1. Concl. 21. & KLOCK. de Ærar. L. 2. c. 105. n. 36. So hat auch König Heinrich der fünfte, König in Engelland, alle Narren und Zottenreißer von seinem Hof weggeschafft, und dagegen verständige, und der Staats-Sachen erfahrene Leute angenommen, uti ex LIMNÆO recenset ZIEGLER in seinem Hand-Buch P. 2. VOC. Narrenheit pag. 292. welches auch vom Kayser Heinrich dem dritten, item vom König Christiano in Dännemarc geschrieben wird, ERASM. FRANCISCI

in der lustigen Schaubühne von allerhand Curiositäten, P. 1. pag. 43. und hieran haben diese Regenten nicht unrecht gethan, immassen ohne dem von Fürsten und Herren, welche dergleichen Hof-Narren halten, geschrieben wird, daß sie zwey Narren bey Hof haben, einen, den sie vexiren, und den andern, der sie vexirt, welches in nachfolgenden Vers also eingefasset ist:

*Stultos quisque duos Princeps conservat in Aula,
Unum, quem vexet, per quem vexetur & unum.*

vid. DIETHERR. ad SPEIDEL. VOC. Narren, verf. die Regenten. Wann aber ja Fürsten und Herren dergleichen lustige Tisch-Bärbe oder Hof-Narren halten wollen, um von denselben unterweilen eine scharffsinnige Schertz-Rede anhören zu können, vid. KLOCK. de Erar. L. 2. c. 105. n. 37. so ist hoch vonnöthen, daß solches mit sonderbarer Behutsamkeit beschehe; Und zwar

1) daß sie sich mit ihnen nicht gar zu gemein machen, und sie herrschen lassen, welches beschiehet, wann man ihnen entweder verstatet, andere Leute anzugeben, oder etwas durch die Hof-Narren sich insinuiren läßt, was durch die Causler oder Secretarios geschehen sollte; oder aber, wenn man ihnen alle Heimlichkeiten anvertrauet, als welches alles vor Fürsten und Herren nicht allein gefährlich, sondern auch ihnen höchst disreputirlich ist.

2) Daß sie selbe in geziemenden Schrancken halten, und zu ihrer eigenen Lust und Ergözung brauchen, keineswegs aber zugeben, daß sie andere, sonderlich aber fremde Gäste beschimpffen und beleidigen; auch selbe nicht unehrlich und übel tractiren, oder gestatten, daß solches von anderen beschehe.

3) Daß sie selbe nicht lassen zu reich werden, als welches einem Fürsten zur üblen Nach-Rede, denen Bedienten aber zum Nachtheil gereichet, sintemalen der Reichthum die Narren geizig, und folglich zu Ohren-Bläfern und Verleumdern macht; dann wo die Narren viel vermögen, da sind Fluge, verständige Diener gemeiniglich dörrftig, welches aber dem Herrn eine schlechte Ehre ist. Ein Exempel dessen haben wir an dem Hof-Narren des Königs Martini von Arragonien, Namens Borra, welcher über eine Tonne Golds reich war, auch sich öffentlich rühmete, er habe mit seiner Thorheit mehr erworben, als die Gelehrte mit ihrer Kunst und Weisheit: Dahero sich da in ein jeder um dieses Narren Gunst bewarb, und ihn mit goldenen Fäden auf seine Seite zoge, weilen er unter andern auch einen trefflichen Fuchschwänker abgab, und bey dem König sehr viel galt: Wie denn auch ihm so gar grosse Herren hofirten, und ihn dergestalten beschenkten, daß weyland Kayser Sigismundus, nach dem Gezeugniß PONTANI, ihn einstens bey einer Gastung dermassen mit Silber überladen, daß er unter der Last zu Boden gesunken, de quo plura vid. apud BESOLD. in Histor. Regum Hierosol. Sicil. & Neapol. pag. 1053. & ZEILER in seinem Handbuch, voc. Nartheit, pag. 290. Daß

also solche Schalks- und Hof-Narren bey so gestaltn Sachen weit besser, dann die allergelehrtest- und sorgfältigsten Rätthe gehalten sind, contra L. 4. n. quodv: aut clam. & cap. Eum, Qu. 18. de prabend. in 6to. KNIPSCHILD de Nobilit. L. 1. c. 13. n. 106.

4) Ist auch nützlich, daß Fürsten und Herren solchen Hof- und Schalks-Narren nicht zu viel Freyheit lassen, sintemalen sie ohne das gewohnt sind, daß sie gerne gar zu kühn werden, und, wann man ihnen den Finger reichet, gerne die ganze Hand haben wollen. Und dann

5) daß nicht zu viel Zeit mit ihnen verderbet werde, als welche Fürsten und Herren vor allen andern unschätzbar seyn solle, de quibus ibus vid. apud ERASM FRANCISC. in seiner lustigen Schaubühne, P. 1. pag. 42. & seqq. in specie vero pag. 49.

Hohe Landes-Obrigkeit.

Ist eine durch die Grund-Gesetze, denen Reichs-Ständen ertheilte Gewalt, kraft welcher sie, in ihrem Nahmen, ihre Länder regieren auch, in deren Ansehen, Krieges- und Friedens-Handlungen mit anderen Staaten vornehmen, ingleichen, mit Kayserlicher Majest. und übrigen Reichs-Ständen, von Sachen, so die gemeine Wohlfahrt angehen, rathschlagen und schliessen, dergestalt, daß die, aus solcher Gewalt herfließende, und denen Grund-Gesetzen nicht zuwider lauffenden Handlungen, weder von Kayserl. Majest. noch ganzem Reichs können umstossen, oder dessentwegen Red und Antwort gefordert werden. Die Stücken nun solcher hohen Landes-Obrigkeit heisset man Regalien, CONRING. de Urb. Germ. §. 59. Sie werden insgemein getheilet in die grossen und kleinen, welche Eintheilung keinen Grund hat, und dahero zu nichts dienet als unnöthiges Schul-Gezänck anzurichten. Die Reichs-Stände sind zwar allerdings anfänglich, durch Kayserliche Belehnung, zu der hohen Landes-Obrigkeit und Regalien kommen, allein heutiges Tages sind selbige ihnen durch die Grund-Gesetze dermassen benüthiget, daß sie ihr eigen sind, und die Kayserliche Belehnung nur eine bloße Cerimonie ist welche zum Andencken des vorigen Teutschen Staats übergeblieben, TITIVS Specim. Jur. publ. II. 9.

Holz-Trifft.

Diese wird genennet, wenn vergönnnet ist mit dem Vieh in die Wälder oder Forst zu fahren, FINSTERWALD Observ. pract. ad Consuetud. Austriac. Lib. 3. Observat. 151. num. 8. Solche pfleget aber verboten zu werden entweder wann die Mast abfällt, oder von dem Anfang des Octobris bis auf St. Andrea, oder dem Anfang des Januarii und Februarii, oder auch, wie andere wollen, auf Maria Verkündigung, ja, wann das Gehülz noch junge Häu oder Schläge hat, ist das Hinein hüten gang und gar verboten, so daß das Schaaf-Vieh in 4 bis 5. das Rind aber in 7. bis 8. Jahren, in diesen neuen Schlägen nicht getrieben werden darf, damit dem jungen Holz von dem Vieh kein Schaden zugefügt werden möge, WEHNER. Observ. pract. voc. Waidgang, KNIPSCHILD. de

Jurib. Civit. Imper. Lib. 2. c. 7. n. 94. seq. SECKEN-
DORF im Teutschen Fürsten. Staat part. 3. cap. 3.
Sect. 6. §. 6. allwo er hiervon also schreibet:

In etlichen Jahren darf auf denen abgetrie-
benen und abgehegten Plätzen niemand grasen
noch Vieh treiben, bis die jungen Aufschöß-
linge so stark werden, daß ihnen dadurch kein
Schade mehr geschehen kan, und müssen de-
nenjenigen, die Stagens und Hürens der Dr-
ten berechtigt, andere Derter unterdessen
angewiesen werden. Item §. 8. Diejenige
insonderheit, so die Triffen oder Eichel-Mast
haben, müssen sich auch an denen meinsten
Orten vorhero jährlich um die Vergönstigung
bey denen Forst-Meistern anmelden, da sie
neue Hirten annehmen, ihnen solche vorstel-
len, alles zu dem Ende, damit nicht über die
Gebühr geschritten, auch die junge Schläge,
wie oben erwehnt, mit der Hut verschonet
werden, bis ihnen das Vieh oder die Eichel
nicht mehr schaden kan, inzwischen läßt man
die Hirten an andere Ort treiben etc.

HOMAGIUM.

Ist eine eidliche Versicherung der Treue und
Gehorsams, welche die Unterthanen ihrem Terri-
torial- oder Landes-Herrn, unter dessen Juris-
diction sie wohnen, abstatten, welches, wie gemel-
det, mit diesen Formalien geschieht: Gehorsam,
Treu, hold und gewärtig zu seyn, WEHNER
voc. Erbholdigung. Dahero wird auffser denen
Eankeleyen, denen Vasallen, Unterthanen und
Bedienten geschrieben: *Unsere lieben Getreuen:*
die aber mit keinem Juramente einem Fürsten
obligirt sind, werden Liebe Besondere genennet.
Wenn nun ein Fürst eine Stadt-Obrigkeit Liebe
Getreue nennet, und solches die Stadt ohne einige
Protestation annimmt, ist solches eine Anzeige
zukommender Superiorität, sowohl als wenn die
Stadt den Fürsten ihren Erb-Herrn nennet.

Es ist aber diese Erb- und Landes-Huldigung
denen Römischen Civil-Rechten unbekannt, und
hat erst auf Veranlassung des in Lehn-Rechten be-
findlichen Juraments durch eine Universal-Ge-
wohnheit ihr Wesen bekommen, MAUL de Homag.
tit. I. num. 2. welche sich aber in der Schrift selbst
gründet, Jos. 1. v. 17. 2 Sam. 5. v. 7. 2 Chron. 23. v. 16.
Es differiret aber die gemäßigte Huldigung von
der Landes-Huldigung. Jene kan zuweilen, jedoch
ohne weitere Einräumung der Subjection präkirt
werden, HEIDER von denen alten Reichs-
Voigteyen p. 45. Auf solche Weise hat sich vor
diesem die Stadt Braunschweig zu sothaner Hul-
digung gegen ihre Herzoge, nicht aber zur Lands-
Huldigung erklärt, WEHNER. VOC. Landes-
Huldigung.

Es leisten aber solche Erb-Huldigung eigentlich
niemand, als die Unterthanen und Land-Sassen,
die sich dem Universal-Territorio und Obrigkeit-
lichen Gerichten des Landes-Herrn unterworfen
halten, ohne Unterscheid der Person, es sey ein Fürst,
Graf, Freyherr, Edler, Bürger oder Bauer,
auch die Geistlichen sind nicht ausgenommen, wo
sie weltliche Güter besizen, und daselbst wohnen,
es wäre dann ein anders durch gewisse Bedingung,
Gewohnheit oder Präscription hergebracht, wel-

chen Falls die zwar von Abschwörung des Eydes,
nicht aber von Leistung der Treue und Gehorsams
abfolviert seyn können, MAUL de Homagio t. n. 4.
seq. Es wird aber hier eine Spontanea oder frey-
willige und von Rechtswegen zukommende Huldi-
gung verstanden: Denn wenn solche mit Gewalt
und Unrecht erpresset worden, so obligiret sie nicht
nur regulariter nicht, sondern macht auch keinen
Unterthanen, oder präjudiciret demjenigen Herrn,
der sonst die Botmäßigkeit über ihn gehabt hat,
BESOLDUS Thes. Pract. VOC. Huldigung. Hat
nun eine Stadt sich vormahls der Freyheit gerüh-
met, und sie huldiget einen Fürsten, so verliert sie
ihre Freyheit, und wird vor Subject gehalten. Es
wäre denn, daß von der Stadt das Homagium ex
pacto & sub certa conditione, ohne Einräu-
mung der Subjection, geleistet würde, wie denn
die Stadt Bremen der Cron Schweden, welche
wider sie das vormahls denen Erb-Bischöffen von
der Stadt geleistete Jurament anjoge, opponiret,
und zur Antwort gegeben, es sey ein bedingtes
Homagium gewesen, und habe der Erb-Bischoff
zuvor geschworen müssen, daß es denen Stadt-Ju-
ribus unschädlich seyn solle, und daß sie solches ex
pacto, nicht aber ex Subjectione thäten, BUR-
GOLD ad J. P. Part. III. D. 13. §. 3. Gleiches ist
auch von Eöln, Speier und Worms zu sagen,
welche ihren Bischöffen geschworen, ihnen aber nicht
subject sind, BESOLDUS Thes. Pract. VOC. Hul-
digung.

Weil nun, wie gemeldet, das Homagium die
Subditi oder Land-Sassen prästiren müssen, so
folget, daß die Abschwörung dergleichen Eydes, die
erste Er- und Bekännniß der Subjection an Sei-
ten des schwörenden Theils, weil es gleich bey An-
tritt der Regierung geschieht, an Seiten aber des-
sen, dem es geschieht, ein Merkmal zukommen-
der Territorial-Superiorität sey, GAIL de Ar-
rest. 6. n. 10. So, daß derjenige, welcher das Ho-
magium geleistet, sich aus eigener und zwar eids-
lichen Confession vor einen Unterthanen erkennet,
mithin hieraus oder aus einem daraus formirten
Instrument die Subjectio eines, und Possessio
Jurisdictionis andern Theils klar zu probiren,
und als ein Testimonium omni exceptione ma-
jus & probatione probata zu respectiren ist.

Was aber von der aus dem Homagio beweis-
lichen Subjection gedacht worden, ist nicht à priori,
sondern à posteriori zu verstehen, das ist, es ist
einer deswegen kein Unterthan, weil er schwöret,
sondern weil er ein Unterthan ist, so schwöret er;
Gleichwie auch derjenige der Landes-Herr nicht
ist, weil er das Jurament annimmt, sondern er
exigirt es, und nimmt es an, weil er Ober-Herr
ist, KLOCK Vol. 4. Conf. 94. n. 112. Es ist aber
Respectu der Huldigung ein Unterthan regulariter
derjenige, der in eines Herrn Territorio wohnt,
und sein Domicilium, mit dem Vorsatz, sich be-
ständig in demselben, wo ihn nichts abfordert, auf-
zuhalten, daselbst anrichtet.

Entstehet dahero die Frage: Wenn einer Güter
in eines andern Fürsten Territorio hat, er aber
anderwärts wohnhaft ist, ob er erwehnter Güter
halben gleichwohl das Homagium abschwören
müsse? Vor die negativam streitet, daß die Erb-
Huldigung ein Personal-Werk sey, und Ratione
Personæ und der Habitation, nicht aber derer
Güter

Güter haben prästirt
Prästirt derer Güter
halten sie folget, als ein
des principalis. Wenn
Wohnung oder Domicilium
bestodet, aus dem andern
die selbigen in ihrem Territorio
auch wegen derselben
ren, weil er durch einen
Domicilium gleichsam hat,
COLER. Pro. cap. 21. l. 1.
auch zu sagen, wenn jemand
entleitet, und löset vor dem
hat, magt solches nicht
seyn zu seyn ist, und einer
Eides, wenn das Domicilium
nicht, sondern bleibt
Was aber eines darunter
mit man sich bey demselben
nicht, auch kein weites
Familie bey sich hat, so ist
zu seyn, und der Domicilium
zu belangen. Welches aber
Schaden oder anderen
Recht, man sie sich nur
müht, welche in andern
schließen müßte. Güter haben
mit ein Königlichem Recht, ne
einem Fürsten das Homagium
ihren Theil aber allerdings
ist Königl. Wohlthat unter
unter dem Reichs-Corollar
ist. In dergleichen dem
das Homagium respectu
mit, jermahnt sich
Subjection daraus zu se
die naturalis Libertas in
hert als ein ordentlich
und einzuweisen ist.

Schließlich folget aus dem
hing simpliciter & absolute
vor seinen territorialen Grund
landes-Herrn, Christi, son
Recht der Administration
ten, und des Vorne mehr
den von Rechtswegen vor
den Prälaten verordnet,
die Erb-Huldigung wirklich
richts-Derren, einander
Fürstin und Land-Herrn
Nieder-Gerichts-Gebien
den, welche die Territoria
gehen, und ist höher, g
menslichen Verordnungen
Homagium zu betrachten, in
zu welchem Ende solches
wede, denn begreift es eine
mit ihm als einem selb
pact es Superioritäten
re-nur als ein Recht
empfangt, als die Domicilium
der Domicilium werden. In
digung eines Bedienten hat
vor sich Subjection mit
würdiglich bezogen präst
Wort. Jedoch muß man
die Huldigung, BESOLDUS V

Güter halben prästiret werde; denn die bloße Besizung derer Güter mache keinen Subditum, sondern sie folgte, als ein accessorium, der Natur des principalis. Wenn aber einer mehr als eine Wohnung oder Domicilium hat, deren eines er bewohnet, auf dem andern aber seine Bediente hat, die selbigen in seinem Nahmen vorstehen, so muß er auch wegen derer letztern das Homagium prästiren, weil er durch einen andern possidiret und das Domicilium gleichsam hat, *L. 18. pr. de adq. poss. COLER. Proc. exec. P. II. c. 1. n. 43.* Gleiches ist auch zu sagen, wenn jemand zweyerley Haushalten anstellet, und keines vor dem andern den Vorzug hat, massen solchen Falls er bey beyden pro praesenti zu halten ist, und einem jeden Herrn des Landes, worinne das Domicilium aufgerichtet worden, verbunden bleibt, *COLER. l. c. num. 38.* Wenn aber eines darunter das principalste ist, und man sich bey demselben mehr als bey anderen aufhält, auch sein meistes Vermögen und ganze Familie bey sich hat, so ist auf dieses vornemlich zu sehen, und der Dominus der Wohnung daselbst zu belangen. Welches aber nicht statt hat in denen Ständen oder anderen unmittelbaren Gliedern des Reichs, wenn sie sich nur davor genugsam legitimiret, welche in anderer Herren Territoriis ihre, ob schon meiste, Güter haben. Es sind deren gar viel im Römischen Reiche, welche Ratione Rerum einem Fürsten das Homagium prästiren, wegen ihrer Person aber allerdings frey, und niemanden als Kayserl. Majestät unterworfen, mithin auch unter denen Reichs-Constitutionibus begriffen sind. Ist daher das Argument, welches man ab Homagio respectu rerum praestito hernimmt, ziemlich schwach, eine absolute personal-Subjection daraus zu schliessen, massen dadurch die naturalis Libertas inminuiret wird, und daher als ein odioses Werk billig zu restringiren und einzuziehen ist.

Schließlich folget aus dem, daß die Erb-Huldigung simpliciter & absolute, oder auch allein, vor keinen zulänglichen Grund der Voigteylich oder Landes-Fürstl. Obrigkeit, sondern nur vor einen Behelf oder Adminiculum könne angezogen werden, und daß keiner mehr daraus profitiret, als ihm von Rechtswegen vor Macht und Gewalt über den Prästanten zukommet, z. E. eine Person kan die Erb-Huldigung erstlich seinem Erb- und Gerichts-Herrn, einem andern aber, als seinem Lands-Fürsten und Lands-Herrn prästiren, jenem in Nieder-Gerichts-Sachen, diesem aber in Sachen, welche die Territorial-Superiorität angehen, und ist daher, gleichwie in andern menschlichen Verrichtungen, also auch bey dem Homagio zu betrachten, in was Ansehen und zu welchem Effecte solches exigiret und prästiret werde, denn begehrt es einer als ein Landes-Fürst, und wird ihm als einem solchen abgestattet, so importirt es Superioritatem territorialem. Begehret es einer als ein Voigten-Herr, so kan es auch nicht weiters, als die Voigteyliche Obrigkeit reichet, extendiret werden. Ja weil das Wort Huldigung diverse Bedeutung hat, so trägt es an und vor sich keine Subjection mit sich, es werde denn ausdrücklich deswegen prästiret, welches der Wort-Inhalt geben muß, *WEHNER VOC. Landes-Huldigung, BESOLDUS VOC. Huldigung.*

Gleichwie aber vor dem Domino Territorii die Praesumptio ist, daß, was in seinem Lande befindlich, ihm subject sey, also verhält es sich auch mit dem Argumente à Subjectione ad Homagium, so, daß regulariter alle Unterthanen zur Erb-Huldigung verbunden sind, und wer sich deren entziehen will, solches beweisen müste, bis dahin aber vor dem Herrn billig gesprochen wird, *MAUL de Homag. n. 8.*

Es sind die Unterthanen personaliter den Eyd des Gehorsams zu prästiren schuldig, so, daß auch einiger Doctorum Meinung nach solches nicht wie der Lehn-Eyd, durch einen Bevollmächtigten kan prästiret werden, *KLOCK. Vol. IV. Conf. 94. n. 112.* Die Weiber aber, weil sie unter dem Eyd derer Männer gleichsam begriffen sind, werden nicht zur Erb-Huldigung gezogen, auch nicht leichtlich, wenn sie Witben sind, sondern müssen sich einen Curatorem oder Lehn-Träger schaffen, *RITTER de Homag. Concl. 107.* Gleiches hat auch statt an denen Kindern und Söhnen, so lange sie noch der väterlichen Gewalt unterworfen sind. Wenn sie aber ein besonderes Haushalten anfangen, und sich verhehlichen, oder in derer verstorbenen Eltern Güter treten, müssen sie auch vor sich, wo sie das rechte Alter haben, wozu man das zuruck gelegte 18 Jahr, weil die plena Pubertas alsdenn da ist, capabel hält, das Homagium prästiren, *RITTER a. l. c. 105. MYLER. de Statu Imp. P. II. c. 38. n. 9.* So werden auch die Dienst-Boten und Handwerks-Pursche regulariter zu diesem Jurament nicht gezogen. Wie wenn aber die Unterthanen mit dem Herrn im Streit sind? Resp. Sie sind dessen ungeachtet schuldig das Homagium zu prästiren, weil der Besizer eines Rechts aus Vorschükung einer Immunität und Befreyung Lite pendente seiner Possession nicht zu berauben ist, sintemahl auch der Herr dadurch keine Macht bekommet, denen Unterthanen wider die Rechte zu insultiren, oder des Processus Lauff zu hindern. Es können auch solchen Falls die Unterthanen mit Protestation die Huldigung abstatten, *MAUL de Homag. n. 15.* welcher hinzu sehet, daß wo der Herr wider die Substanz und Wesen der Herrschafft sich etwas anmasset, und eine solche Controvers vorhanden wäre, da die Unterthanen ohne Verlekung ihres Gewissens ihm nicht huldigen könnten, in solchem Falle sey das Homagium bis zum Ausgang der Sache zu differiren, *MYLER. de Stat. Imper. P. II. c. 38. num. 12.*

Was diejenigen anlanget, welchen das Homagium prästirt werden muß, sind selbige Fürsten und andere Stände des Reichs. Denn wer ein Landes-Fürst ist, und Landes-Fürstl. Obrigkeit hat, dem gebühret auch die Erb-Huldigung oder Landes-Huldigung. Und zwar told es regulariter denenjenigen, welche in würdlicher Regierung sind, prästiret, zuweilen aber werden die Erben und Erbnehmen, wie auch die verbrüderete Häuser der Juraments-Formel beygesehet. Wo das Recht der Erstgeburt in einer Fürstlichen Familie eingeführet ist, so wird auch ihm allein: Allen aber, wo sie mit einander: Oder jedem besonders, wo sie sich ins Land getheilet haben, prästiret: Auch denen Frauen, wo sie zur Succession fähig sind, wie nicht weniger denen Vormündern, wo der Lands-Herr noch ein Pupill ist, wiewohl an theils Ort n das
Homa-

Homagium, bis nach erlangter dessen Majorität, verschoben wird, SCHWED. J. J. Part. Spec. Sect. 2. n. 4. MYLER. d. l. n. 9.

Ausser solchen Territorial-Herren können alle Obrigkeitliche Personen, die ihre Erb-Gerichte oder Jurisdictionem ordinariam haben, ihren Unterthanen das Juramentum Fidelitatis und Subjectionis auflegen, SURD. Conf. 47. num. 39. Dahero können nicht nur die unmittelbare Reichs-adeliche Personen, sondern auch die mittelbare in ihren Flecken und Dörffern, die sie von andern zu Lehn haben, und Respectu deren sie auch einem andern schwören müssen, von ihren subditis feudilibus oder Lehns-Unterthanen, die Erb-Pflicht, nicht als ihre natürliche und Territorial-Herren, sondern als Besizer der Lehen, und weil sie ihre Güter von dem Edelmann recognosciren, und unter seiner Jurisdiction säsßhaft sind, abfordern. Ja man siehet auch hin und wieder in denen Municipal- und Land- oder Fürsten-Städten recipiret, daß, wo sie einen neuen Bürger annehmen, selbiger vor dem Rath den Bürger-Eyd ablegen muß, er sey ein gebornes Bürger-Kind, oder ein fremder. Doch wird des Landes-Herrn dabey gedacht, daß sie ihrem Lands-Herrn und der Stadt wollen treu, hold und gehorsam seyn.

Wie, wann in einer Stadt, Dorff oder Flecken einer die Niedere-der andere aber die Ober-Gerichte hat, wem gehöret die Huldigung? Wo deswegen gewisse Verträge oder Gewohnheiten vorhanden sind, so thun die Einwohner wohl, wenn sie sich an dieselbe halten: Sind aber dergleichen nicht anzutreffen, so gebühret die Erb-Huldigung mehr dem Herrn, welcher mit dem Territorio die Civil-oder niedere Jurisdiction hat, als demjenigen, der das merum imperium exerciret, als welcher ausser verübten Malefiz-Sachen kein Jus Subjectionis oder einige Competenz pretendiren kan, ROSENTH. de feud. c. 6. concl. 85. num. 10. MAUL. tit. 1. n. 17.

Was die Unterthanen wegen Præstirung der Erb-Huldigung ihrer Obrigkeit schuldig seyn, das ist selbige ordinarie vice versa zu præstiren nicht gehalten: Gleichwohl kan entweder durch Pacta, oder durch eine recipirte Gewohnheit, eine Obrigkeit obligiret seyn, daß sie auf gewisse Grund-Gesetze oder Conditiones schwören muß, wie dergleichen Exempel in denen Französisch-Spanisch-Polnisch-Schwedischen Königreichen und andern Potentaten, wie nichts minder von denen Ständen des Reichs, vornehmlich von denen Reichs-Städten anführet, oder daß sie wenigstens münd-oder schriftlich durch Reverse verspricht, die Unterthanen in ihren Rechten, Freyheiten und Privilegien ungekräncket zu lassen, wodurch aber der Dignität und Hoheit der Obrigkeit nichts abgeht, weil die Macht und Hoheit gar wohl mit der Conservation derer Unterthanen Privilegien bestehen kan, wie wohl auch dieses klar, daß allzu viel Privilegia derer Unterthanen Anlaß zu steten Streit und Mißverständnis zwischen ihnen und der Obrigkeit geben, MAUL. d. l. n. 12. Wo nun auf gemeldte Art die Obrigkeit selbst verbunden, sind die Unterthanen zur Erb-Huldigungs-Leistung eher nicht gehalten, bis der Regent dem Werk seines Orts ein Genügen gethan, BESOLDUS VOC. Huldigung.

Fragt man aber ferner, wenn die Huldigung abzustatten? so fällt die Antwort, daß, so oft ein Erb-Herr mit Tod, oder in andere Wege abgethet, sind die Unterthanen die Erb-Pflicht zu leisten schuldig, oder so oft einer eines andern Unterthan wird; Und obligiret eine solche Landes-Huldigung auch die Erben derjenigen, welche das Jurament præstiret, so daß, wenn möglich wäre, daß ein Regent so lang lebete, daß alle diejenige, von denen er die Huldigung empfangen, vor seinem Tod verstürben, dennoch bey seinem Leben keine neue General-Huldigung zu exigiren ist, obschon particulariter die Kinder, die in ihrer Eltern Güter succediren, oder neue Unterthanen ihre Erb-Pflicht zu leisten schuldig sind. Doch hiebey ist die Gewohnheit, kraft deren vor diesem zu Strassburg jährlich das Homagium abgeschworen wurde, und der Nothfall, nicht auszuschließen, weil selbige, entweder einer Empörung zu steuern, oder einen Verrath zu entdecken, oder sonst ein gefährliches Unglück vom Staat abzuwenden, gar wohl öfters kan repetiret werden, BESOLDUS VOC. Huldigung.

Was die Art und Weise des Homagii, und wie es præstirt werden müsse? betrifft, ist gewiß, daß allezeit darauf zu sehen, wie solches zu præstiren in Gewohnheit gewesen, dahero wo die Obrigkeit das Homagium auf eine neue Art exigiren wolte, sind die Unterthanen selbiges zu schwören nicht verbunden, sondern können es billig recusiren, SCHRADER. de Feud. p. 10. Sect. 5. n. 98. welches auch in so weit wahr ist, daß ein dergleichen wider die gewöhnliche alte Form præstirtes Jurament, vor ein erzwungenes und durch Furcht extorquirtes Jurament zu achten ist, welches dem schwörenden so wenig als seinen Nachfolgern præjudiciret, ja es können die Unterthanen deswegen wider ihren Herrn agiren, und fordern, daß weil sie solches aus Furcht, Irrthum und falsch gemachter Inpression geleistet, solches, in so weit es der gewöhnlichen alten Form zuwider, entweder aufgehoben und retractiret, oder doch dahin declariret und erkläret werde, daß sie dadurch nicht verbunden, oder auch ihre Nachfolger dergleichen zu thun gehalten seyn sollten, MAUL. c. 1. n. 19. Inzwischen kan die Obrigkeit etwas an der alten Form klärer machen, und von einem und andern, welches keine wahre Aenderung machet, abgehen, RHET. Inst. J. P. II. 2. §. 20. Wo aber keine gewisse Form der Landes-Huldigung vorhanden, wollen einige selbige aus denen Lehn-Rechten 2. F. 5. hernehmen: Allein es wird daselbst nur von dem Lehns-Eyd geredet, und läßt sich auf einen Unterthanen, der seiner Obrigkeit genauer verbunden ist, als ein Vasall seinem Lehn-Herrn, nicht appliciren, sondern erfordert etwas mehrers, daß er nehmlich wolle unterthänig gehorsam und gewärtig seyn, ingleichen dasjenige thun und verrichten, was einem getreuen Unterthanen seinem rechten Erb- und Land-Herrn zu thun schuldig ist.

Bey der Præstation aber selbst ist zu notiren, daß

1) keine gewisse Zeit in Jure zur Landes-Huldigung præscribiret sey, sondern solche denen Unterthanen erst angezeigt werde, mithin sie nicht schuldig seyn uncitiret zu erscheinen.

2) Daß

2) Die selbige in ...
1) Daß es mit ...
formales Eides ...
gleichgültige ...
genug sein, über ...
ner bey dem ...
es wäre dann in ...
Concession der ...
essoluz vor ...

Es wird aber ...
entweder ...
Voll ...
lich, ...
Jura ...
müde ...
mit ...
ger ...
Die ...
gibt ...
man ...
in ...

Der ...
daß ...
Güter ...
für ...
und ...
in ...
die ...
ig, ...
in ...
par ...
in ...
Dien ...
Eig ...
und ...
Müß ...
1. 14. ...
auf ...
mit ...
in ...
in ...
in ...
von ...
der ...
tät ...
gung ...
nis, ...
mogen ...
auf ...
durch ...
bühnen ...
Sank ...
Fris ...
Art ...

Die ...
daß ...
Güter ...
für ...
und ...
in ...
die ...
ig, ...
in ...
par ...
in ...
Dien ...
Eig ...
und ...
Müß ...
1. 14. ...
auf ...
mit ...
in ...
in ...
von ...
der ...
tät ...
gung ...
nis, ...
mogen ...
auf ...
durch ...
bühnen ...
Sank ...
Fris ...
Art ...

Die ...
daß ...
Güter ...
für ...
und ...
in ...
die ...
ig, ...
in ...
par ...
in ...
Dien ...
Eig ...
und ...
Müß ...
1. 14. ...
auf ...
mit ...
in ...
in ...
von ...
der ...
tät ...
gung ...
nis, ...
mogen ...
auf ...
durch ...
bühnen ...
Sank ...
Fris ...
Art ...

Die ...
daß ...
Güter ...
für ...
und ...
in ...
die ...
ig, ...
in ...
par ...
in ...
Dien ...
Eig ...
und ...
Müß ...
1. 14. ...
auf ...
mit ...
in ...
in ...
von ...
der ...
tät ...
gung ...
nis, ...
mogen ...
auf ...
durch ...
bühnen ...
Sank ...
Fris ...
Art ...

- 2) Daß selbige in eigener Person, und durch keinen andern präktiret werde.
- 3) Daß es mit Abschwörung eines leiblichen formalen Eydes geschehe, so, daß auch gleichgültige Worte an Eydes statt nicht genug seyn, oder bey Grafen und Freyherrn bey ihren Ehren und wahren Worten, es wäre dann ein anders durch Gewohnheit, Convention oder Verjährung hergebracht, **BESOLDUS VOC. Huldigung.**

Es wird aber auch das Homagium abgelegt entweder *collective* oder *conjunctim*, wenn das ganze Volk einer Stadt oder Amtes gesamt und öffentlich, nach vorherigen Vortrag und vorgelesener Juraments-Formel, schwöret; oder *separatim*, welches der Ritterschafft, den Stadt-Obrigkeiten, und wo einer einen neuen Unterthanen oder Bürger abgeben will, wiederfähret.

Die End-Ursache, warum das Homagium exigiret wird, ist, daß der Argwohn von denen Unterthanen aufgehoben, und hingegen die Obrigkeit ihrer versichert wird.

Der Effect aber ist an Seiten der Obrigkeit, daß sie die Unterthanen, sowohl ihrer Person als Güter halben, in ihren Land-Schutz nehmen, und sie bey ihren alten Herkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten erhalten, schützen und handhaben. Hingegen sind die Unterthanen, kraft ihrer durch die Huldigung geleisteter Confession, schuldig, ihren Herren Ehrerbietung, Treu und Gehorsam zu leisten, ihren Geboten und Verbotten zu pariren, im Nothfall die aufgelegte Beschwerden an Steuer, Reiß, Fohlg, Musterung und Frohn-Diensten, geduldig zu tragen, bey denen Land-Tägen zu erscheinen, vor denen Gerichten zu stehen, und denen Landes-Verordnungen wegen Ellen, Maas, Gewichte u. d. sich zu unterwerffen, MYLER. l. c. 14. Weil aber alle Unterthanen im Röm. Reich, auch die mittelbare, Ihro Röm. Kayf. Majestät mit Subjection und Gehorsam verbunden sind, **in der Executions-Ordnung** etc. So fragt es sich: wem sie am meisten verbunden, Kayf. Majestät, oder ihrem unmittelbaren Herrn?

Vor den letzten scheinen die Argumenta wichtiger zu seyn, weil sie selbigem gleichsam aus doppelten Ursachen verbunden, nemlich wegen des ihm geschwornen Special-Eydes, und ihm zukommender Special-Jurisdiction, da hingegen sie Kayserliche Majestät nur kraft ihrer Universal-Jurisdiction obligat sind. Sie leben auch vornehmlich nach ihrer Obrigkeit Local-Gesetzen, ohne einige vorherige Kayserliche Bewilligung; und fließen auch alle Fructus Jurisdictionis, die Bestrafungen, bona vacantia, die Lieferungen an denen so Personal- als Real-Oneribus auf die unmittelbare Territorial-Herren, so, daß auch die Confiscatio Bonorum bey dem Laster belehigter Majestät denen Ständen, nicht aber dem Kayserl. Fisco, gehöret, *Cap. Ferd. III. Art. 28. Ferdin. IV. Art. 28. Leopoldi, Joseph. Carol. VI. Art. 27.*

Wo nun die Unterthanen ohne rechtmäßige Ursache, dergleichen seyn könnten, wenn sie davon durch besondere Privilegia oder Präscription, wozu aber nicht genug ist, daß man die Huldigung nicht

gefordert, und die Obrigkeit unter Rechts bewährter Zeit adquietiret hat, wozu 30. Jahr insgemein vor sufficient gehalten werden, befreyet seyn, und bey einem Handschlag gelassen werden, wenn der Herr den Eyd auf eine vorhin ungewohnte neue Art exigiret, wann er bereits geleistet, und ohne Aenderung des Regentens, auch sonst ohne einige wichtige Ursache, wiederum erfordert wird etc. das Homagium nicht leisten wollen, so folget darauf die Amissio Bonorum, weil sie als Land-Friedbrüchige zu betrachten sind, und vor Rebellen erkannt werden; doch kan der Magistratus aus eigener Macht die Güter nicht einziehen, sondern es muß eine Sententia declaratoria des Ober-Richters vorher gehen, *GAIL. de P. P. III. 3. n. 10. 15.*

Es werden auch wider diese halsstarrige Unterthanen in dem Kayserlichen Cammer-Gerichte Mandata pœnalia, wenn der Herr dem Reich immediate unterworfen ist, erkannt, und kommen denen Herren, wo sie in Possessione sind, die Interdicta zu statten. Es hat auch ein Herr Macht, dergleichen muthwilligen Renitenten Güter sowohl, als sie selbst, mit Arrest zu belegen, zu incarceriren, die Frucht-Einsammlung ihnen zu verwehren, sie zu pfänden, und die Güter so lang zu sequestriren, bis sie sich accommodiren, *GAIL. de Arrest. n. 10.* Wenn aber ein Unterthan gehuldiget zu haben verläugnet, um sich dem Gehorsam gegen die Obrigkeit zu entziehen, so kan in solchem Falle der Herr ihm auflegen ihre Güter zu verkaufen, und sich andershin zu begeben.

Die Contraria der Erb-Huldigung und wodurch sie amittiret oder der Effectus aufgehoben wird, sind

- 1) wenn die Obrigkeit die Unterthanen auffer Schutz, und gleichsam einem andern preis läßt.
- 2) Wenn sie sich allzu strenge und grausam wider sie bezeugen.
- 3) Wenn ein Unterthan seine Pflicht auffaget, und sein Domicilium anders wohin transferiret.
- 4) Wenn der Unterthan verstirbet, denn seine Pflicht ist personal, und wird auf seine Erben nicht extendiret, obschon Respectu der Obrigkeit dergleichen Erb-Huldigung mehr erblich und auf die Nachkommen des Herrn zu extendiren ist, und dahero auf den Regenten, dessen Erben und Nachkommen, pfelet eingerichtet zu werden.

GAIL. l. O. 17. SPEIDEL. VOC. Huldigung p. 617. KNIPSCHILD. de Jur. & Privil. Nob. l. II. §. 114. BRUNIG. Diff. de Homagio. RÜSSEL Differt. de Homagio, Helmst. An. 1675. Teutscher Reichs-Staat III. 4. p. 260. MULTZIUS Corp. Jur. Publ. P. III. c. 8. BEINKING. de Reg. Secul. & Eccl. l. I. Classe 5. c. 4.

HOMAGIUM.

Heisset in denen Ungerischen Rechten entweder die Treue und Gehorsam, welcher dem Könige gebühret, oder aber eine Bestrafung und Brisagium *P. 3. 5. Vivum homagium*, ein lebendiges homagium eines Bauern, 20. flor. wegen Schlagung

eines Edelmannes 100. flor. eines Freyherrns flor. 400. eines Edelmanns flor. 200. P. 1. 2. P. 2. 40. Ein Bürger hat hierinne eine Vergleichung mit dem Edelmann P. 3. 9. ein Bauer flor. 40. P. 3. 26.

HOMAGIUM eventuale.

Ist, wenn auswärtige Fürsten durch Erb. Vereinigungen Hoffnung zur Succession haben, oder sonst simultance investiti da seyn. In Sachsen müssen sowohl die Unterthanen ihre Huldigung, als die Vasallen ihre Lehns. Pflicht dem Chur. und Fürstl. Hause Sachsen, ingleichen denen Herzogen zu Sachsen Altenburgischer und Weimarischer Linie, in eventum aber dem Land. Grafen zu Hessen leisten, wie aus dem Formular der Lehns. Pflicht zu ersehen ist.

HOMAGIUM personale.

Ist, welches alle und jede Unterthanen in Ansehung ihres Domicilii, und weil sie in der Republic leben, præstiren, und sich dadurch zu des Landes. Herrn Unterthanen machen, *SURDUS Conf. 33. n. 66. COLER. de Process. Execut. P. II. c. 1. num. 23.* daher sind auch die Geistlichen nicht eximiret, *GERHARD. Loc. Theol. loc. de Magistr. Pol. §. 468.* noch ehemals ausgeschlossen gewesen, *CONRING. de Finib. Imp. Germ. p. 144. seqq.* Gleichwie aber einem Fürsten frey stehet, einem oder dem andern das Homagium gänzlich zu überlassen, so kan er auch bey denen Geistlichen mit dem blossen Handschlage zufrieden seyn.

HOMAGIUM reale.

Ist, welches von Personen, so dem Territorio desselben Herrn nicht unterworfen sind, und allein wegen daselbst habenden und liegenden Gütern præstiret wird, *COTHMANN. Resp. 4. num. 324. Vol. IV. PAUERMEISTER de Jurisdic. 9. n. 108.* Es leisten also diese nicht den Eyd, wegen ihrer Person, und wegen derer Onerum personalium dem Domino des Territorii, weniger gehet dadurch der Obligation, womit sie ihrem Domino Domicilii verwandt seyn, etwas ab, *BERGER Concl. Forens. Ex. I. concl. 17.* Ueberhaupt hält *MÜLLER de Stat. Imp. 88. n. 5.* das Homagium reale vor überflüssig, u. nach vieler *DD.* Meinung gehöret nicht einmahl das personale zum Wesen des Nexus Subdititii, sondern es ist in der That nur eine Erklärung, daß man bey der Obligation, die man dem Fürsten gleich, von Zeit der Unterwerfung an, schuldig ist, beharren wolle. Daher es auch geschehen kan, daß der Fürst, wenn er gleich Landes. Fürst ist, das Homagium gar nicht exigiret, *BERGER Ost. Jur. p. 1091.*

HOMO.

Dieses Wort bedeutet nicht nur einen Menschen, sondern auch überhaupt einen jedweden, der sich seiner natürlichen Freyheit begeben, und sich eines andern Ober. Herrschaft unterworfen, es mag nun solches als Unterthan, Knecht, Vasall zc. geschehen seyn. Es ist mit dem griechischen Wort *ὁ δούλος* fast eben so ergangen, wie *MAJUS Lib. II. Observat. Sacrar. p. 46.* mit mehren gezeiget. Wir finden auch diese Bedeutung dergleichen Wörter in vielen heutigen Sprachen, z. E. Im Teutschen saget man: Er war da mit seinen Leuten, d. i. mit seinen Unterthanen, Bedienten zc. Im Nieder.

Sächsischen wird unter Volk schlechthin das Ge. sind verstanden. Man kan daher leicht erachten, warum auch ein Vasall *homo* genannt worden. So heisset es z. E. in denen *Annalibus Francor. Fuldens. A. 884.*

Ibi inter alia veniens Zwentibaldus Dux cum principalibus suis Homo ficut mos est per manus Imperatoris efficitur, contestatus illi fidelitatem juramento.

In dem beklantten Vers hat es auch diese Bedeutung:

*Rex venit ante fores jurans prius urbis honores,
Post homo fit Papæ sumit quo dante coronam.*

HOMO ligius.

Ein Vasall oder Lehen. Mann, der niemand als seinem Lehn. Herrn die Treue leisten darf.

HOMO regius.

Ist in Ungern ein von Ober. Gerichten Abgesandter Geschworne, welcher in demselben Comitatus einige Güter haben mußte. Wenn der Ungarische König jemanden einige Güter conferiret, so hat ein solcher *Homo regius* denselben in die Güter statuiren müssen.

HONESTUM.

Wird das genennet, was von ehrlichen frommen Leuten gethan wird, manchmahl wird es dem *Licito* entgegen gesetzt, als *L. 1. de I. & I. L. 4. de R. N. L. 144. de R. I.*

HONOR.

Weil die Lehn. Güter anfänglich zur Besoldung der Bedienten, welche die Aemter und Ehren. Stellen in dem Staat verwalteten, dieneten, und also mit einem Ehren. Amte jederzeit verknüpffet waren, so wurden daher die Güter selbst *Honores* genannt. Wie fast auf gleiche Art bey denen Römern die *Edicta Prætorum & Ædilium* den *Nahmen Juris honorarii* erhalten.

So heisset es z. E. bey dem *NITHARDO III.* von *Bernardo* Herzog von *Septimanie*:

Victoriam ut Caroli esse didicit, filium suum Willelmum ad illum direxit & si honores, quos idem in Burgundia habuit, eidem donare vellet, ut se illi commendaret præcepit.

Ingleichen mit dem Zusatz, *beneficiarii: Annal. Franc. Bertiniani A. 839.*

Suorum quoque complures non solum proprietatibus, verum etiam beneficiis donavit honoribus.

HONOR municipalis.

Heisset die Regierung einer Obrigkeit, wenn sie annoch mit einem Ehren. Amte verknüpffet ist.

HONORABLES.

Burden sonst die Kayser genennet, *MEIBOM. Script. Rer. Germ. Tom. I. pag. 475.* *PFEFFINGER ad Vitriarii Jus publ. L. 1. T. 20. §. 6.*

HONORARIA pena.

Heisset eine Straffe, die der Prætor oder Obrigkeit eingeführet und gesetzt hat.

HO-

HONORARI...
Der Turmuli Honorari...
...oder Epimachia...
HONORARI...
...der Pra...
...rt...
HONORARI...
Der Codicilli...
...lars, ...in...
...jungem, ...
...Kang ...
...Das ...
...Rom. I. p. ...
HONORARI...
...der Bonorum...
...p. ...
HONORARI...
...der Extensivität...
...tion, Discretion, ...
...Willkür und ...
...Gerechtigkeit ...
...von ...
...hinter ...
...der ...
...mit...
HONORARIUM...
...der ...
...nach ...
...Herrn, ...
...hält, ...

HONORARIA Sepulera.

Oder Tumuli Honorarii, heissen Gräber ohne Körper, oder Epitaphia.

HONORARIÆ Actiones und Obligaciones.

Heissen, die der Prator giebt und substituirt.

HONORARIUM.

Oder Codicillarii Consules, oder Consulares, hießen zu Kayfers Constantini Zeiten diejenigen, welche durch einen Kayserlichen Brief, Rang und Titel eines Burgermeisters erhielten, das Amt selbst aber nicht führten, PIGHIUS *Annal. Rom. I. p. 67.* siehe *Consul.*

HONORARIUM Successores.

Werden die Bonorum Possessores genennet, §. 1. *de bon. poss.*

HONORARIUM.

Heisset Erkenntlichkeit, oder Vergeltung, Verehrung, Discretion, Besoldung, bestehet in einer freyen Willkühr und hat keine Proportion oder Gleichheit gegen die geleisteten Dienste, differiret von Mercede oder Lohne, so von denen Contractanten ausdrücklich bedungen, und zwischen solchen und der Arbeit eine Gleichheit beobachtet wird.

HONORARIUM donum.

Heissen diejenigen Geschenke, die die Unterthanen nach geschehener Huldigung ihrem Landes-Herrn, wenn er bey ihnen das erstemahl den Einzug hält, darbringen.

HONORARIUS Arbitr.

Heisset ein Richter, den beyde streitende Partheyen zu Endigung ihrer Zwistigkeiten vorschlagen oder ernennen.

Hopffen.

Davon kan der Artikel, Hopffen, Tom I. nachgesehen werden: Hierbey ist nur kürzlich zu erinnern, wie daß vermög des Russischen Landes Rechts diejenigen, welche in eines andern Lande den Hopffen abspücken, oder den Hopffenberg ausbauen, und die Sache käme zur Klage, so soll derselbe dem Kläger den Schaden nach seiner Suppliche gut thun, vid. das allgemeine Russische Land-Recht, wie solches auf Befehl Jhr. Czaar. Majest. Alexei Michailavicz zusammen getragen worden, p. 81.

HORÆ canonica.

Sind nicht allein in den Römisch-Catholischen, sondern auch in denen Evangelischen Lutherischen Stifftern noch gebräuchlich. Es sind aber dieselben öffentliche Bet-Stunden, da man meistens theils Lateinische Psalmen, bistweilen aber auch wohl andere Gebete, theils herlieset, theils absingt. Sie sind nach einem gar alten Gebrauche der Kirchen angeordnet; man hielt sie erstlich um die dritte Stunde des Tages, weil zu derselben Zeit der Heilige Geist auf die sämtliche Apostel, als sie miteinander im feurigen Gebet versammelt gewesen, gefallen, um die sechste Stunde, indem Petrus alsdenn, da er in dem Ober-Theile des Hauses gebetet, von Berufung derer Heyden Nachricht erhalten, *Act. 2. v. 3. & 10. v. 9.* und um die neunnde

TOM. II.

Stunde, massen in derselben Stunde Petrus und Johannes miteinander gebetet, *Act. 3. v. 1.* Die erste Intention mag wohl gar löblich und gut gewesen seyn, sie mögen auch wohl mit grosser Andacht und herzlich gebetet und gesungen haben, endlich aber ward es zu einem opere operato, und denen Mönchen und Canonicis als eine Last und Tagwerk aufgeleget, RECHENBERG *Exercit. Historic. de Horis Canonicis.*

Daß auch allbereits einige redliche Catholische den Mißbrauch, der bey denen Horis Canonicis vorgehet, erkannt, siehet man aus einigen Stellen des Juris Canonici. In der *Distinction XCII.* des *Decret. cap. 1. Rubr. Corde non voce tantum Deum laudare debemus. Cantate & psallite in cordibus vestris Domino. Audiant hæc adolescentuli, audiant ii, quibus psallendi in Ecclesia officium est; Deo non voce, sed corde cantandum, non guttur & fauces dulci medicamine liniendæ sunt, ut in Ecclesia theatralis modi audiantur, & cantica, sed in timore, in opere, in scientia scripturarum.* Die Glosse seht diesen Vers hinzu:

Non vox, sed votum, non cordula musica, sed cor, Non clamans sed amans cantat in aure Dei.

Diesen Horis Canonicis haben zu Anfang auch die Laici mit beygewohnt, wie sie denn ihren Ursprung nach nichts anders waren, als Horæ precatoriae, welche aus denen Moribus judaicis in der Christlichen Kirche beygehalten wurden. Die Ratio Adpellationis, warum sie Canonice genennet worden, ist sonder Zweifel diese, weil die Preces publicæ und statæ nach denen Canonibus ecclesiasticis gehalten wurden, HILDEBRAND. *de prec. publ. vet. §. 30.* Es sind derselben schon zur Zeit Augustini VII. gezehlet worden, nemlich matutina, prima, tertia, sexta, nona, vespera & completorium, und hat man mit solchen Horis statis das Absehen auf das Leiden Christi gehabt, nach dem bekannten Verse:

Matutina ligat Christum, qui crimina purgat, Prima replet spuis, dat causam, tertia mortis, &c.

BÖHMER *Jur. Eccl. cap. 1. §. 16.* Es sind auch daher in unsern Kirchen noch einige Lieder und Hymni übrig, in welchen der Numerus dieser Horarum beygehalten worden ist, als z. E. in dem Liede: Christus der uns seelig macht, ingleichen: O Jesu Christ dein Nam der ist, &c.

Es werden auch die Horæ Canonice nicht eben als eine Nothwendigkeit erfordert, weil weder in der Vernunft noch in der Schrift gegründet ist, daß man gewisse Horas statas zum Gebete anordnen und widmen müsse. Es ist auch kein Zweifel, daß Christus und seine Apostel durch die Vermahnung: Betet ohne Unterlaß, die Christen vornehmlich von dem Aber-Glauben der Juden, da sie sich einbildeten, daß sie sich an eine gewisse Zeit oder Ort bey ihrem Gebet binden müßten, und daß man zu keiner Zeit als Frühe, Nachmittags und Abends beten könnte, VITRINGA *de Synag. vet. Lib. III. II. c. 15.*

M m m m 2

habe

habe abführen wollen. Weil nun viele Juden, nachdem sie den christlichen Glauben angenommen, noch bey ihren alten Gewohnheiten und väterlichen Sitten geblieben, so scheinete es sehr probabel, daß dergleichen Horæ precatorix auch noch in dem Christenthum von ihnen beygehalten worden, bey welchen Gewohnheiten sie auch die Christen, als eher an sich selbst indifferenten Sache, um nicht das Ansehen zu haben, als wenn sie ihnen ihre Gewissens-Freyheit stören wollten, leichtlich lassen können. Weil aber dieses auch vielen andern gefallen, so wurde es endlich auch bey denen Christen recipiret, daß man das Gebet auf gewisse Zeit setze, und zwar nicht nur bey Privat-Andachten, sondern auch in öffentlichen Versammlungen, so daß man statis horis die vorgeschriebenen Gebets-Formeln herbetete, und gewisse Psalmen absunge, welches sonderlich die Clerisey in Choro thate, als welche diese Horas nothwendig abwarten mußten, wenn sie nicht mit einer Censura ecclesiastica belegt werden wollten, L. 42. §. 10. C. de Episc. & Cler.

Weil nun nach der Zeit der Bischoff Chrodogangus seiner Clerisey gewisse Regulas vorschrieb, und unter solchen auch diese war, daß sie in Lateinischer Sprache singen mußten, wiewohl solches nicht gleich durchgängig in allen Kirchen angenommen wurde, so kam es endlich dadurch dahin, daß die Laici, welche die Lateinische Sprache nicht verstanden, sonderlich da sie die Freyheit hatten in solche zu kommen oder aussen zu bleiben, gänzlich aus denen Bet-Stunden blieben, und also die Clerisey nur alleine zusammen kam, und diese Horas Canonicas abwartete, welche auch noch heutiges Tages in Observanz geblieben, DURANDUS Ration.

HORN. (Caspar Heinrich)

Dieser fürtreffliche Rechts-Gelehrte ward in der Churfürstl. Sächsischen alt und freyen Berg Stadt Freyberg An. 1657. den 5. Febr. geböhren. Sein Vater ist gewesen Herr Gottfried Horn, auf Oberschaar, des Raths und Hospital-Berwalter, auch des Geistlichen Einkommens Vorsteher daselbst, die Mutter Frau Catharina Elisabeth Pfreschærin, Herrn Nicol Pfreschners, auf Droschenreuth, Dessen, Trebnitz und Schendau, J. Cri, Com. Palat. Caesar Churfürstl. Sächsischen Hof- und Justitiens, auch zu denen Grang- und Reichs-Kammer-Gerichts-Sachen bestallten Raths, Tochter. Der Groß-Vater väterlicher Linie D. Caspar Horn, Stadt-Physicus primarius zu Freyberg, dessen Gelehrsamkeit bey hiesiger Universität und Medicinischen Facultät zu seiner Zeit so viel Beyfall gefunden, daß sie denselben, als sich zu Zeiten des berühmten DANIEL SENNERTI viele Jahre hier aufgehaltenen Ao 1717 Comelogiis, zu einer damahlen vacanten Medicinischen Profession denominiret, der Aelter-Vater Herr Caspar Horn, vornehmer Handelsmann in Freyberg. Der andere Aelter-Vater väterlicher Linie, Hr. Andreas Leutner, auf Stöckigt, welcher ehemahls einer löblichen Landschaft in Rärndten Rent-Meister gewesen, und nachmahls wegen der Evangelischen Lehre, von Dännen entwichen, und im Voigt Lande sich angekauft auch durch sothanes sein standhaftes Glaubens-Bekanntnis einen besondern Seegen Gottes

auf seine Posterität gebracht. Es sind dieses und übrige aufmütterlicher Seite vorkommende Eltern und Vorfahren alle solche Leute gewesen, so durch Gottes Seegen fast 200. Jahr in guten Ansehen gestanden, und gegen das gemeine Wesen sich rühmlich verdient gemacht. Wiewohl der seel. Herr Appellations-Rath bey dem Andencken seiner Vor-Eltern nur allein dieses, daß sie christliche und ehrliche Leute gewesen, vor das wichtigste, welches oft bey den größten irdischen Glückseligkeit der Menschen ermangelt, gehalten. Auch hat er in denen zu seinem Lebens-Lauff selbst ausgezeichneten Nachrichten, den durch die heilige Tauffe mit GOTT erlangten Gnaden-Bund, als die Ursache aller Göttlichen Gnade und Güte, zum Beweise eines ächten Christenthums, sehr hoch geachtet.

Durch seines Herrn Vaters sehr frühzeitiges Ableben, da dieser noch nicht das 34. Jahr seines Alters erfüllet, wurde er in seinem angetretenen 7. Jahre mit der Frau Mutter und seinen noch jüngern 2. Brüdern, auch einer posthuma, in betrübte und elende Umstände gesetzt, welche er nach seinem eigenen Zeugnisse, bey reiffern Jahren, vielmahl zu Herzen genommen, und daher dem großen GOTT vor wunderbare Regierung und Führung desto inbrünstiger zu danken sich schuldig geachtet; Sieben Jahre über, da er eben die größte Sorgfalt nöthig gehabt, lebte seine Frau Mutter in dem betrübten Witben-Stande, und in mancherley grosser Schwachheit; allein, durch GOTTES gnädige Verleihung, fanden sich verschiedene rechtschaffene Leute, unter welchen sonderlich sein damahln noch lebender Groß-Vater mütterlicher Seiten, und der Churfürstliche Sächsische Creyß-Amtmann zu Freyberg, Herr Samuel Seyfried, als seines seel. Herrn Vaters gewesener treuer Freund, zu rechnen, die, und zwar der letztere, als Vormund vor seine fernere Erziehung und weitere Schul-Anweisung, womit sein seel. Herr Vater durch privat-Informatores den Anfang gemacht, größten Fleisses besorget, bis endlich Herr Martin Alberti auf Droschenreuth, Weidersberg, Nieder-Schöнау und Crummenhennersdorff, Königl. Pohn, und Churfürstlicher Sächsischer wohlbestallter Rath, und hoch meritorter ältester Bürgermeister in Freyberg, bey ihm die Stelle eines Vaters völlig ersetzte. Denn da dieser dessen bis daher verwitbete Frau Mutter Ao. 1699. heyrathete, und von dem sehr begüterten und reichen Herrn-Bürgermeister Sigismund Horn zum einzigen Erben eingesetzt worden; so ließ er dagegen der übrigen Hornischen Familie, und sonderlich seinem ältesten Stieff-Sohne, ganz ausnehmende Liebe und Wohlthaten so reichlich angedeyen, daß dieser seinem verstorbenen Vater das natürliche Leben, jenem aber eine völlige Versorgung und anständige Erziehung, oder das bene vivere, mit vieler Hochachtung und Dank-Bezeigung, so gar in öffentlichen Schriften nachgerühmet. Die an selbigen gerichtete Dedication des Tractats, de jure proedrix, ist davon eine überzeugende Urkunde, so von seinem Herrn Stieff-Vater so wohl aufgenommen worden, daß er ihn dafür mit Ruisse und Pferden regaliret hat. Von nun an fehlte es

weber

weder an väterlicher Sorgfalt bey dessen weiterer Erziehung und Anführung, noch an denen darzu etwa erforderlichen Mitteln. Auf die bisher von Herrn Fuchsen und Caspar Rothen bis An. 1670. privatim gelegte Gründe wurde in der lateinischen Stadt-Schule zu Freyberg, immassen man zu denen öffentlichen Anweisungen, wie solche durch fleißige Aufsicht und weise Anstalten der Obrigkeit billig seyn sollen. Durch getreue Anweisung des damaligen Tertii, Herrn M. Tobia Müllers, des Conrectoris, Herrn M. Andrea Beyers, und nachhero Herrn M. Groschens, auch Rectoris, Herrn Michael Schirmers, wurde unter göttlichem Beystande und Segen binnen fünf Jahren so viel ausgerichtet, daß HORNIIUS eine und andere Specimina oratoria in græcis & latinis sowohl Disputationa ganz rühmlich ablegen können. Diese bey ihm gefundene gute Profectus in humanioribus bewogen seinen Herrn Stief-Vater, ihn, nachdem er vorher, vermittelst einer lateinischen und griechischen Rede, dem Gymnasio patrio valediciret, auf die Universität nach Leipzig zu schicken. Sein bisher gewesener Præceptor, der wohlverdiente Rector Gymnasii Freybergensis, Herr Andreas Bayer, beehrte ihn bey seinem Abschiede mit einem Carmine, und sagte darinne mit gutem Grunde vorher, daß HORNIIUS ein Doctor artis suæ werden würde. Welches und übrige gute Schul-Zeugnisse, so er von seinen sammtl. Præceptoribus bekommen, nachmals dem Decano facultatis juridicæ bey Abfassung des Programmatiss invitatorii zu HORNII solenner Rede wegen seiner Promotion die Worte: Tantos per quinquennium fecit progressus, ut nihil vulgare, nec segne languidumue Reipublicæ promitteret, nec nisi ingentia ex se emolumenta patriæ ominaretur &c. in die Feder gestloßet. An. 1675. in der Oster-Messe reifete er nach Leipzig, wurde daselbst unterm Rectorat Herrn L. OTTO MENCKENII, P.P. in die Zahl derer Studiosorum gewöhnlicher massen aufgenommen, und auf seines Herrn Stief-Vaters Befehl untergab sich Herrn M. Adam Rechenbergs, nachherigen SS. Theologiae Doctoris und Prof. P. primarii &c. Aufsicht und Untertweisung, auf dessen Stube er ein ganzes Jahr gewesen, und nicht nur, nebst andern seinen Untergebenen, den Cursum philosophicum gehöret, sondern auch sonderlich in historicis, geographicis, politicis, jure publico &c. sehr nützliche Anweisung gehabt. Daneben hielt er bey Herrn D. VALENTIN ALBERTI, Theol. P. P. ein Collegium metaphysicum, logicum, Ethicum, politicum und pneumaticum, sowohl bey Herrn L. OTTO MENCKEN ein Collegium historicum, besuchte auch eine und andere lectiones publicas, und legte hierauf An. 1676. im May unter obgedachten Herrn D. Rechenbergs Præsidio, in einer Disputation: An mundus exigua sapientia gubernetur? das erste öffentliche Academische Specimen rühmlichst ab. Alldieweil aber sein Abssehen auf die Rechts-Gelahrheit gerichtet war, so hörte er stracks im ersten Jahre die Institutiones bey Herr Geißlern, folgendes aber noch eins bey Herr D. Gottfried Schitern, P. P. desgleichen Herr D. Nicol. Gottfried Zitzigen über den Eckoldum, ferner ein Disputatorium über Ludwelli Exercitationes, und bey seinem damaligen Stuben-Gefellen, Herr Gottfr. Christian

Bergern, und besuchte nicht weniger die Disputationes publicas fleißig. Auf Gutbefinden der Seinigen wandte er sich An. 1677. von Leipzig nach Frankfurt an der Oder, und setzte daselbst sein zu Leipzig angefangenes Studium juris, unter gründlicher Anführung der berühmten Männer, Johann Friedr. Rhetii und Samuel STRYKII, größten Fleisses fort; immassen er bey jenem die lectiones publicas über das Instrumentum pacis Osnabrugensis, Capitulationem Leopoldinam, & Erotemata Juris Canonici Desselii, und privatim über BRANTLACHII jus publicum und Ludwells Synopsis feudalem; bey diesem aber über die digesta, ingleichen de cautelis contractuum, nebst einem collegio practico gehöret, und dessen collegio disputatorio mit beygewohnt, auch darinnen über Brunnemanni Exercit. Justin. XXX. de perpetuis & temporalibus actionibus, publice disputiret, hiernächst Herr D. Schulzens lectiones publicas über Schwendendorfferi tractat. de actionibus besuchet hat. Durch den bisher gezeigten grossen Fleiß nun setzte sich unser Herr Horn in allen Theilen der Rechtsgelahrheit feste, und seine gute Anführung gegen jedermann erward ihn überall Vertrauen und Gewogenheit. Es geschah daher, daß An. 1678. im Monat August Herr Immanuel Placotomus, Com. Pal. Caesar. und Chur-Fürstl. Brandenburgischer Hof-Rath in Hinter-Pommern, zu Stargard zc. seinen einzigen Sohn seiner Aufsicht anvertrauete; dieses gab unserm Horn Gelegenheit, nicht nur zu einigen subsidii bey seinem weitem Studiren, sondern auch einen Anfang im dociren, um dadurch in seiner bereits erlangten guten Wissenschaft es noch höher zu bringen; Endlich gieng er An. 1679. den 14. April von Frankfurt nach Hause, vertheidigte aber vorher an eben demselben Tage, bey einem zahlreichen Auditorio, unter dem Præsidio STRYKII, die von ihm selbst geschriebene gelehrte Disputation, de facto judicis de facto, mit öffentlichen Beyfalle, und erhielt von dasiger Juristen-Facultæt ein gutes Zeugniß seiner Gelehrsamkeit.

Von nun an war sein Bestreben, die erlangte Academische Wissenschaften in der Gerechts-Gelahrheit wohl anzuwenden, und ihm dadurch zum künftigen Glück den Weg zu bahnen, auch wohl ausser seiner Geburts-Stadt hierzu Gelegenheit zu suchen; Er entschloß sich demnach vor der Hand praxin zu exerciren, und wandte sich zu dem Ende im Julio obbesagten 1679sten Jahres nach Dresden. Allein es vermochte ihn der Churfürstl. Sächsische Creiß Amtmann zu Tennstädt, Herr Christian Friedrich Strayer, sich von Dresden nach Tennstädt zu wenden, allwo er die durch seines Schwagers, Hr. Hof-Rath Rackens, Ableben erledigte Rechts-Sachen größten Theils bekam, und also einen guten Anfang zur Praxi fand. Wie ihm aber damahlen schwer vorkommen, eine Resolution, sich an einem Ort zu binden, zu fassen; also war er zu reisen in fremde Lande desto mehr aufgeleget, wozu er nicht nur von den Seinigen Erlaubniß, sondern auch von dem obbenannten Herrn Creiß-Amtmann zu Tennstädt, der seine zu Heidelberg studirende Söhne reisen lassen, und sie ihm mitgeben wolte, gute Gelegenheit bekam. Die Abreise von Tennstädt erfolgte den 26. Julii 1680. als eben die Contagion in diesen Landen einzuweissen begunte. Er reifete nach Heidelberg, von dar am 11. Aug. mit seinen Vettern

nach Speyer und Straßburg, welcher Ort sich damals noch in flore libertatis befand, dann zu Wasser nach Holland, besahe unterwegs die am Rhein gelegene Residentzen, Städte und Festungen, und nahm allenthalben Gelegenheit, gelehrte und vornehme Leute zu sprechen. Von Schencken-Schank gieng er ins Clevische nach Niemegen und Utrecht. So vergnügt und glücklich die Reise bishero gewesen war, so beschwerlich wurden deren Umstände bey der ihm bereits im Clevischen zugelassenen Unpäßlichkeit; doch wurde dieselbe zu Wasser bis Amsterdam fortgesetzt, allwo er wegen des heftigen Fiebers eine Cur anfangen mußte, und binnen Monats Frist von einem Engelländer glücklich curiret wurde. Hierauf begab er sich mit seinen Gesehrten nach Leyden, da er sich gleichfalls seiner Gesundheit halber eine Zeitlang aufhalten mußte. Er ließ sich bey selbiger Academie in numerum Studiosorum recipiren, und besuchte D. BOECKELMANNI und VOETII Lectiones sehr fleißig. Am 20. Sept. gieng er von da mit seinen Bettern nach Frankreich, und langte nach vielen überstandenen Ungemächlichkeiten in Paris glücklich an. Er besahe diese große Stadt, nebst denen umliegenden Orten genau und fleißig, machte sich mit vielen vornehmen und gelehrten Männern, und unter selbigen mit dem berühmten JUSTELLO, MENANIO, und BALUZIO bekannt, übte sich auch, so viel möglich, in derselben Sprache. Nach einem halbjährigen Aufenthalt daselbst gieng er mit seinen Reise-Gesehrten von Paris über Orleans, Nevers, Molins, Lion und Geneve, an welchem lehtern Orte er sich aber von jenen sonderte, und durch die Schweiz, Lindau, Ulm, nach Augsburg allein reisete, und daselbst mit vielen gelehrten Leuten bekannt wurde. Hierauf besahe er München, Regensburg, Nürnberg, und langte endlich über Erfurth im Monath Octobr. 1681. zu Freyberg glücklich wieder an. Nunmehr faste er zum andernmale den Schluß, des practicirens halber sich nachher Dresden zu wenden, und dabey sein ferneres Glück abzuwarten; Allein wie er zu höhern Dingen gebohren und geschickt war, und überdies durch so stattliche Reisen in fremde Lande, die Welt kennen lernen; so fügte sich, daß des Königs von Schweden, Caroli XI. Majest. Envoyé extraordinaire, Herr George Heinrich von Wolframsdorf, gewesener Churf. Sächs. Hof-Rath, zu denen Franckfurthischen Conferenzen zwischen dem Römischen Reiche und der Krone Frankreich, abreisen wolte, und unsern Herrn Horn zu seinem Secretario, zu welchem Employ er sonderbare Lust hatte, annahm. Die Abreise von Franckfurt am Mann erfolgte zu Anfange des 1682sten Jahres bey welcher Expedition Herr Horn viele stattliche Dinge gesehen, und mit vielen grossen Leuten umzugehen Gelegenheit bekommen. Dieser Congress war einer von den wichtigsten. Von Seiten Franckreichs war der Nimwegische Frieden höchlich verletzt, indem Straßburg, eine Vormauer des Teutschen Reichs, von Ludovico XIV. zu Friedenszeiten dem Reiche entrissen worden. Die Franckösische Absichten waren weit auffehend. Von Orient her war die Ottomannische Pforte, wegen der übelgesinneten Ungern, höchst zu fürchten, inmassen auch deren Macht bis in Teutschland und Dessterreich würckl. einbrach, darüber nicht nur Teutschland, sondern auch ganz Europa in Bewegung gerieth, und zu Franckfurt durch die Gesandtschaften

an Befestigung des Friedens arbeiten ließen. Unser Herr Horn, den sein Herr bey allen vorkommenden wichtigen Verrichtungen brauchte, erlangte dadurch viel geheime Nachrichten, und eine gute Kännntniß, so wohl von derer Reichs-Fürsten, als auch ausländischen Potentien Staats-Versassungen, Absichten und Interesse, auch Verständniß und Betrag gegen einander. Binnen dem Jahre, so lange der Congress dauerte, vermochte Herr Horn in dem teutschen Staats-Rechte, worzu er schon vorhero auf Academien guten Grund geleyet hatte, durch so treffliche Erfahrung mehr zu lernen, als Academische Publicisten zu erfahren ihnen rühmen können. Sein darüber fleißig gehaltenes Tage-Buch bezeuget solches, und enthält viele sonderbare Nachrichten von denen damahlen vorgegangenen Reichs-Geschäften, welche zur Erläuterung der Staats-Geschichte selbiger Zeit nicht wenig beitragen könnten, wenn sie ediret würden; Da diese Gesandtschafts-Verrichtung aus, gieng unser Herr Horn mit seinem Principal, dem Herrn von Wolframsdorf nach Pommern; fand aber daselbst zu einer anständigen Beförderung seine Gelegenheit nicht, sondern bey ihm selber mehr Neigung, seinem Vaterland zu dienen: derowegen er im May 1683. sich wieder nach Hause begab, und zwar mit der auf göttlichen Willen und Beystand gesehten Entschliesung, die Doctor-Würde anzunehmen, und der Praxi obzuliegen, zugleich auch in den heiligen Ehestand zu treten, welches wichtige Vorhaben ihm überall nach Wunsch von statten gieng. Wegen des erstern verfügte er sich An. 1684. anher nach Wittenberg, meldete sich bey der Juristen-Facultät geziemend, stund am 30. Julii das gewöhnliche Tentamen aus, hielt am 21. Aug. im Auditorio juridico seine damalen noch gewöhnliche solenne Oration, und erwies dabey, daß er mit Nutzen in Frankreich gewesen, und dasige Staats-Rechte und Landes-Versassung eingesehen hätte. Er sieng an eben dem Tage seine lectionem cursoriam ad L. 31. D. de poenis an, und hielt darauf am 11. Dec. seine inaugural-Disputation, de mercibus illicitis, sub praesidio des Herrn Appellation-Raths, Martini, wurde auch am 15. Dec. nach ausgestandenen examine rigoroso von dem hochberühmten Jcto, Herrn D. Caspar Ziegler, als damahligen Decano Facultatis, zum Licentiatu Juris creiret. Wie vortrefflich er bey Ablegung dieser seiner öffentlichen Speciminum bestanden, und was vor gute opinion er dadurch erlanget, solches kan das öffentliche Zeugniß des damahligen Decani Facultatis gnugsam zu Tage legen, wenn unter andern zu seinem Ruhme daselbst gesaget wird: *Asservero nobis, idque juramento non renuo, in omnibus & singulis juris nostri partibus ita paratum atque instructum eum venisse, ut in illis quasi in praestigiis mirificus videretur, & ad ea, quae pensitanda alias magnis animis atque ingenii esse solent, sine mora prompte responderet.* Selbst der seel. Herr Ordinarius Ziegler, ein Mann von teutscher Redlichkeit, gewann eine besondere Liebe und Gewogenheit zu dem Herrn Licentiat Horn, und sahe, als ein grosser Jctus, und guter Kenner eines zu ächter Rechts-Gelahrtheit wohl aufgelegten Subjecti, wohl ein, was hinter ihm wäre, und daß er zu einem Academischen Lehrer nützlich gebraucht werden könnte. Doch wolte damahlen sein Bleibens auf hiesiger Academie,

sei

seinem Vermuthen nach, noch nicht seyn, sondern man zog ihn im folgenden 1685. Jahre zu Freyberg in den Rath's Stuhl, bey welchem Amte er bald darauf mit auf den in Dresden angestellten Ausschuß-Tag reisen musie: da er denn das Aufgetragene wohl besorgete, und mit guter Zufriedenheit des Rath's und der Stadt klüglich austrichtete. In eben diesem Jahre nahm er zu Wittenberg am 8. Oct. den gradum Doctoris an, und wurde bald darauf nach Ableben des Herrn D. Martini von der Juristen-Facultat dafelbst, nebst andern zu der vacanten professione juris denominiret, sowohl von der Universität Jhro Churfl. Durchl. recommandiret. Das folgende 1686ste Jahr wurde er zum Stadt-Richter in Freyberg erwählt, und numehro hatte sich unser Herr D. Horn in seiner geliebten Vater-Stadt zu bleiben, feste vorgenommen, massen auch das mit Jungfer Eleonoren Catharinen Lindkin, Herrn Christian Gottfried Lindens, Churfürstl. Sächsischen wohlbestalt gewesenen Ober-Hütten-Verwalters jüngsten Tochter, bereits An. 1684. geschlossene Ehe-Gelöbniß am 30sten Sept. 1685. durch priesterliche Copulation und Hochzeit vollzogen wurde. Er konte numehro gewiß glauben, daß er mit der Zeit zu noch größern Ehren-Ämtern dafelbst ohnfehlbar gelangen würde. Allein die göttliche allwaltende Vorsehung, welche der seel. Herr D. Horn durch seinen ganzen Lebens-Lauf ganz besonders zu preisen pflegen, rüste ihn nach Wittenberg, und hatte diesen Ort zu seinem Glück und beständigen Aufenthalt bestimmet. Bey seiner Promotion und Ablegung derer dahin gehörigen Speciminum, hatte man seine Erudition und Geschicklichkeit erkannt. Der unvergleichliche Ziegler, ein Muster eines so gründlichen und geschickten, als gottesfürchtigen und gewissenhaften Rechts-Gelehrten, liebte ihn dieserwegen besonders, und wußte es bey dem Collegio gar leicht dahin zu bringen, daß Herr D. Horn, nach des Herrn D. Vogels seel. Tode An. 1687. den 12. Oct. bey der Juristen Facultat an dessen Stelle zu einem Assessor erwählt, und weil er dieser göttlichen Vocation gebührende Folge geleistet, am 31. ejusd. in wohlbesagtes Dicastrium recipiret wurde; allwo man nachhero an ihm einen geschickten und fleißigen Arbeiter fand, der zugleich zu noch höhern und mehrern Ämtern und Verrichtungen sich geschickt und aufgeleget erwies; zumahlen selbiger Zeit die Anzahl derer die in das Dicastrium eingeschickten Sachen so groß nicht war, als sie nachhero, bey so hoch angewachsenen Processen und Zänckereyen unverständiger Menschen worden, wie darüber der seel. Ziegler zu seiner Zeit zu seuffzen angefangen. Es konte daher Herr D. Horn neben seiner Facultats-Adfessur auch dem Amte eines Advocati ordinarii bey dem Churfürstl. Sächsischen Hof-Gerichte, worzu er termino Michaelis An. 1688. auf anädigsten Befehl, nach vorhergehender Denomination gelangte, und gewöhnlicher massen verpflichtet wurde, seinem gewohnten Fleiße nach, mit gutem Nutzen vorstehen. Bald darauf fieng er noch mehr in Ehren Ämtern zu steigen an, und fuhr damit, unter Gottes Segen, bis An. 1713. glücklich fort; allermassen er An. 1690. von der hochlöblichen Academie zu Wittenberg zur professione institutionum denominiret, und auf erfolgten Churfürstl. allergnädigsten Befehl im Monat Julio ins Corpus Academicum als Professor institutionum, auch noch selbigen Tages als Assessor

im Schöppen-Stuhl recipiret, sowohl in termino visitationis Mariae besagten Jahres im Churfürstlichen Sächsischen Hof-Gerichte denominiret wurde. Diese erhaltene Academische Lehr-Art zierte derselbe durch fleißigen und gründlichen Unterricht der studirenden Jugend, durch öfteres Disputiren und Herausgebung gelehrter Schriften immer mehr und mehr. Er bewies auch in den Dicastriis, da er mit saß, bey der dafelbst von Zeit zu Zeit sich mehrenden Arbeit, eine so große Geschicklichkeit, als unermüdeten Fleiß. Hierdurch nun bahnete ihm den Weg zu weiseren Beförderungen, und Erlangung nach höheren Ehren Stellen die jedoch ihn je und alle Wege mehr, als er sie selbst, gesuchet. An. 1693. wurde die Professio digesti infortiati & novi, An. 1702. digesti veteris, An. 1706. Codicis, und An. 1712. durch des Herrn Reichs-Hof-Raths von Berger, Senioris, Abzug nach Wien, das Ordinariat, nebst der Professione decretalium und dem Senioratu erlediget; welche Ämter unser Herr D. Horn, auf der Universität geziemendes Vordringen, durch ergangene allergnädigste Befehle, stufenweise so glücklich erlanget, als rühmlich er sothanen wichtigen Functionen jederzeit vorgestanden. In den ersten Jahren seiner Professor-Würde kam, nach dem seel. Herrn Appellation-Rath Ziegler, der große STRYKIUS von Franckfurt bekannter massen dafelbst an, und bekleidete das Ordinariat, bis er nach Halle gezogen ward. Zu selbiger Zeit genoß unser Herr Horn die Ehre, Strykium, als seinen ehedem in Franckfurt gehalten vortreflichen Praeceptorem, numehro zu einem Collegen zu bekommen, welches er vor einer derer größten Glückseligkeiten seines Lebens zu halten pflegen. Er hat auch jederzeit, und bey aller Gelegenheit gegen diesen grossen Mann und seinen gewesenen Lehrer, in öffentlichen Schriften und sonst eine besondere Hochachtung und Dankbarkeit bezeuget; dagegen dieser von unserm Herrn D. Horn auch überaus viel gehalten, dessen gründliche Gelehrsamkeit und grosse Geschicklichkeit öffentlich gerühmet, und dessen Schriften der gelehrten Welt angepriesen, damit auch um so viel mehr Beyfall gefunden, da man solche ohne dis schon in großem Werth gehalten.

Ausser obigen Academischen Ämtern wurden dem seeligen Manne annoch mehrere anvertrauet. Denn An. 1700. erlangte er in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz die Stelle eines Assessors, nachdem er bereits vorher, als Substitutus Herrn D. Caspar Leyfers, etliche Jahre dafelbst gearbeitet, und nützliche Dienste geleistet gehabt; und bey der An. 1707. angetretenen Professione Codicis wurde er, nach Ableben des seeligen Herrn Appellation-Raths Straußens, Assessor ordinarius im geistl. Consistorio, sowohl von Königl. Maj. zum extraordinair- und An. 1709. zum ordinair-Appellation-Rath allergnädigst ernennet. In diesem hochwichtigen Amte zeigte er nicht nur bey denen ihm anvertrauten Sachen seine bekannte grosse Einsicht und gründliche Beurtheilung, sondern er suchte auch, sonderlich, da er als Ordinarius denen Reichs-Sprüchen bey denen Wittenbergischen Dicastriis das größte Gewicht geben konte, auf das angelegentlichste eine Gleichförmigkeit im Sprechen mit dem hohen Appellation-Gerichte zu behaupten und zu erhalten, als wohin unter andern der Endzweck, weshal-

weßhalb, nach der alten Landes - Verfassung, zugleich Professores, so in Dicalteriis sitzen, in dem hohen Appellation - Gerichte eingenommen werden, abzielet.

Bei so vielen aufhabenden wichtigen Aemtern war die Arbeit überhäuft und groß, es vermochte aber dennoch unser seel. Hr. Appellation-Rath durch so emsigen als unverdrossenen Fleiß seiner Obliegenheit allenthalben völlig Genüge zu thun, und darneben noch viele gelehrte Schriften, die wir unten anführen wollen, heraus zu geben. Fünffmal hat er das Academische Rectorat und Pro-Rectorat, und neunmal das Decanat der Facultät, so wohl bis an sein seel. Ende das Seniorat und Ordinariat, mit besonderer Sorgfalt rühmlichst verwaltet. Er ließ ihm dabey hauptsächlich angelegen seyn, die Ehre und das Aufnehmen der Academie und Facultät zu befördern, auch deren Gerechtsame zu vertheidigen. Das Academische Archiv ward unter seiner Direction revidiret. Dem nach seiner Hand abgerichteten geschickten Gerichts- und Fisci-Verwalter, Herr Schwencen seeliger, gab er in schweren Fällen und wichtigen Sachen viel guten Rath, und bey der Schwedischen Invasiön An. 1706. schickte ihn die Academie, wegen der damaligen mißlichen Umstände, an des Königs von Schweden Majest. Diese Berrichtung war so beschwerlich, als gefährlich; nichts desto weniger übernahm er sie willig, und erwies dabey alle mögliche Klugheit, wußte auch sonderlich den selbiger Majestät wohlgelittenen General-Superintendenten in Pommern, Hr. Doctor Mayern, so damahlen eben gegenwärtig, und vor dem Professor Theologiae in Wittenberg gewesen war, zu gebrauchen; Seiner öfters in Dresden nöthigen Gegenwart bediente er sich klüglich und fleißig, bey denen hohen Königl. Ministris und Rätthen die Universität in gutem Andencken zu erhalten, und bey vermerckten widrigen Umständen mit vieler Vorsichtigkeit glücklich zu vertreten, auch manches durchzubringen und gut zu machen, was sonst ohne dergleichen löbliche und patriotische Besserung schwer gehalten haben würde. Es gereichte demnach seine Abwesenheit der Universität nirgends zum Nachtheil; denn die bey solcher Gelegenheit nothwendig ausgefetzte Arbeit ersetzte er bald möglichst. In den Dicalteriis war er zu grosser und schwerer Arbeit aufgelegt, deren er auch nachhero, als Ordinarius, wie er gleichwohl billig thun mögen, sich im geringsten nicht entlediget, sintemal ihm an der Ehre des Collegii und einer beständigen Aufmunterung derer andern Colleggen zu allem möglichen Fleisse, mehr als an seiner, auch wohl nöthigen Gemächlichkeit, gelegen war. Seine Academische Collegia ließ er niemahlen ohne vorhergehende besondere Zubereitung, wenigstens von einer halben Stunde, welches er auch so gar in den letzten Zeiten, aller übrigen vielen Berrichtungen ungeachtet, anders nicht hielt; allermassen er der studirenden Jugend niemahlen andere, als hinlänglich von neuen geprüfte, auch wohl gar, da nöthig, verbesserte Gedancken vorzutragen und mit zu theilen gewohnt und bemühet war. Zur Gründlichkeit hielt er vor nöthig, bey jeder vorkommenden Materie gute Bücher anzuführen, solche selbst bey der Hand zu haben, und zugleich eine Anweisung zu deren Rantniß und Gebrauch zu geben. Die Academische Bibliothecam publicam suchte er in juri-

dicis, so viel möglich, mit guten und kostbaren Büchern zu vermehren. Die Opera Cujacii, so er als Decanus hinein geschafft, können unter andern davon Zeugniß geben. Er disputirte ordentlich, gelassen, und nicht sonder guter Beredsamkeit, worbey Deutlichkeit und Gründlichkeit hervor leuchtete, die geringste Ostentation aber nicht zu finden war. Nicht den mindesten Zweifel ließ er unerörtert, noch, sonderlich bey inaugural-Disputationen, von denen gegenwärtigen Opponenten jemanden zurücke, es möchte so spät und hoch an der Zeit seyn, als es wolte. Dieses setzte einesmals bey einer inaugural-Disputation An. 1712. einen Studiosum, welcher des Herrn Appellation - Raths Weise noch nicht gewußt haben mochte, und um deswillen den letzten Platz eingenommen, damit er, wie sonst zu geschehen pflegte, zur Opposition nicht möchte kommen können, weil er sonder alle Präparation nur eine Ehren - Stelle besitzen wollen, in grosse Bestürzung, wie das ganze Auditorium an ihm wahrnehmen konte, als ihn der Herr Präses Abends gar späte, da ihn endlich auch die Reihe traf, nicht zurücke lassen wolte, sondern mit aller Humanität aufforderte. Binnen der Zeit nun, da die Invitation geschah, mußte der arme Opponent seine Complimente und Argumenta im Kopffe fertig haben. Seine geriethen gar kurz, und des Präsidis Nahmen und Titel machten dabey das meiste aus. Jedermann war begierig zu hören, was er vor ein Argument aus dem Steigreif vorbringen würde, er durchblätterte die Disputation, so ex jure feudali war, mit größter Angst, und wurde endlich gewahr, daß des Herrn Präsidis jurisprudentia feudalis darinnen öfters angeführet war. Hieraus nun formirte er das Argument: Quicumque in propria causa testis esse cupit, ille nec admittendus est, nec probat; atqui nos &c. ergo &c. der Herr Candidat, ein gelehrtes und polites Subjectum, beantwortete dieses alles ganz ordentlich, und man konte deutlich vermercken, daß sich dieser nur bemühet, das Auditorium von nachtheiligen Gedanken gegen den Opponenten abzulencken; Selbst der Herr Präses würdigte ihn mit vieler Gelassenheit, und ohne die geringste Merckmahle einiger Geringschätzung blicken zu lassen, einer umständlichen Beantwortung und Entscheidung. Hierdurch nun wurde des freyen Auditorii bereits vermerckter Vorsatz, den guten Opponenten auszulachen, klüglich unterbrochen. Überhaupt war der seel. Mann gegen diejenigen, bey denen er ein gutes Talent, und mit ordentlichem Fleisse verknüpfte Lust zu einer soliden Rechts - Gelehrsamkeit verspürte, von ausnehmender Humanität und Gewogenheit. Seine vortreffliche Bibliothec und ein freyer Zutritt stund ihnen zu aller Zeit offen, wie alle diejenigen, so dergleichen Wohlthat genossen, sich zu dessen immerwährenden Nachruhm dankbarlich zu erinnern pflegen. Segen seine gewesene Zuhörer, und sonderlich die unter seinem Präsidio öffentliche Specimina abgelegt hatten, hegte er eine beständige Gewogenheit, erkundigte sich fleißig wegen ihrer erlangten Beförderungen, und merckte in dem Volumine seiner gehaltenen Disputationen bey jedes Respondentis Nahmen, was vor Ehren - Aemtern und Beförderungen sie erlangt, ganz sorgfältig und fleißig an. Sothanes Volumen wurde zuweilen im Auditorio privato zurück gelassen, da denn die anwesenden Zuhörer, so die daselbst angemerckte Umstände

de

da zu wissen begierig waren, durch so viel lebendige Exempel des so wohlbelohnten Fleißes, von ihrem getreuen und weisen Lehrer, zur löblichen Nachahmung angefeuert wurden.

Von Kirchen- und Religions-Sachen redete der selige Herr Appellations-Rath, so oft dazu in seinen Praelectionibus und öffentlichen Disputationen Gelegenheit vorkam, mit größter Vorsichtigkeit, und gab deutlich zu verstehen, daß er in des seel. Herrn Zieglers Fußstapfen wandele. Er hielt es mit denen bewehrtesten Gottes-Gelahrten unserer Kirche, deren Systemata, nebst der heiligen Schrift und unsern Glaubens-Büchern, man in seiner Hand-Bibliothek antraf, und leicht finden konnte. Wie er ehemals in dem teutschen Lehn- und Staats-Rechte mit allgemeinem Beyfall seine Stärke gezeiget, so war er, nach der An. 1713. ihm allergnädigst aufgetragenen Professione decretalium vornehmlich bemühet, das Kirchen-Recht zum Gebrauche der Evangelis. Kirche gründlich abzuhandeln, und in ein größeres Licht zu setzen. Er war demnach bey Kirchen-Sachen auf alle und jede Umstände mit besonderm Vorsatz aufmerksam, und die Erfahrung, so er seit An. 1706. als ein ordinarius Assessor im geistlichen Consistorio allhier erlanget, beförderte und erleichterte sein Vorhaben, und machte seine Meinungen desto gesetzter, seinen im Schreiben angewandten Fleiß aber desto brauchbarer.

Bey allen seinen wichtigen Verrichtungen und concatenatis laboribus gereichte ihm eine vergnügte Ehe, davon wir bereits oben gedacht, zu besonderm Troste und Gemüths-Erquickung. Diese dauerte in die 32. Jahre, und ward von Gott mit 3 Töchtern und einem Sohne zwar gesegnet, dieser aber, nebst der jüngsten Tochter, verstarb hinwiederum sehr frühzeitig; da hingegen die beyden ältesten Töchter, zur Freude der Eltern erzogen, auch nachhero, und zwar die ältere, Eleonora Henrica, An. 1706. an Herr D. Otto Friedrich Langen, vornehmen Raths-Consulenten zu Dresden, die jüngere aber, Rahel Catharina, An. 1712. an Hr. D. Jacob Bartelmai, Königl. Poln. und Churf. Sächsischen Leib- und Garnison-Medicum in Dresden verheyrathet wurde. Bey der letzten Ehe hatte der seel. Herr Appellation-Rath die Freude, daß er einen Enkel und zwey Enkelinnen erlebte, und davon die älteste, mit der Eltern Bewilligung, beständig bey sich gehabt. Wiewohl auch in der Langischen Ehe, nach des seel. Herrn Appellation-Raths Tode, 2. Töchter und 1. Sohn erzeugt worden, davon die älteste an den Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Appellation-Rath, Hrn. D. Justum Georgium Chaldenium, ist verheyrathet worden. Sein seliger Abschied aus dieser Welt erfolgte am 6. Febr. des 1718ten Jahres, Abends nach 7. Uhr, nachdem er einige Wochen vorher eine Alteration sonderlich an den Schenkeln verspüret; wiewohl er dabey immer noch seinen Verrichtungen obgelegen, auch dem Hof-Gerichte beygewohnt. Bald darauf äufferte sich das Podagra, womit er viele Jahre her beladen gewesen, dermaßen, daß er auch darüber bettlägrig werden mußte. Ob es nun wohl an guten Arzney-Mitteln und aller Sorgfalt nicht gefehlet, auch zuweilen ziemliche Hoffnung zur Besserung sich hervor gethan, so ist

TOM. II.

er doch von einem starken Catarrho suffocativo zu obbemeldeter Zeit überfallen, und auch sogleich der Sprache und aller Regungen beraubet worden, ohne daß zu seiner Hülfe und Erhaltung weiter Rath zu schaffen, menschliche Möglichkeit übrig gewesen, sondern er entschlief, unter seiner Frau Eheliebsten Zuruf: ob er auch an seines Erlösers Leiden und Sterben gedächte, und ob er nie denn auch verstünde? worauf er zwey Merckmahle von sich gegeben, sanft und selig im Herrn; als an welchem letztern um so viel weniger zu zweiffeln, da derselbe von Jugend auf gegen Gott dankbar und von Herzen demüthig zu seyn angefangen, bey allen seinen Handlungen Gottesfurcht und Gewissen blicken lassen, seinem Hause wohl vorgestanden, im gemeinen Leben friedfertig, aufrichtig, redlich und rechtschaffen, gegen alle arme und elende Witwen, Waisen, oder andere Bekümmerte mitleidig und barmherzig, und bey dem öffentlichen Gottesdienste, davon ihn seine Verrichtung weder Sonntages, noch öfters in die Wochen Predigten und Bet-Stunden zu gehen, abhalten dürften, ein beständiger und andächtiger Zuhörer gewesen, in der Char-Woche pflegte er nicht eine einzige Predigt zu versäumen, noch, so viel auf seinen Willen ankam, diese Zeit auf etwas anders, als auf Erbauung und geistliche Betrachtungen zu wenden. Daher, als er An. 1703. über Schwederi Jus Publicum ein Collegium hielt, und einige Auditores ihn bathen, daß er doch die ersten Tage in der Char-Woche noch lesen möchte, weil sie gleich nach Osiern von der Academie wegziehen wolten, er da zu nicht zu bewegen gewesen. Bey dem heiligen Abendmahle war er ein oftmaliger und würdiger Gast des Herrn Jesu. Seines Todes war er auch bereits von seinen besten Jahren her eingedenk, und um die Rettung und Erhaltung seiner Seele ernstlich bekümmert. Die alte Christliche Art und Gewohnheit der öffentlichen Beerdigungen hielt er noch erbaulich, indem er anders begraben zu werden nicht begehret, auch aus dem Gehör derer bey solcher Gelegenheit zu singen gewöhnlichen Sterbe-Lieder besondere Andacht schöpffte, wie er solches noch am letzten Tage seines Lebens, welches ein Sonntag war, als an selbigem eine öffentliche Leichen-Procession vor seinem Hause vorbey gangen, zu erkennen gegeben, indem er ihu zu solcher Zeit sein Gesang-Buch in seinem Krankens-Bette reichen lassen, und das vorbey gesungene Lied andächtig mit gesungen.

Dessen erblichener Körper wurde hierauf nach einigen Tagen zu Wittenberg in die Academische Stifts-Kirche, vermöge des Seniorat-Rechts, des Abends sonder alles Gepränge beerdiget; die solennen exequien aber erfolgten den 13. Martii, war der Sonntag Reminiscere 1718. dazugehörte vorher die öffentliche Invitation durch ein öffentliches Academisches Programm. Die Leichen-Predigt hielt, in hiesiger Stadt-Kirche, der damalige Archi-Diaconus, Herr Joh. Caspar Haferung, SS. Theol. D. & P. P. extraordinarius, über II. ad Tim I, 12. als den von dem seligen Herrn Appellation-Rath vorlängst erwählten, und mit großem Fleiße sich selbst erbaulich erläuterten Leichen-Text. Hievon wurde einer gläubigen Seelen freudige Gewißheit in der Sterbens-Lust vorgestellt. Nach geendigtem Gottes-

Nnnn

tes.

tedienste ging der solenne Leichen-Conduct in die Schloß- oder Academische Stifts-Kirche, allwo eine Trauer-Music aufgeführt, und von dem vortreflichen Professore historiarum, dem seel. Herrn Joh. Wilhelm Jano, in Lateinischer Sprache eine parentation gehalten, und damit die Hornischen solennen Exequien beschloffen wurden. Die Leiche ist, bereits bemeldet, in der Schloß-Kirche eingesenket worden, und zwar neben Hrn. Doct. Meißners Gruft. Auf HORNII Grabe steht: MONUMENTUM MEMORIÆ HORNIANÆ SACRUM. und das prächtige Epitaphium, unter der Empor-Kirche, zwischen der Cangel und Sacristey, stellet ein sehr schön gemahltes Brust-Bild vor, mit der Unterschrift: CASP. HEINR. HORN, Jct. Potentiff. Pol. Reg. & Elect. Sax. in supremo provocationum Senatu Consil. Curiae Elect. Consist. Eccles. & Scabinat. Witteb. nec non judicii provinc. in infer. Luf. Assess. Facult. Jurid. Ord. ejusdemque Sen. Nat. Freib. d. 3. Febr. 1657. denat. Wit. d. 6. Febr. 1718. Allein die wichtigsten Urkunden eines ewigen Andenkens hat ihm der seel. Herr Appellation-Rath selbst in seinen herausgegebenen gelehrten und vortreflichen Schriften verfertiget. Wir finden daher billig und nöthig, von diesen, so viel uns deren bewusst, allhier Nachricht mitzutheilen; worbey wir uns jedoch, sonderlich was die rar gewordene Programmata, darinne der seel. Mann manche schöne Materien wohl ausgeführt, anbelanget, bey Gelegenheit hinkünftig einigen Nachtrag vorbehalten, und sämtliche Horniana Scripta in nachfolgende 5. Classen theilen.

I. Bücher und Tractate.

- 1) Jurisprudentia feudalis Longobardico-Teutonica, so Anno 1695. in quarto zuerst heraus kommen, und nachhero dreyimal, und zwar Anno 1729. zuletzt und vermehret aufgelegt worden: worzu die eodem anno a part heraus gekommene Accessiones nonnullæ posthumæ gehören, welche Doct. CHRISTIANUS HANACCIUS, Jur. Sax. P. P. Ord. allhier, so von dem seel. Herrn Appellation-Rath Horn in den letzten Jahren ein Auditor gewesen, aus dessen Schriften und Lehren gesamlet, und zum Gebrauch bey HORNII Jurisprudentia Feudali eingerichtet hat, daher diese zu Horns Schriften allerdings mit zu rechnen.
- 2) Juris publici Romano-Germanici, ejusque prudentiæ liber unus, secundum LL. fundamentales & formam imperii præsentem, conscriptus, accesserunt instrumentum pacis Osnabrugensis & Capitulatio Cæsarea, Berolin. 1707. 8.
- 3) Consultationum, Responsorum, & Sententiarum, Liber unus, in XVI. classes distributus in fol. Ed. Vit. de an. 1726.
- 4) Additamenta ad IOH. SCHILTERI institutiones Juris canonici in usum scholæ & fori: accessit ejusd. compendiosa expositio doctrinæ de computat. & prohibit. graduum intuitu rei matrimonial. Witemb. 1718. 8.
- 5) Tract. academicus, de semel malo, semper malo, Vitt. 1709. 4. so vorher an. 1692. als eine Disputation heraus kommen war.
- 6) Tractat de Jure proedriæ, seu præcedentiæ, edit. secund. auctior. 1705. in 4. Edit. tertia

prodiit 1736. V. quæstionibus aucta, cui dissert. de obligatione clientelari, nobilitatis gradum imminuente, præfationis loco adjecit IO. CHRISTOPH. PESLERUS. J. V. L.

- 7) De interpretatione Juridica in usum auditorum, Witemb. 1707. in 8. a. 1733. wieder aufgelegt mit D. Joh. Christian Hedlers Annotationibus, und einer neuen Vorrede.

II. DISPUTATIONES.

- 1) De jure circa rem alienam singulari, 1689.
- 2) Utrum in Saxonia actor, ad cautionem juratoriam sententia admissus, jurejurando se subtrahere queat, si fidejussores postea invenerit, satisfidareque velit? 1691.
- 3) De jurib. circa separationem singular. eod.
- 4) De juribus Uterinorum, 1692.
- 5) De permiffa judici sententia gratiosa, eod.
- 6) De pœnis furiosorum, 1694.
- 7) De probatione plena per unum testem, eod.
- 8) De injuria conditionali, 1694.
- 9) An nobiles imperii immediati gaudeant superioritate territoriali? eod.
- 10) De confirmatione statutorum municipalium per superiorem, eod.
- 11) De die tricesimo, vulgo vom dresdigsilē, 1695.
- 12) De Capitulatione cæsarea, 1697.
- 13) De Hypotheca legali in partibus metallicis, 1699.
- 14) De jure singulari circa res & bona, eod.
- 15) De libertate german. exteris militandi, eod.
- 16) De causa petendi in libello, occasione L. 14. §. 2. D. de except. rei judicatæ, eod.
- 17) De possessione universitatis, & quomodo ab eadem possideatur, 1701.
- 18) De pœna inficiantis possessionem, ad L. f. D. de rei vindicat. eod.
- 19) De sacramento Zenoniano, ad L. 9. C. unde vi, eod.
- 20) De prærogativa morum Germaniæ in concursu cum legibus receptis, 1702.
- 21) De contumace non appellante, 1703.
- 22) De probatione per testes caute instituenta, 1704.
- 23) De libro metallico antigrapho (Gegen-Buch,) 1706.
- 24) De beneficio competentis, civitatibus non competente, eod.
- 25) De antapocha, ad L. 19. C. de fid. instr. 1708.
- 26) De desertorib. civit. eorumque pœna, eod.
- 27) Ex Argumento Juris proedriæ, 1709. quæ nunc editioni novissimæ tract. de jure proedriæ, præter corollaria 13. inserta est.
- 28) De Burggraviis Magdeburgicis, eod.
- 29) De processu summario ad §. 8. Resol. El. Sax. Noviss. eodem.
- 30) De prærogativa matris ac aviæ, in suscipienda tutela, præ ascendentibus & collateralibus. 1711.
- 31) De testamentaria patris circa feudum dispositione, 1712.
- 32) De interfurio, eod.
- 33) De Expectativa ecclesiastica, eod.
- 34) De Clerico clericum non decimante, ad cap. 12. X. de Decimis. 1713.
- 35) Capita quædam juris ecclesiastici controversi circa præstationes parochianorum & dotialium, eod.

37) Ob-

38) Observ. juris Eccl.
 39) De privil. Jur. El.
 circa vicarias in con
 40) Observaciones
 rum & alior. colle
 benedictum penton
 41) De eo quo
 turbinis delectat
 42) De eo quod
 43) De jurius sentent
 trinus eod
 III. PROGRA
 1) An comes facit p
 rorum ordinum
 dare possunt: in g
 ni, 1690.
 2) An Magistratum
 curia interveniat
 Witth, 1692.
 3) Utrum mala fides
 tum, ex obligatio
 pediat, nec ne: in
 de Krefli, eod.
 4) An compen facit
 mero annuatim
 Sum. Strick, eod.
 5) Ad L. 9. C. de reb. in
 6) De ratione natum
 comp. facta, in 2
 Seebockm, eod.
 7) De ratione comp
 perites concurr
 cans, quæ statuto
 Frid. Bandt, eod.
 8) De invalida succ
 legibus stabiliæ,
 datione, in grat. C
 9) De evocandi libid
 ille, quæ juristrandi
 arpe, dum jurandam
 fentor, in quorundam
 filia, ratione horum
 mitteodis in: in grat
 programma hoc tra
 pag. 75. seq. adun
 10) De prærogativa
 ram a Justiniano
 filiam Jacobi Hellii
 11) De fire crinitus p
 Regni Marchionid
 in grat. Jo. Godofr. I
 12) In summi in Com
 Thuringæ competen
 Schillingii, 1703.
 13) Explic. sentent. Car
 ut: iure pot. El. Sax
 tob. & Numburgens
 Tenonichii, 1709
 14) De Testam. Judici, et
 ha. haud valide infim
 tum, 1711.
 15) De N. Imp. vicari
 erentia Academiæ
 Adam Conrad. Garb
 nou. II.

- 37) Observ. juris Eccles circa Jura patronat, subfelliorem in templis, & sepulturæ 1714.
- 38) De privil Jur. El Sax. piarum caufarum, circa ufuras in concursu creditorum, 1715.
- 39) Observationes circa Jura Eleemofinarum & aliar. collectar eccles. templor. & betularum pentecostalium, &c. 1716.
- 40) De eo quod justum est, circa Arbores, turbine dejectas, (Wind Brüche.) eod.
- 41) Decas observatum Feudalium, 1717.
- 42) Ad Tit. Decretalium: ut ecclesiastica beneficia sine deminut. conferantur. eod.
- 43) De partibus sententiis Judicum & arbitrorum. eod.

III. PROGRAMMATA.

- 1) An comites sacri palatii Lateranensis in territoriis ordinum imperii veniam ætatis dare possint? in gratiam Jac. Andr. Jahni, 1690.
- 2) An Magistratum creatio justa sit, si pecunia interveniat? in grat. Marti Dornblüth, 1692.
- 3) Utrum mala fides præscriptionem actionum, ex obligatione descendendum, impediatur, nec ne? in grat. Gothof. Benedicti Kressii, eod.
- 4) An conjugium sacramentis Novi Testamenti annumerandum? in grat. Johannis Sam. Strykii, eod.
- 5) Ad L. 9. C. de testib. in gr. Chr. Vetten, 1693.
- 6) De sponsione matrimonii, superflite adhuc conjugæ, facta, in gratiam Henrici Ernesti Seebachii, eod.
- 7) De ratione computandi legitimam, si superflites concurrat conjux, partem vindicans, quæ statuto defertur, in grat. Johannis Frid Baudii, eod.
- 8) De invalida successione æqualis, majorum legibus stabilitæ, abrogatione atque repudiatione, in grat. C. Henr. Dreweri, 1695.
- 9) De mentiendi libidine in judiciis, & utrum iste, qui jurisjurandi conditionem accepit, atque, dum jurandum est, quædam capita fatetur, in quorundam vero negatione persistit, ratione horum ad jus jurandum admittendus sit? in grat. Henr. Schützii eod. programma hoc tract. de semel malo &c. pag. 76. seqq. adjunctum est.
- 10) De præscriptione ecclesiarum atque civitatum a Justiniano correctæ, in grat. Christiani Jacobi Heilii, 1706.
- 11) De jure civitatis german. ac comitiorum Regni Marchionibus Misniæ competente, in grat. Jo. Godofr. Kraufii, 1706.
- 12) Jus suffragii in Comitibus imp. Landgraviis Thuringiæ competens, in grat. Carol. Jac. Schillingii, 1708.
- 13) Explic. sentent. Carpovii, de sublimi ter. rit. jure pot. El. Sax. in Episc. Misn. Martisb. & Numburgensi, in grat. Constantini Temmichii, 1709.
- 14) De Testam. Judici, extra limites Jurisdic. suæ, haud valide insinuato, in grat. Gottl. Rivini, 1711.
- 15) De S. R. Imp. vicariorum auctoritate ad erigendas Academiâs valida, in gratiam Adami Conradi Garbii, eod.

- 16) An mater & avia, ad tutelam legitimam admissa Scto Vellejano debeat renuntiare? in grat. Jo. Henr. Konhardi, eod.
- 17) De Henrico Raspone, sacri imperii per German. procuratore, in grat. Jo. Ehrenfr. Martini, eod.
- 18) De necessitate ministerii ecclesiastici, & damno ecclesiæ vacantis, in gr. Joan. Ludov. Nicolai, 1713.
- 19) De matrimonio spirituali, eod. cum professione Decretal. auspicaretur
- 20) De legitimis Jurisdictionis ecclesiasticæ limitibus, in gr. Chr. Ern. Gunglingii, 1714.
- 21) Utrum jus decimarum ad Arbores, vento dejectas, quoque pertineat? in grat. Sam. Sigismundi Sepsfrieds, 1716.
- 22) An sacerdos ex ejus testamento, cujus animæ cura ipsi concredita est, aliquid capere possit? eod.
- 23) Observat. selectæ, de cautela Socini, eod.

IV. ALIO NOMINE EDITA.

Disp. inaugural Christophori Cahlers, de defraudationibus Metallicorum circa rem metallicam, sub præsidio D. GEORGII MICHAELIS HEBERI 1691. testimonio ex ipsius D. Hornii ore audito.

V. INEDITA.

- 1) Institutiones juris Metallici.
- 2) Annotationes ad BOEHMERI introductionem in Jus digestorum.
- 3) Prælectiones publicæ ad inst. de Actionibus.
- 4) Prælect. publicæ, de interdictis.
- 5) Notæ & animadversiones in PHILIBERTI BUGNYONII tractatum de legibus abrogatis.
- 6) Annotationes ad STRUVII Jurisprudentiam.
- 7) Prælectiones ad SAM. STRYKII introductionem in praxin forensis. vid. *Nova Acta J. C. orum Part. VIII. p. 765. 799.*

HORREARIUS.

Heisset, der eine Scheuer miethet, um darinnen Getreide aufzuheben, L. 5. de iis, qui dejecer. vel effud. L. 5. ad exhib.

HORREORUM Comes.

Also wurde derjenige genennet, welcher über das Getreide bestellet war, davon das Brod auf die Königl. Tafel gebacken wurde, L. un. C. de Pistor.

Hospital oder Spital.

Ist dasjenige mit Vorwissen der Landes-Obrigkeit aufgerichtete, und mit schönen Einkünften versehene Gebäude, in welches diejenigen, welche in tieffer Armuth, hohem Alter, oder sonst mit schwerer Leibes-Krankheit dermassen beladen, daß sie nicht mehr arbeiten und dienen können, eingenommen, und soll darinnen auch vornemlich auf die einheimische gesehen werden, wiewohl an theils Orten verstatet wird, daß gegen ein gewisses Geld sich andere einkauffen können, Ord. Imp. Pol. de An. 1548. § 1577. Tit. 27. §. 1.

Nnnn a

Unter

Unter dem Wort Spital werden auch die Armen Wittwen Findel Zucht Toll Invaliden zum Unterhalt alter Leute gewidmete Häuser begriffen, arg. c. 4. X. de religiosis domibus. Es ist hierbey zu merken, daß wenn die Spitäler und andere dergleichen Häuser zu denen domibus religiosis sollen gerechnet werden, erfordert wird, daß sie mit Genehmigung des Bischofs zu dergleichen Gebrauch müssen gewidmet werden, cit. c. 4. denn aufser dem sind es völlig weltliche Häuser, wie aus eben diesem Capitulo zu schliessen, indem der Pabst Urbanus IV. auf die geschehene Anfrage: Utrum hospitalis domus possit in secularem habitum commutari, nur allein die mit Genehmigung des Bischofs gewidmete Häuser von dem weltlichen Gebrauch ausschliesset. Die Ursache aber, daß die Bischöffe sich ein solches Recht bey Erbauung dieser Häuser angemasset, ist ohne Zweifel diese: weil solche Gebäude nicht allein dienen sollten, diejenigen, so darinnen aufgenommen wurden, leiblich zu verpflegen, sondern daß man es auch der Christlichen Liebe gemäß hielte, zugleich mit vor das Heyl ihrer Seelen zu sorgen, so hat man von Alters her denen Geistlichen die Aufsicht darüber zugestanden, und folglich sind sie denen Bischöffen unterworfen gewesen, Concil. Chalced. c. 8. ibi:

Clerici, qui præficiuntur ptocheis, monasteriis & martyriis, ut sub Episcoporum potestate permaneant.

Womit auch der L. 42. §. 9. und L. 46. §. 1. C. de Episcopis & Clericis übereinstimmt. Dieses aber hat nicht verhindert, daß die Fränkischen Könige sich nicht auch sollten zu Zeiten eine Botmäßigkeit darüber zugeeignet, und solche denen weltlichen zu Lehn gereicht haben, wie solches die Stellen aus denen Capitularibus lehren, s. E. Capit. Caroli M. de A. 793. c. 6.

De Monasteriis & Xenodochiis - - ut regalia sint, & quicunque ea habere voluerit, per beneficium Domini Regis habeat. Capit. VI. de An. 719. c. 5. De Ecclesiis & monasteriis & xenodochiis, quæ admundio palatii pertinent.

Welches denn Anlaß gegeben, daß die Weltlichen öfters alle Einkünfte solcher Häuser an sich gezogen, Concil. Arelatens. de Anno 1260. ap. HARDUIN. Tom. VII. Concil. p. 514. c. 13.

Item in civitatibus & oppidis provinciar nostræ hospitalia pauperum multa sunt, quorum regimina ut frequentius laici & clerici seculares multiplici prece & pretio, aliquando etiam per literas papales & mandata principum & potentum consueverunt occupare nec ibi pauperibus aliquid ministratur, sed omnia bona & eleemosynæ talium hospitalium per hujusmodi rectores, in usus proprios asportantur & devorantur. Concil. Ravennat. II. rubr. 25. ap. HARDUIN. p. 1370. Item cum Hospitalium bona consumantur, devastentur & occupentur, etiam per laicos, & sæpe sine aliquo titulo usurpata detineantur,

& eorum redditus in pauperes non convertantur, ad quod deputata sunt.

Es haben sich aber die Geistlichen jederzeit sehr wider diesen Mißbrauch gesetzt, wie aus diesen und andern von Herrn BÖHMER Jur. Eccles. Protest. Lib. III. Tit. 36. §. 49. beigebrachten Stellen zu sehen, und die Aufseher der Spitäler denen Bischöffen unterworfen wissen wollen, Capitul. Caroli Calvi Tit. XXVII. c. 10.

Hospitalia peregrinorum - - ut ad hoc ad quod deputata sunt teneantur, & à Rectoribus Deum timentibus ordinentur, custodiantur, ne dissipentur obtinere. Sed & Rectoribus monasteriorum & xenodochiorum, i. e. hospitalium, præcipite ut sicut canonica decet autoritas, & Capitula avi & patris vestri præcipiunt, Episcopis propriis sint subjecti, & monasteria atque hospitalia sibi commissa ipsorum regant consilio.

Wodurch sie es auch endlich dahin gebracht, daß heutiges Tages bey denen Catholischen die Spitäler und andere geistliche Häuser, wenn sie dem Bischof unterworfen sind, vor Sachen, die nicht können zu Lehn gereicht werden, gehalten werden. Bey denen übrigen aber, welche unter der weltlichen Obrigkeit stehen, weil solches res profanæ sind, bleibt es des Ober-Herrn Belieben und Klugheit anheim gestellet, ob sie die Verwaltung eines Hospitals, oder einige von dessen Gütern jemand zu Lehn reichen wollen. Welche Beschaffenheit es überhaupt bey denen Protestirenden hat, als bey welchen solche Häuser eigentlich nicht zu denen geistlichen Sachen gerechnet werden, ob sie gleich insgemein dem Consistorio pflegen unterworfen zu seyn, vid. BÖHMER c. l. p. 388.

HOSPITALARIUS.

War der Geistliche, der über das Gebäude, Hospital genannt, die Aufsicht hatte, und die Fremden versorgen mußte. Der Deutsche Orden hatte auch seinen Hospitalarium supremum, welcher denen Hospitalariis inferioribus vorschrieb, wie die Einkünfte derer Krank- und Armen-Häuser zu verwalten wären. Und damit er sich desto freygebiger gegen die Armen und Kranken auführte, war er nicht gehalten Rechnung abzulegen. Sein Siegel war ein junger Hospital-Bruder, der sich von einem alten Manne die Füße waschen ließ. Jener hatte einen Fuß schon abgetrocknet auf der Erden, und langte seinen andern Fuß herfür, hatte auch die rechte Hand ausgestreckt. Sein Sitz war sonst zu Elbingen, nach diesem zu Brandenburg, HARTKNOCH. Dissert. XIX. de Reb. Pruff. p. 418.

Hospital-INSPECTOR.

Ist gleichsam ein Hüter und Wächter über die Hospital-Administratores und Provisores, und muß fleißig untersuchen, ob jene ihrem Amte nachkommen. Es heißet hiervon in der Churf. Sächs. B. O. n. 11. also:

Da-

Demit ober folgenden
... und belohnt
... ohne Abbruch
... in Spitalen
... Wahren, aber da
... einer aus dem
... Personen aus dem
... ordnet mehr
... Schicksal beich
... arme Leute
... werden, und de
... sollen sie behal
... oder Spital
... denen Armen
... und de höchst
... dinstigen V
Hospital-
Der Hospital-Ver
... administret die Güter
... über vorrichtige
... Wäner seyn, die dem
... Gottes mit Verge
... get Zeami bey jed
... der Verwaltung
... deren Armen auf
... rege sind. Churf. Sächs.
... muß auch ein
... nicht überlassen
1) durch den Rath
genommen, auch
2) ein Verbot, da
verwas, von de
niger
3) von denselben
Betten, keinen
fernen, hölgern
auch anderer De
vermahret, zu
gehalten, das De
Erfag aber wieder
verpacket werden,
den. Ordn. der. Ge
Hospital-PRO
Wird von dem Vorh
gt, sein Amt läßt
1) alles ordentlich
gewendet, und
2) denen Armen
3) das Einkommen
verschwendet, oder
ben gehandelt,
4) die Rezardaten
werden, damit d
denen diese Debit
des Spitals häufig
1) Daß nicht ohne
her und ärgerliche
währen beherberget,
ma auf die rech
Woh nicht mehr
te, wern aber
behalten, noth
ausdrücken werden
müß.

Damit aber solchen allen mit Fleiße nachge-
 setzet, und besonders denen Armen ihr Gebühr
 ohne Abbruch gegeben, auch christliche Zucht
 in Hospitälern erhalten, sollen daneben dem
 Pfarrern, oder da derselbe alt und schwach,
 einer aus denen Kirchen-Dienern, etliche
 Personen aus dem Rathe und Gemeine ge-
 ordnet werden, die oftmals im Jahre die
 Hospitäler besichtigen und erkundigen, wie die
 arme Leute darinne gespeiset und gewartet
 werden, und da Mangel verspüret würde,
 sollen sie verhalten mit dem Casten-Herrn
 oder Spital-Meister ernstlich handeln, daß
 denen Armen ihre Gebühr gegeben werde,
 und da solches nicht erfolget, jederzeit zur or-
 dentlichen Visitation anzeigen.

Hospital-Meister.

Oder Hospital-Verwalter, Vorsteher, Pfleger,
 administrirt die Güter des Hospitals, es müssen
 aber vorrichtige, gottsfürchtige, erbare und redliche
 Männer seyn, die dem reinen unverfälschten Wor-
 te Gottes mit Herzen zugethan seyn, die auch ein
 gut Zeugniß bey jedermann haben, ingleichen, die
 der Verwaltung und Haushaltung berichtet, und
 denen Armen aus christlicher Liebe und Treue ge-
 neigt sind, Churf. Sächs. Kirchen-Ordn. Sonst
 muß auch ein Verwalter mit andern Geschäften
 nicht überladen seyn, und

- 1) durch den Rath jeglicher Stadt in Pflicht
 genommen, auch
- 2) ein Verstand, da ein namhaftiges ihm ver-
 trauet, von demselben erfordert, nicht we-
 niger
- 3) von demselben aller Hausrath an Feder-
 Betten, Leinen-Gewand, zinnernen, Kupf-
 fernen, hölzernen und andern Gefäßen,
 auch anderer Borrath wohl inventirt und
 verwahret, zu Besserung und ohne Abgang
 gehalten, das Vernützte beygelegt, der
 Ersatz aber wieder in das Inventarium
 verzeichnet werden, Churf. Sächs. Kir-
 chen-Ordn. Art. Gen. 33.

Hospital-PROVISOR.

Wird von dem Rathe jeglicher Stadt bestäti-
 get, sein Amt läuft sonderlich dahinaus, daß

- 1) alles ordentlich dazzu, wozu es gehöret, an-
 gewendet, und
- 2) denen Armen ihre Unterhaltung gereicht,
- 3) das Einkommen nicht unnützlich und üppig
 verschwendet, oder untreulich mit demsel-
 ben gehandelt,
- 4) die Retardaten eingemahnet und entrichtet
 werden, damit dieselben sich nicht zum Ver-
 derben derer Debitorum und zum Abbruch
 des Hospitals häuffen.
- 5) Daß nicht ohne Unterscheid alle Land-Strei-
 cher und ärgerliche Personen in denen Hof-
 pitälern beherberget, sondern das Einkom-
 men auf die rechten Dürftigen, so ihr
 Brod nicht mehr gewinnen können, gewen-
 det, anbey aber auch solche Personen, die
 des Hospitals nothwendig bedürffen, nicht
 ausgeschlossen werden, und Noth leiden
 müssen.

Hub.

Wird auch geschrieben Hüb, ist ein Stück Feld
 und begreift 30. Morgen Feldes in dreym Felgen
 oder Deschen, das ist, im Wint r. Sommer-
 und Brach-Feld, so viel nemlich ein Ackermann
 des Jahrs erbauen kan. An etlichen Orten heist
 man die Erb-Lehen-Höfe Hieben und Hüb-
 Güter, und derselben Besitzer Hiebner. Doch
 werden auch diese Hieben genennt, welche geringer
 seyn, dann ein Hof-Gut, und die weniger dann
 30. Morgen Feldes haben, vid. OETTINGER de
 jur. limit. Lib. 1. cap. 14. num. 4.

Hülffe.

siehe

Executio Tom I.

Hülffs-Brief.

Ist, wenn die Obrigkeit eine andere ersuchet, die
 angegebenen Zeugen abhören zu lassen, bedeutet
 auch so viel, als Hülffs-Præcept, oder auch Exe-
 cutoriales, da eine höhere Obrigkeit der untern
 anbefiehet, wider einen nach dem rechtskräftigen
 Urthel mit der Exsecution zu verfahren.

Hülffs-Geld.

Sind die Sporteln, so dem Richter oder Actua-
 riis gezahlet worden, wenn dem condemnirten die
 Exsecution und Hülffe gethan werden soll.

Hülffs-PRÆCEPTUM.

Ist eine von dem Richter, auf Anhalten des
 streitenden Theils dem Condemnirten zugefertigte
 Andeutung, darinne ihm auferleget wird, dem
 Inhalte des Urthels, binnen einer gewissen Zeit
 nachzukommen.

Hufen-Gelder.

Sind gewisse præstationes an Gelde, welche
 die zum Frohn-Dienste verpflichtete Bauern aus
 einem diesfalls aufgerichteten Vergleiche nach der
 Größe ihrer Hufen und Aecker, die sie besitzen, zu
 gewissen Zeiten vor ihre Frohn-Dienste entrichten,
 PFEFFINGER ad VITRIAR. Jus publ. l. 22. § 7 Ob
 nun wohl unterschiedene Unterthanen der Churfür-
 stenthums Sachsen nach Inhalt derer Recesse bey
 denen Durchl. Churfürsten allda um die Verwan-
 delung ihrer Frohn-Dienste um Gelder unterthä-
 nigste Ansuchung gethan, so haben doch ihrer viele
 nicht rathen wollen, daß solches in allen Aemtern
 mit dem Herrn und denen Unterthanen getroffene
 Vergleich eingeführet werden sollte. Es dauret
 dieser so lange, als der Herr will, und hehet
 es ihm allzeit frey, denselben zu cassiren, jedoch
 können die Unterthanen hiervon nicht abtreten, und
 an statt derer Hufen-Gelder etwa wieder Frohn-
 Dienste thun wollen, sondern sie müssen auf ihrer
 Seite den Contract fest und unverbrüchlich hal-
 ten. Ordentlicher Weise pflegen die Edel-
 leute, die Bürger und die anderwärts angefessen,
 von Leistung der Frohn-Dienste, und also auch
 von Erlegung derer Hufen-Gelder frey zu seyn, es
 wäre denn, daß sie mit dieser Bedingung entweder
 ein Gut unmittelbarer Weise von dem Herrn über-
 kommen, oder von einem andern, darauf dieselben
 allbereit haßtet, denn alsdenn müsten sie sich
 auch dazu verstehen, L. 47. de contrab. emi. ibique
 DD. Damit alle Streitigkeiten zwischen dem Herrn
 und

und diesen ermeldten Personen vermieden werde, wenn sie sich Bauer-Güter ankauffen, und hernach den Frohnen entziehen wollen, so ist ihnen an manchen Orten die Ankauffung derer Bauren-Güter gar untersaget, WEHNER, *Observ. pract. VOC. Ding-Norul.*

Daß zu denen Frohn-Diensten auch diejenigen verbunden, die keine Felder, sondern nur Häuser besitzen, und Häußler genennet werden, bedarf keines Beweises. Und gleichwie diese sowohl, denn die übrigen, derer Dienste entlediget seyn wollen; als bezahlen sie auch an statt des Hufen Geldes etwas gewisses. Ob aber die, so gar keine Häuser eigenthümlich besitzen, sondern nur bey andern zur Miethe sind, zur Erlegung derer Hufen-Gelder anzuhalten, kan man überhaupt nicht determiniren; sondern dieses kommet auf die besondern Observanzen eines jeden Ortes an, und bezahlen sie an unterschiedenen Orten über ihr Schutz-Geld auch noch was gewisses. In wie weit die mittelbaren Unterthanen über die ordinairn Dienste, die sie denen von Adel, oder ihren andern unmittelbaren Herren thun, verpflichtet sind, denen Landes-Herrschaften Dienste zu leisten, kommet auf die Landes-Verträge, und in deren Erwangelung auf die Observanzen an. In dem Churfürstenthum Sachsen ist diese Sache in *Erörterung derer Landes-Gebrechen zu Torgau de anno 1603. §. derer Land- und Amts-Fuhren halber*, decidiret worden.

Es werden diese Prästationes in barem Gelde abgetragen. Die Summe ist nach dem diesfalls aufgerichteten Vergleiche und dem Unterscheide derer Orter unterschieden. In einigen Aemtern werden vor eine Huf drey, an andern vier, fünf, sechs, ja sieben bis acht Gulden erleget, und zwar quartaliter, nemlich Trinitatis, Reminiscere, Lucia und Crucis. Sie erlegen die Hufen-Gelder deswegen, damit sie von denen Diensten verschonet werden, und ihren Feld-Bau nebst andern hauswirthlichen Verrichtungen desto besser abwarten können, Churfürstl. Sächs. neue *Erörterung derer Landes-Gebrechen, Tit. von Cammer-Sachen §. 22.* Bisweilen werden die Hand- und Anspann-Dienste aus dem Amts-Districte ganz, bisweilen auch nur zum Theil erlassen. In denen Recessen wird derer Land-Patent und Auslösungs-Fuhren Meldung gethan. Land-Fuhren heissen diejenigen, die an auswärtige auffer dem Amts-District gelegene Orter geschehen, und müssen die Amt-Leute davor sorgen, daß die Fuhren allezeit auf den Nothfall parat seyn. Patent-Fuhren sind die, wenn sie mit Patenten von dem Landes-Herrn abgeschicket und von einem Amte ins andere geführet werden. Kommen noch die Einquartierungs-Kosten darzu, so werden es Auslösungs-Fuhren genennet, *tot. tit. C. de curs. public. angar. §. parangar.*

Es werden auch ferner in denen Recessen die Jagd-Dienste erwühret, ohn welche das Jagen nicht kan verrichtet werden, als Pferde- und Haupt-Frohn-Dienste zu Forführung der Jagd-Hunde, Zeugs und Reß-Garn, und daß die in dem Bezircke der fürstlichen Gerechtigkeit geseffene Unterthanen zum Jagen zu helfen und zu dienen schuldig seyn, *BESOLD. Thes. pract. VOC. Forst.* Jedoch

sind die Unterthanen zur Erndte-Herbst- und andern Zeiten, da nöthige Geschäfte vorhanden, hiermit nicht zu beschweren, *WEHNER Observ. pract. VOC. Forst-Recht.* Ingleichen auch an denen Fest- und Feyer-Tagen entweder gar nicht, oder doch nicht eher, als bis nach geendigten Gottes-Dienste, *BRUCKMANN, ad §. Venatio cet. de Regal. in Usib. feud. c. 5. num. 1. Erörterung derer Landes-Gebrechen zu Torgau de anno 1603. §. die Jagd-Fuhren- und Dienste zc.* Ferner haben sich Churfürstl. Durchl. die Bau-Dienste reserviret.

Nach denen gemeinen Rechten lieget denen Unterthanen dieses Onus nicht ob, aber in Sachsen ist es erstlich durch eine Gewohnheit eingeführet, und hernach in einer ausdrücklichen Sanction bestätigt worden, *Ordin. Provinc. de anno 1555. Tit. von Bau-Frohnen.* Dieses ohne Zweifel wegen der sonderbaren denen Gebäuden zukommenden Privilegien. Es werden auch hierdurch die Unterthanen von Præstation der Reis- oder Heer-Wagen nicht befreyet, denn dieses gehöret zur Krieges-Folge, vermöge welcher die Unterthanen nicht nur ihrem Herrn im Kriege folgen, sondern auch die Miliz-Fuhren thun müssen, *THOMAS MERCKELBACH beym KLOCK. Tom. I. Conf. 10. num. 490. §. 999.* Ebenmäßig hören auch die gewisse und gemessene Dienste derer Unterthanen nicht auf, die sie entweder denen Gewohnheiten, oder denen Erb-Büchern nach prästiren müssen, ob sie gleich die Hufen-Gelder bezahlen, *CARPZOV. Lib. 1. Resp. 61. 62. 63.* Damit es auch in vorfallender Noth dem Herrn an Fuhren nicht fehlen möge, so pflegen sie sich vor ein gewiß Geld eine gewisse Anzahl Fuhren zu bedingen, die die Unterthanen, wenn es von ihnen verlangt wird, thun müssen.

Wenn einer seine Hufen wüste liegen läßet, so kommet er deswegen doch nicht von Bezahlung derer Hufen-Gelder loß, weil er, vermöge des einmahl getroffenen Vergleichs, hierzu verbunden, dafern einer aber durch einen sonderbaren Unglücks-Fall seinen Acker desert liegen zu lassen genöthiget worden, so sind die übrigen Unterthanen nicht anzuhalten, die Hufen-Gelder vor dem, der seine Hufe ungebaut läßet, mit zu bezahlen, *Churfürstl. Sächs. neue Erörterung derer Landes-Gebrechen, Tit. von Cammer- und Rent-Sachen, §. 22.* Es pfleget zwar sonst das hohe Alter, Krankheit und Leibes-Schwachheit von denen Oneribus personalibus eine Immunität zuwege zu bringen; dieses hat aber bey der Erlegung derer Hufen-Gelder nicht statt, als welche in Ansehung derer Aecker und der Grund-Stücke gegeben werden. Mit diesen Hufen-Geldern haben auch einige Verwandtschaft die Präsent-Gelder, welche die von Adel auf denen Land-Tägen dem Landes-Herrn zu versprechen pflegen, damit sie auf eine Zeitlang der andern Contributionen, die man ihnen in Ansehung ihrer Güter abfordert, entlediget werden, *Dec. Elect. 32.* Hieher gehöret auch das Dienst-Geschir und Dienst-Geld, welches die Unterthanen in einigen Aemtern vor einige in den Recessen ausgenommene und reservirte Dienste entrichten, *WACK vom Hufen-Geld.*

Hunds-Haber.

Wird derjenige genennet, welchen die Unterthanen dem Wildbañs-Herrn jährlich zur Recognition seiner

Handwritten notes in the right margin, including fragments of text from the adjacent page and other marginalia.

seiner Jagd und Wildbanns-Gerechtigkeit geben und entrichten müssen, BESOLD. *Thesaur. pract. VOC. Forst.* MAIER *Tr. de Jur. venand. cap. 12. tit. 2.*

Huren-Lohn.

Hier von giebt HUARTIUS de CLEMANGIS in seinem Tractat, **Gedanken von dem Römischen Huren-Lohn, und Huren-Zoll** eine gründliche Nachricht, vid. *Articul. Hure Tom. I.* Es wird sehr disputiret, ob die Römer von den Huren eine Abgabe oder Zoll gefordert; und dann ob diese den ihnen versprochenen Lohn gerichtlich fordern und einklagen können? Zum wenigsten haben CLAUDIUS SALMASIUS in *Miscella defensione observat. ad Jus Attic. pag. 532. seq.*, und DESIDERIUS HERALDUS in *animadvers. ad SALMAS. Observat. pag. 393.* scharff darüber gestritten. Zener hat es bejahet, dieser hingegen nebst andern Juristen geläugnet. Unsere Meinung aber hierüber kürzlich zu eröffnen, so haben die Römer in ihrer Stadt, in Italien und andern Provinzen öffentliche Huren, nach dem Exempel der Griechen, jederzeit gelitten. Zum wenigsten hat Solon den Huren erlaubt, daß sie mit jungen Leuten ihre Lust pflegen möchten, damit die Atheniensische Weiber, ingleichen das ledige bürgerliche Frauenzimmer unangetastet bliebe, wie dann ATHENÆUS solches aus einem Überbleibsel des PHILEMONIS in dem XIII. Buch seiner *Deipnosophistarum* solches nothdürftig erwiesen hat. CATO CENSOR scheint den Römischen Jünglingen eine gleiche Freyheit ertheilet zu haben, wann andersi den Versen des HORATII aus der *II. Sat. Lib. I. v. 31.* zu trauen:

Quidam notus homo, cum exiret fornice,
 macte
 Virtute esto, inquit sententia dia Catonis.
 Nam simul ac venas inflavit tetra libido,
 Huc juvenes æquum est descendere.

CICERO aber redet in seiner Oration pro MARCO GOELIO cap. XX. davon noch deutlicher: Verum, si quis est, qui etiam meretricis amoribus interdicitum juventuti putet, est ille quidem valde severus: negare non possum: Sed abhorret non modo ab hujus sæculi licentia, verum etiam à majorum consuetudine, atque concessis; quando enim hoc non factum est? quando reprehensum? quando non permillum? quando denique fuit, ut quod licet, non liceret.

Ob nun zwar einige bey ihrer Profession sehr reich worden, wie man von der schönen Phryne vorgiebt, welche so grosse Capitalia soll gesammelt haben, daß sie die Stadt Theben, welche Alexander zerstöret, wiederum hat bauen wollen; so liest man dennoch nicht, daß den Huren, vor den Zeiten des Caligulæ, die Republique etwas wegen ihrer Nahrung und Profession, abgefordert. Dieß wäre die einige Last, daß sie bey denen Edilibus, welche über den Markt, Strassen, und andere Häuser und Plätze die Aufsicht hatten, ihren Nahmen anzeigen müssen.

Die Huren waren meistentheils fremde, oder von geringer und schlechter Extraction. Die Griechen haben sie deswegen *ξενός* genennet. TA-

CITUS aber bezeuget, es sey bey den Römern vor und zu des Tiberii Zeiten ein so übler Gebrauch eingerissen, daß auch fürnehme Römerinnen sich in solche Compagnie begeben, und deswegen hätte man ernstliche Verbote ausgehen, und dieselbe vielmals erneuern und scharffen lassen. Dessen Worte finden sich in dem andern Buch der *Annalium cap. 85.* Eodem anno gravibus Senatus decretis foeminarum coercita, cautumque, ne quæstum corpore faceret, cui avus, aut pater, aut maritus Eques Rom. fuisset. Nam Vistibia prætoris familia genita, licentiam stupri apud Ediles vulgaverat, more inter veteres recepto, qui satis poenarum adversum impudicas in ipsa professione flagitii credebant. Vor aus dann deutlich erhellet, daß die öffentliche Anneldung bey denen Edilibus schon lange zuvor üblich gewesen. Warum aber eben vor und bey denen Edilibus? So mag wohl dieses die Ursach seyn, weil sonst die Huren unter derselben Jurisdiction gestanden. Werden daher die *popinæ, balnea, sudatoria* bey dem SENECÆ *de vita beata cap. 7.* *loca ædilem metuentia* genennet. Bey denen Griechen hatten die *Agoranomi* und *Astynomi* in diesem Fall eine gleiche Auctorität, deren Amter fast alle mit der Römischen *Baum-istern* ihren zusamman trafen.

Ist also zu vermuthen, daß die Huren-Wirthe und Huren in Rom, wie in denen Griechischen Republicken oder Städten, vor denen Edilibus peroriret und gestritten haben. Von denen Griechen ist es wohl ausgemachet. JUSTINUS erzehlet *Lib. XXI. Historiarum, cap. V.* *Dionysium apud Ediles adversus lenones iurgari solitum.* Der Ort, wo solches geschehen, war Corinthus. Zu Corintho waren die schönsten und folgliche die theuersten Huren; daher auch das Sprichwort entstanden: *non cuivis licet adire Corinthum.* Nur will DESIDERIUS HERALDUS noch nicht glauben, daß eben dergleichen Gebrauch zu Rom gewesen, und daß die Huren und Huren-Wirthe allda um ihren Lohn hätten rechten und Klage erheben können. Er meinet, die Römer hätten dergleichen unvernünftiges Wesen nimmermehr erduldet. Es sey in denen Rechten ausgemachet, *quod propriam turpitudinem alleganti leges non succurrant.* Nun müste aber die Hure ihre Schande eröffnen haben, wann sie ihren Lohn via juris fordern wollen. Er provociret, und will, daß man ihm eine einige passage aus den Alten zeigen solle, worinnen bejahet würde, daß die Ediles denen Huren zu ihrem verdienten Lohn geholffen, und des locus JUSTINI redete von Corinthus.

Allein wenn die Römer sich nicht gescheuet haben, den Huren einen Zoll abzufordern, so wäre es gewiß sehr ungereimt, wenn man die Römischen Gesetz-Geber und Magistrats-Personen im gegenwärtigen Fall also strenge und tugendhaft machen wolte: Und wo hätten die Huren ihren Zoll bezahlen können, wenn man ihnen nicht zu ihrem Lohn geholffen. ULPIANUS saget, *meretricem non turpiter accipere.* Solches will auch GROTIUS und andere auf eine subtile Weise aus der Vernunft behaupten, deswegen sie aber vieles haben leiden müssen. Der erwähnte ULPIANUS hat auf die zu Rom übliche Observanz seine Absicht gerichtet. DENN

Denn es ist aus des Suetonii Caligula Cap. 40. bekannt, daß dieser ex capturis prostitutarum, quantum quæque uno concubitu mereret, verlanget und eingehoben, ingleichen daß er befohlen, ut tenerentur, publico, & meretricium, & lenocinium fecissent, zugeschwigen, daß er selbst in seinem Palais ein Huren-Haus aufgerichtet. Eben dieser Zoll hat annoch zu den Zeiten M. Antonini Philosophi gedauret. JUSTINUS MARTYR gedencket desselben in seiner Apologie Edit. Grab. Oxoniens. p. 55., welche CASaubonus die andere nennt, da sie wohl die erste ist: καὶ τέτων μισθὸς καὶ εἰσφορὰς καὶ τέλη λαμβάνετε ὄσον ἐκόνται ἀπὸ τῆς ὑμετέρας οἰκίμνης: Atque horum vos mercedes & collationes & tributa capitis: quæ omnia in orbe vestro excisa oportuit.

Ob nun zwar einige wollen, der Kayser Alexander Severus habe dergleichen garstigen Gewinnst abgeschaffet, so ist doch solches der Wahrheit nicht gemäß. Er hat nichts anders gethan, als daß er das Huren-Geld nicht mehr in das sacrum ærarium geleset; sondern zur Unterhaltung und reparirung öffentlicher Gebäude angewendet. Die Worte des Lampridii Cap. 24. in Vita Severi beweisen solches sehr deutlich: Vetuit Lenonum vectigal & meretricium & exoletorum in sacrum ærarium inferri, sed sumtibus publicis ad instauracionem theatri, circi, amphitheatri & ærarii deputasse. Die Huren hielten sich an diesen Orten zum öfftern auf. Hinc non mirum, saget Salmasius, si harum vectigal Alexander ad stadii refectionem deputavit. Ulpianus aber hat zu den Zeiten des Alexandri und zugleich im guten Credit und Ehren-Aemtern gelebet, daher scheint der Ausspruch desselben, welcher L. 4. de Condit. ob turp. caus. zu finden, nicht mehr dunkel zu seyn, wenn er schreibt: Sed & quod meretrici datur repeti non potest, ut Labeo & Marcellus scribunt: Sed nova ratione, non ea, quod utriusque turpitudine versatur, sed solius dantis. Illam enim turpiter facere, quod sit meretrix, sed non turpiter accipere, cum sit meretrix. Das turpe factum bestehet nach dessen Meinung darinnen, daß sich die Hure zu einer so liederlichen profession begiebet, wie Tacitus angezeigt; nachdem sie aber dieselbe erwöhlet, und sich öffentlich angegeben, und als eine Courisane aufgeführt, so kan man nicht mehr sprechen, eam turpiter accipere. Er redet ex hypothesi, und nach dem genie damahliger Zeiten. Dergleichen Person kunte sich nicht anders helfen, wenn sie ein solches Niederländisches Freuden-Pferd bleiben wolte. Sie mußte Geld nehmen, weil sie geschähet wurde; sie mußte Geld fordern, weil man ihr davon wiederum eine gewisse Summa abnahm.

Es berichtet Zosimus, daß auch Constantinus M. sich nicht entblödet, dergleichen Contribution beytreiben zu lassen. Zwar will Jacobus Gothofredus in not. ad L. 1. Cod. Theod. de lustrali collatione, Constantinum M. deshalb vertheidigen, dergleichen auch Evagrius und Baronius ad An. 330. gethan haben: Nur ist darinnen Gothofredus subtiler, daß er vermeinet, Zosimus habe nicht einmal dergleichen unanständige Verordnung Constantino M. imputiret. Man müste beym Zosimo εταίρας lesen vor εταίρας; dann εταίρας hießen

Tagelöhner, welche mit der Hand ihr Brod verdienen musten, und diese hätte Constantinus also geplacket. Allein diese defension wird dem Ehrlichen Kayser Constantino zu einer schlechten Ehre gereichen.

Dieses vergewissert einen, es schliesse und hänge nicht zusammen, wenn sich einige bereden wollen, es wäre der Vernunft und Römischen Erbarkeit zuwider gewesen, wann der Edilis in solchem Fall einen Ausspruch vor die Hure gethan, da doch die Römische Kayser ihren Unzucht-Pfenning beständig eingesamlet, und niemals geglaubet, daß es wider ihre gravität sey, etiam ex hac re lucrum bonum percipere odorem. Wer hält doch die Griechen deshalb vor unerbare Leute, weil sie der Hure in diesem Punct eine Klage verstatet? Ulicus Huberus hat sich bereits auf den bekandten Traum jenes Griechischen Jünglings in seiner Eponomia Juris Romani beruffen, welchem einmal fürgekomen, als wenn er sich mit einer gewissen Hure vermischt hätte, daher diese ihn verklaget, und das ihr gehörige präsent gefordert habe; Dieses Exempel führet Clemens Alexandrinus Stromat. L. 4. fol. 520. an, dabey er berichtet, wie der Richter die Hure artig bezahlet habe. Hieraus hat Huberus geschlossen, daß dergleichen Nymphen niemals bey denen Griechen versaget worden, ihren Lohn einzuklagen.

Wie dann auch aus der zuvor angezogenen Passage Justini erhellet, daß zu Corintho von denen Astynomis, welche der zu Antonini Pii Zeiten lebende Justinus, nach Römischen Gebrauch, Ediles nennet, man sich bisweilen mit denen Hurenwirthen habe herum gekämpelt. Noch vielweniger reimet es sich; auf den Gütern der ansehnlichsten und fürnehmsten Bürger, ja gar in und an dem Kayserlichen Ballast sind Huren-Häuser gewesen, und doch sollen die Huren à limine judicii seyn repelliret worden. Ulpianus spricht in dem L. 27. §. 1. de hered. perit. Etiam in honestissimorum virorum prædiis lupanaria exerceri. Noch mehr; auch die erbarsten Bürger haben die Pächte von den Huren-Häusern, wie aus eben dieser Stelle des Ulpiani erhellet, rechtlich einklagen können; aber die armen Huren sollen wegen ihres verdienten Lohns kein Gehör gefunden haben. Warum dann! weil sie rem turpem forderten; und die Kayser forderten doch ihr chrysfargirum. Die fürnehmsten Römer hatten actionem ad pensionem ex lupanario consequendam. Darum saget vermuthlich der Jurist, meretricem estimatione civili non turpiter facere, nachdem sie einmal aus einer honnetten Person eine Hure worden. Puffendorf de I. N. & G. Lib. 3. c. 7. n. 8. hat schon gesehen, daß hier eine gleiche Redens-Art verborgen, als wann jemand sagte: Mevius hätte sehr schändlich gehandelt, daß, da er ein ehrlicher Handwerksmann gewesen, ein Hencker worden; aber nunmehr thäte er wohl, daß er sich seine Arbeit redlich bezahlen liese. Merckwürdig ist, daß die Hurenwirthin in der Asinaria Plauti act. I. Scena III. fast eine gleiche Antwort dem mit ihr expostulirenden Jüngling Argyrippio, als Ulpianus, ertheilet:

AR. Dedi equidem, quod mecum egisti.
LE. & tibi ego misi mulierem,

Par

Parum datum habuerunt
ania. AR. Male ego
ne accusis, si facio
Diejenige, so mehr den
halten sich in eine
Ulpianus negiert nicht, unge
scortan, & ob hanc
funden er negiert nur, in
viden à meretrici ut meretrice
nam Die ganz Edele kommt
in der Welt für die
tuere hanc, sed cum extractu
est crimis, argue pensionem.
Doch ist es noch eine Objection
für man L. 7. c. 7. n. 7. Ubrig
Q. Metellus, als es Prætor ge
Dummi Vecchio die bonorum
die Erbschaffung des Juvenis
er nobilissimus & gravissimus
separandam conditionem exitum
bedenken getragen, hinc tanq
jura reddere, qui se ab omni
nere absterperat.
Denn aber hier ist ja Antro
MA. XI. VIII. habe dieses als et
gehört: die armen Prætores
bedenken hinc und dinge
cium nicht anzusetzen haben. Es
nom: paphis in d. Metellus
hat, als nach hin
weisen. Die Sitten hatten
Zoll. In Athen, zu Corintho
richtet werden. In Rom
etwas davon, als bis Caligula
ja Zeit an aber hat derselbe
continuet, und nennt SALMA
fensione miscella, der Wahl
Chrysfargirum aus dem alten
noch begehren. Ich sehe aber
die Huren-Würde und Huren
hentlich getrieben, da diese ihre eigene
in, woran ihre Namen geschrieben
& Artibus hanc. Tom. I. diese L
von dem Subtilis ohne Scheu
werden, ja gewislich sich h
besondere Rhetor und hanc
his ungerathet sey, wann man
litas eine solche gravität und
sie nicht solten vertragen, welche
Nacht verschaffen haben. Die
nis consilio hanc in diesem
haben: weil sie sich schon bey dem
gemeldet.
Huren-Zoll.
siehe
Huren-Lohn.
Hutmacher oder Hute.
In Handwerks-Mann, der
Duttmacher ist schlechtlich
land, nicht es samt Dornen.
Holen in Ebnich auch allen
Meiste. Ich behret mich
Haben. Man man non
von sein Wille, und em
die Wath. Et si eine
nou. II.

Par pari datum hostimentum, opera pro pecunia. AR. Male agis mecum. LE. Quid me accusas, si facio officium meum?

Diejenige, so wider den ULPIANUM streiten, verwickeln sich in eine augenscheinliche Logomachie. ULPIANUS negiret nicht, turpe esse, hoc est, vile, scortari, & ob stuprum accipere pecuniam, sondern er negiret nur, in civitate ac foro turpe videri à meretrice ut meretrice accipi pecuniam. Die ganze Sache kommet auf die toleranz in der Römischen Republic an. Vile est, instituere lupanar, sed cum exercetur, turpe non est civiliter, exigere pensionem.

Doch es ist noch eine Objection aus des VALERII MAXIMI Lib. 7. c. 7. n. 7. übrig. Sie sagen, Q. Metellus, als er Prætor gewesen, hätte dem Hurenwirth Vecilio die bonorum possessionem, oder Erbnehmung des Juventii abgeschlagen, quia vir nobilissimus & gravissimus fori ac lupanaris separandam conditionem existimavit; ja er hätte Bedenken getragen, huic tanquam integro civi jura reddere, qui se ab omni honesto vitæ genere abruperat.

Hierauf aber dienet zur Antwort: VALERIUS MAXIMUS habe dieses als etwas sonderliches aufgezeichnet: die andern Prætores würden vielleicht dergleichen severität und Strenge wider den Vecilium nicht ausgeübet haben. Es ist hier ein Jus novum; zugeschwieg'n, daß Metellus dazumal gelebet, als noch kein πορνικὸν τέλος zu Rom üblich gewesen. Die Griechen hatten zwar dergleichen Zoll. Zu Athen, zu Corintho mußte derselbe entrichtet werden. Zu Rom wußte man nicht eher etwas davon, als bis Caligula regierete. Von dieser Zeit an aber hat derselbe in Italien unstreitig continuiret, und meinet SALMASIUS in seiner defensione miscella, der Pabst zu Rom habe solches Chrysgiron aus dem alten Römischen Orbe anoch beybehalten. Ich setze abermal dazu, daß da die Huren-Wirthe und Huren ihre Profession öffentlich getrieben, da diese ihre eigene Cellulas hatten, woran ihre Nahmen geschrieben stunden, vid. d. Articulus Zwre. Tom. I. dieses Lexici, da sie von denen Adilibus ohne Scheu eingeschrieben worden, zu gewisser Zeit sich öffentlich sehen ließen, besondere Kleider und Haare getragen etc. es gewiß sehr ungereimt sey, wann man hernach denen Adilibus eine solche gravität und Erbarkeit zulege, daß sie nicht solten denjenigen, welche betrogen worden, Recht verschafft haben. Die propria turpitudinis confessio kan in diesem Fall wenig geschadet haben; weil sie sich schon bey dem Adili öffentlich gemeldet.

Huren-Zoll.

siehe

Huren-Lohn.

Hutmacher oder Hüter.

Ist ein Handwerks-Mann, der Hüte machet. Das Handwerk ist geschenkt, doch nur in Teutschland, woselbst es samt Dännemarek, Schweden, Polen und Schweiß auch allein zünftig ist, ihr Meister-Stück bestehet meist aus einem Hut von Biber-Haaren, einen von Caninchen-Haaren, einen von feiner Wolle, und ein paar Filz-Stieffeln ohne Nath. Es ist eine grosse Beschwerung einen

Hutmacher zum Nachbar zu haben, wegen des täglich aufsteigenden Dampfes, Rauches, Staubes, Gestank's, wegen des Schadens, so durch stetige Wärme und Feuchtigkeit an der Scheide-Mauer geschieht, und wegen beständiger Feuers-Gefahr.

I.

Jäger-Geld.

siehe

Jäger-Zehrung.

Jäger-Meister Amt, des H. Röm. Reichs.

Su dieser Charge geben sich sowohl die Herzoge von Württemberg, als auch die Chur-Fürsten von Sachsen an. Jene wegen der Grafschaft Aurach, auf welcher doch vielleicht nur das Jäger-Meister-Amt derer Schwäbischen Herzoge gehaffet. Wie sich dann findet, daß diese dergleichen Aemter an ihrem Hofe gehabt, und hat Herzog Conrad von Schwaben Graf Eberhard I. von Württemberg mit dem Marschall-Amte in Schwaben belehnet. Die Churfürsten von Sachsen aber gründen ihr Recht darauf, daß Kayser Carolus IV. Churfürst Rudolphen zu Sachsen An. 1350. dieses Amt zu verwalten gegeben. So soll auch gedachter Kayser Carolus IV. solches Ober-Jäger-Meister-Amt denen Land-Grafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen Balthasarn, Ludwigen und Wilhelmern Gebrüdern An. 1350. zu Budisfin dem nächsten Dienstag nach Valens-Tag verliehen haben. Dahero auch Marggraf Friedrich der Strenge solches Amt An. 1356. zu Meß bey sollennem Reichs-Tage samt dem Grafen von Schwarzbürg in Gegenwart des Kayfers verrichtet, und ein groß wild Schwein, wie auch einen Hirsch erlegt. Welches Privilegium auch An. 1661. am 23. Aug. von dem Kayser Churfürst Johann Georg den II. und An. 1708 von dem Kayser Josepho I. vor den König in Polen und Churfürsten zu Sachsen, Fridericum Augustum, wieder erneuert worden, Europ. Heroid. Th. I. p. 257. LUNIG Reichs-Archiv, LIMNEUS Jur. publ. Tom. IV. p. 600.

Jäger-Zehrung.

An einigen Orten ist die Gewohnheit eingeführet, daß die Unterthanen die Jäger, wann sie auf der Jagd sind, verpflegen und unterhalten müssen, welches man die Jäger-Arzt, Jäger-Zehrung zu nennen pfleget, an etlichen Orten aber wird von denen Unterthanen ein gewisses Geld dafür gefordert, so das Jäger-Geld oder Lager-Geld genennet wird, KNICHEN de jur. territor. cap. 4. n. 47. SPIZ. Dissert. de procurat. canon. cap. 1. §. 5. num. 2. WEHNER. Observat. pract. VOC. Argung. NAURATH. de rationar. pag. 269. seqq.

Jagd-Bediente.

Sind verpflichtete Personen, welche nicht allein die Jagden anstellen und ordnen, sondern auch Acht haben müssen, daß niemand den Wild-Bahnen einigen Schaden zufüge, und die Förste und Wälder in gutem Stand gehalten werden. Diese sind, von denen Heringsien an, die Fuß-Knechte, Förster, Häge-Reuter, Ober-Förster,